Carl Friedrich Haeberlin,

ein braunschweigischer Staatsrechtslehrer und Publizist

1756–1808

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen philosophischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

Vorgelegt von

Ernst Fischer
aus Braunschweig

Göttingen
1914

Referent: Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Max Lehmann.
Tag der mündlichen Prüfung: 10. Dezember 1913.

Gedruckt bei Hubert & Co., G. m. b. H. in Göttingen.

Meinen Eltern.

Inhalt.

Seite

Einleitung 1

Biographien Haeberlins 1. Quellen dieser Arbeit 2. Aufgabe 2.

I. Haeberlins Leben und Schriften bis zur Berufung nach Helmstedt. 1756—1786 3

1. Herkunft, Jugend, Bildungsjahre 1756—1782 3

Das Gelehrtengeschlecht Haeberlin 3. Schulbesuch 4. Studium in Helmstedt 5. Franz Dominicus Haeberlin 5. Haeberlin ergreift die akademische Laufbahn 6. Ausbildung am Reichskammergericht 7. von Harpprecht 7. Einfluß der kameralistischen Ausbildung auf Haeberlin 8. Berufung nach Erlangen 10.

2. Haeberlin in Erlangen. Erste Schriften. 1782—1786 . . . 10

„Ausführliche Nachrichten" 11. „Materialien und Beiträge" 12. Reformideen inbetreff des Reichskammergerichts 12. Urteil der Zeitgenossen 13. „Vorlesungen über die Teutsche Reichsgeschichte" 13. Quellen 14.

II. Haeberlin in Helmstedt. Publizistische und staatsrechtliche Hauptschriften. 1786—1797 15

Berufung nach Helmstedt 15. Vorlesungen Haeberlins 16. Wirkung der französischen Revolution auf Deutschland 16. Revolutionsfreunde in Braunschweig 17.

Sendung Haeberlins nach Frankfurt a. M. zur Wahlkapitulation 1790 18. „Von der kaiserlichen Wahlkapitulation; ein Probekapitel aus J. J. Mosers teutschem Staatsrecht" 18. „Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen W. C." 19. Haeberlin für Preßfreiheit 20. Für ein starkes R. K. G. 20. Kritik der Zeitgenossen 21.

Aufsätze im „Braunschweigischen Magazin" von 1792 21. „Welche Länder werden in Deutschland am mildesten und besten regiert?" 21. Preisen der Preßfreiheit 22. Für freie Lehre 22. Preßfreiheit in Braunschweig 22. „Über die Güte der deutschen Staatsverfassung" 23. Deutschland hat die beste

Seite

Verfassung, eine eingeschränkte Monarchie 24. Die Fürsten werden durch Landstände und Reichsgesetze beschränkt 24. „Sollten denn wirklich in Deutschland Länder herili modo regiert werden dürfen?" 25.

Haeberlins äußeres Verhältnis zur Revolution 27. Haeberlin revolutionsfreundlicher Reformer 27.

„Grundlinien einer Geschichte der deutschen Landstände" 28. „Etwas über die Steuerfreiheit des Adels in Deutschland" 29. Rückblick 30.

„Handbuch des Teutschen Staatsrechts" 30. Zweck des Werkes 31. Tendenz 31. Geist des Werkes 32. Allgemeines Staatsrecht 32. Entstehung und Grundlagen des Staates 33. Vertragstheorie 33. Volkssouveränität 34. Recht auf Revolution 34. Aufgaben des Staates 34. Anwendung der Saatstheorie auf das Reich 35. Schranken der Regierungsgewalt 35. Volksvertretung 36. Landstände 37. Ihre Kompetenz und Zusammensetzung 37. Adel 39. Haeberlin gegen Patrimonialgerichte 39. Reich und Territorium 40. Haeberlin Gegner des Partikularismus 41. Unselige Handelsverhältnisse in Deutschland 41. Äußere Politik 42. Haeberlin Gegner des Krieges 42. Die Quellen 43. J. J. Moser 44. Fr. K. v. Moser 44. Pütter 45. Schlözer 46. Die französische Revolution 47. Äußere Stellung Haeberlins zu ihr 47. Inneres Verhältnis 48.

Wirkung des Werkes 51. „Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts" 51. Privatfürstenrecht 52. Neuauflage des deutschen Staatsrechts 52. Haeberlin und der Niedergang des Reiches 53.

III. Das letzte Jahrzehnt vor dem Untergange des Reichs. Haeberlin Prozeßanwalt und Diplomat. 1797–1806 53

„Staatsarchiv" 54. Absicht der Zeitschrift 54. Fortschrittliche Tendenz 54. Haeberlin und der Adel 55. Hebung des Beamtentums 56.

Berlepscher Prozeß 56. Sachlage 56. Haeberlins Schriften 57. Verteidigung der ständischen Freiheit 57. Haeberlin Anhänger der Friedensidee 58. Konflikt mit den Göttingern 58. Unwille Haeberlins über die Reaktion in Göttingen 59. Haeberlin und Rehberg 60. Siegreiches Ende des Prozesses in Wetzlar 61.

Sendung zum Rastadter Kongreß 61. Berichte an den Herzog von Braunschweig 62. Urteile über die Politik Frankreichs, Österreichs und Preußens 62. Pazifizierung des Reichs 64. Rat zu Reformen als Mittel gegen Revolution 65. Bekanntschaft mit Dohm 65. Gesandtenmord 66. Heimkehr nach Helmstedt 66.

Seite

Prozeß des Freiherrn von Brabeck 67. Haeberlin und die neuen deutschen Konstitutionen 68. Klage über das Sinken der Reichsautorität 68. Ansichten über die Änderung der deutschen Verfassung 69. Wie Haeberlin sich eine Neugestaltung Deutschlands denkt 71. Haeberlin gegen Staatenbund, für Einheit des Reichs und militärische Zentralisation 72. Haeberlin auf der Höhe seines Ansehens 73.

IV. Westfälische Zeit. 1806—1808 73

Zusammenbruch des Reichs 73. Haeberlin beklagt es 74. Okkupation der braunschweigischen Lande 74. Das Königreich Westfalen 75. Seine Verfassung 75. Verhältnis Haeberlins zu dem neuen Königreich 76. Haeberlin westfälischer Reichsstand 77. Haeberlin und das neue Recht 78. Mitglied der Kriminaljustizkommission 78. Sorge für die Universität Helmstedt 79. Lebensende 80. Nachruf Henkes 81.

Benutzte Akten und Literatur 83.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548101_0008

Einleitung.

Über Carl Friedrich Haeberlin ist zwar schon einiges geschrieben, aber erschöpfendes ist bis jetzt noch in keiner Biographie gebracht. Daß er eine eingehende Darstellung verdient, sucht diese Arbeit zu beweisen.

Der Artikel Eisenharts in der Allgemeinen Deutschen Biographie[1]) genügt in keiner Weise. Unter den älteren Biographen ist Fikenscher zu nennen, der in der Gelehrtengeschichte der Universität Erlangen[2]) einen Lebensabriß und ein Verzeichnis der Werke Haeberlins bringt. Neben einer kurzen Schilderung, die Franz Haeberlin, ein Enkel Carl Friedrichs, in seiner Geschichte der ehemaligen Helmstedter Universität[3]) entwirft, ist vor allem die Artikelreihe wertvoll, die er im Beiblatt der Magdeburger Zeitung[4]) 1877 veröffentlicht hat. Die Schriften Haeberlins aber, welche die wichtigste Quelle für die historische Würdigung bilden, sind darin nicht mit berücksichtigt.

Landsberg gibt in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft[5]) eine vortreffliche Charakterisierung des Staatsrechtslehrers Haeberlin.

Außerdem finden sich noch viele kleinere Artikel in Zeitungen, Enzyklopädien und anderen Sammelwerken verstreut[6]). Unter ihnen

---

[1]) A. D. B. X, 278—279.

[2]) G. W. A. Fikenscher, Vollständige akademische Gelehrtengeschichte der Universität zu Erlangen, Nürnberg 1806, 1. Abteilung, S. 251—257.

[3]) Franz Haeberlin, Geschichte der ehemaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt, Helmstedt 1876, S. 61—63.

[4]) Nr. 6—15. Das Manuskript dieser Artikel, in dem noch manche wichtige Einzelheit zu finden war, ist im Besitz der Frau Landgerichtsrat Pricelius, Braunschweig.

[5]) E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband, München und Leipzig 1898, S. 430—433.

[6]) Feier des Gedächtnisses der vormaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt, Helmstedt 1822, S. 65—66. — Allgemeine Enzyklopädie der

ragt der von Dohm, dem Zeitgenossen und Freunde Haeberlins[1]), verfaßte Nekrolog hervor durch die Wärme der Darstellung und die hohe Einschätzung der Bedeutung Haeberlins[2]).

Die Hauptquelle meiner Arbeit bildeten die Schriften Haeberlins, die in den Bibliotheken von Göttingen, Wolfenbüttel, Erlangen und Berlin aufbewahrt liegen. Dazu stand mir wertvolles Aktenmaterial zur Verfügung, das teilweise das braunschweigische Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel besitzt, teilweise der Herr Forstrat a. D. Werner Haeberlin zu Braunschweig, der besonders die meisten Briefe in seinem Privatbesitz hat. Ich werde die Akten aus dem Wolfenbüttler Archiv mit der Abkürzung W., die Privatakten dagegen mit H. kennzeichnen.

Die Aufgabe dieser Arbeit ist, die Schriften Haeberlins kritisch zu besprechen und historisch abzuleiten, um damit einen Beitrag zu liefern zu der stürmischen Geistesgeschichte jener Tage und vor allem zur Lösung des Problems der Einwirkung der französischen Revolution auf Deutschland. Denn Haeberlin ist für die Beurteilung der Geistesströmungen in Deutschland um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts von nicht geringer Bedeutung, da er für die Ideen und Strebungen seiner Zeit äußerst empfänglich war.

Die Darstellung fügt die Besprechung der Schriften chronologisch dem Lebenslauf ein.

Wissenschaften und Künste, Leipzig 1827, 2. Sektion, 1. Teil, S. 42—43. — Meusel, Das gelehrte Teutschland, 1797, Bd. 3, 26; 1801, Bd. 9, 489; 1805, Bd. 11, 308. – Chr. Weidlich, Biographische Nachrichten, Halle 1783, Teil 3, S. 107—108. Gibt falsch 1754 als Geburtsjahr Haeberlins an, wonach sich jedenfalls Hugo, Juristische Litterärgeschichte (Vorlesung 1804, Univ. Biblioth. Göttingen), richtete. Ein Bild Haeberlins, gestochen von Kalle 1795, befindet sich in Krüniz, Ökonomisch-technologische Enzyklopädie, Berlin 1796. Der Herr Forstrat a. D. Werner Haeberlin, Braunschweig, besitzt ein Aquarell Haeberlins.

[1]) A. D. B. V, 297—299.

[2]) Augsburger Allgemeine Zeitung 1808, Nro. 261. Daß der Nekrolog von Dohm stammt, bezeugt Franz Haeberlin, Geschichte der ehemaligen Hochschule Julia Carolina zu Helmstedt, S. 61.

I. Haeberlins Leben und Schriften bis zur Berufung nach Helmstedt. 1756—1786.

1. Herkunft, Jugend, Bildungsjahre. 1756—1782.

Carl Friedrich Haeberlin, geboren am 5. August 1756 in Helmstedt im Herzogtum Braunschweig[1]), entstammt einem alten alemannischen Geschlechte, das schon mehrere verdienstvolle Männer der deutschen Wissenschaft geschenkt hatte. Georg Henrich Haeberlin[2]), Abt zu Alpirsbach, der als Professor der Theologie und Prediger an der hohen Stiftsschule zu Tübingen gelehrt hatte († 1699), ist ein berühmter Ahn dieses Geschlechts.

Der Vater Carl Friedrichs zog aus Süddeutschland fort und wurde der Begründer des braunschweigischen Zweiges der Gelehrtenfamilie. Es ist der als Historiker bekannte Franz Dominicus Haeberlin[3]), der 1720 zu Grimmelfingen bei Ulm als Sohn eines Pfarrers geboren war und nach einem Studium in Göttingen als Professor der Geschichte und des Staatsrechts mit dem Titel Geheimer Justizrat an der Universität Helmstedt wirkte. Die Mutter, Katharina Margarete Fischer, war die Tochter eines Helmstedter Kaufmanns, sodaß in Carl Friedrich süd- und norddeutsches Blut gemischt war.

Es war Haeberlin nicht vergönnt, eine fröhliche Kinderzeit zu verleben[4]). Mit großer Strenge, ja Härte wurde er zusammen mit

---

[1]) Kirchenbuch der St. Stephani-Gemeinde zu Helmstedt.

[2]) Großes vollständiges Universal-Lexikon, Halle und Leipzig 1735, Bd. XI, S. 111, 112.

[3]) A. D. B. X, 274ff.

[4]) Die Kenntnis dieser Dinge verdanke ich dem Herrn Forstrat a. D. Werner Haeberlin in Braunschweig, der mir die handschriftlichen Aufzeichnungen und Akten seiner Familie in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte.

seinem älteren Bruder Johann Friedrich von seinem Vater erzogen. So hat sich denn auch nie zwischen Vater und Sohn herzliche Liebe und Zuneigung bilden können. Dazu kam, daß der Knabe in früher Jugend die Mutter verlor, und daß die neue Mutter für die Erziehung ihres Stiefsohnes kein Verständnis hatte.

Der gelehrte Vater ließ ihm schon im 7. Jahre durch einen Hofmeister regelmäßigen Unterricht im Latein geben, und dieser Hausunterricht währte bis zum 10. Lebensjahre. Dann verließ Haeberlin das Vaterhaus, um durch den Besuch höherer Schulen zum Universitätsstudium vorbereitet zu werden.

Er wurde Ostern 1767 auf die Waisenhausschule in Halle gesandt, deren Pädagogik stark realistisch und utilitaristisch gefärbt war. Der Vater nahm ihn nach zwei Jahren aus unbekannten Gründen aus Halle fort und ließ ihn den größten Teil seiner Schülerzeit in braunschweigischen Schulen verbringen. Zunächst bezog der junge Haeberlin die herzogliche Lateinschule in Holzminden.

Wie in Halle, so übte auch im Braunschweigischen die Aufklärung einen bestimmenden Einfluß auf das Schulwesen aus[1]). Der nach dem siebenjährigen Kriege eingerissenen Verwirrung des öffentlichen Unterrichts, der Herzog Karl I vergeblich abzuhelfen suchte, konnten nur tüchtige Anstaltsleiter einigermaßen Herr werden[2]). So war in Holzminden der Unterricht verhältnismäßig gut unter dem Rektorat Friedrich Wilhelm Richters, der die Anstalt von 1760—1777 leitete. Haeberlin verließ sie Ostern 1770 und verbrachte den Rest seiner Schulzeit auf dem Gymnasium zu Schöningen. Der abermalige Wechsel ist jedenfalls zu erklären aus dem strengen Erziehungsprinzip des Vaters, der den Sohn in dem nahen Schöningen besser beaufsichtigen zu können glaubte.

Das Gymnasium Anna Sophianeum zu Schöningen lag sehr im Argen, und die Visitationen der Regierung waren ohne merkbare Einwirkung. Trotz aller Aufklärung wurde an der streng kirchlichen Erziehung noch festgehalten; die Schüler waren gezwungen, täglich die Kirche zu besuchen, eine Einrichtung, die erst 1788 und

[1]) Friedrich Koldewey, Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig, Wolfenbüttel 1891, S. 146ff.

[2]) Derselbe, S. 166ff.

1791 aufgehoben wurde[1]). Hier mag sich in dem Gymnasiasten die später hervortretende Abneigung gegen die positiv-dogmatische Seite der Religion zuerst gebildet haben.

Mit 16 Jahren bezog Haeberlin Ostern 1773 die Universität seiner Vaterstadt, um die Rechte zu studieren[2]). Längst war die glorreiche Zeit der Julia Carolina vorübergegangen. Nach der Blüte im 17. Jahrhundert, wo ein Conring die deutsche Rechtswissenschaft in neue Bahnen gelenkt hatte, war im 18. Jahrhundert Stillstand und schließlich schneller Verfall eingetreten. Die neugegründeten Universitäten Halle und besonders Göttingen, das in Haeberlins Studienfächern die Führung behauptete, hatten das ältere Helmstedt weit überflügelt. Die Julia Carolina wurde schließlich fast nur noch von den eigenen Landeskindern besucht[3]).

Das positive deutsche Staatsrecht, das damals an den Universitäten gelehrt wurde, hatte eine selbständigere Stellung bewahrt als das Staatsrecht der übrigen Länder. Charakteristisch war die einheimisch-historische Richtung und eine besondere dogmatische Entwicklung[4]).

Unter den Professoren, die auf Haeberlin Einfluß gewinnen konnten, war der eigene Vater Franz Dominicus bei weitem der bedeutendste. Er hatte seine wissenschaftliche Richtung in Göttingen bekommen[5]), wo die in Halle emporgekommene, auf das Reichsstaatsrecht gerichtete Reichsgeschichte[6]) besonders von Schmauß[7]) weiter gepflegt war. Als Reichshistoriker ist er daher auch vor

---

[1]) Friedrich Cunze, Das Gymnasium Anna Sophianeum zu Schöningen, Braunschweigisches Magazin, Wolfenbüttel 1907, S. 109—117.

[2]) H. In die Matrikel der Universität Helmstedt (W) ist Haeberlin nicht eingetragen. Haeberlin gibt selbst Helmstedt als Studienort an in der Beantwortung der „Questions auxquelles MM. les fonctionnaires employés dans les pays composant le Royaume de Westphalie sont invités à répondre“ 1807. W.

[3]) Ranke, Hardenberg, Sämtliche Werke 46, S. 78—79.

[4]) Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft, S. 256, 257.

[5]) A. D. B. X, 274; Landsberg, Gesch. d. d. Rechtswissenschaft, 3. Abt. 1. Halbband. Noten S. 166, 167.

[6]) Frensdorff in Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. German. Abteil. Weimar 1908, Bd. 29, 13.

[7]) A. D. B. XXXI, 628—631.

allem bekannt und hat als solcher die verschiedenste Beurteilung gefunden. Während Ranke seine „Neueste teutsche Reichshistorie" eine grundlegende Arbeit für die Geschichte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nennt [1]), findet Giesebrecht seine Geschichtsschreibung „ungeheuerlich in jeder Beziehung [2])".

Carl Friedrich Haeberlin wurde durch seinen Vater zunächst auf diese Behandlung des Reichsstaatsrechts geführt. Seine ersten beiden Schriften sind rein historischen Inhalts. Im „Hannoverischen Magazin" von 1775 erschienen die „Historischen Nachrichten von demjenigen, was von der letzten Krankheit und dem Tode eines Papstes bis zur Wahl und Krönung eines neuen Papstes zu Rom vorzugehen pflegt" und „Kaiser Karls V. unglückliche Unternehmung gegen Algier im Jahre 1541 [3])". Es sind noch vollständig unselbständige Schriften. Gelegenheit und bequeme Unterstützung zu solchen Arbeiten bot ihm die reichhaltige Bibliothek seines Vaters.

Dieser hatte ihn und seinen Bruder Johann Friedrich [4]), den Traditionen der Familie folgend, für die akademische Laufbahn bestimmt. Noch nicht 20 Jahre alt wurde Haeberlin am 25. März 1776 zum kaiserlichen Notar [5]) ernannt, und im nächsten Jahre, am 10. November 1777, erfolgte seine Zulassung als Auditor [6]) zu den Sitzungen der Juristenfakultät. Unter dem Dekanat seines Vaters erwarb er schließlich,

---

[1]) Ranke, Hardenberg, Sämtliche Werke 46, S. 79.

[2]) Historische Zeitschrift Bd. 1, S. 5; vergl. auch Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie 1885, S. 896ff.; Pütter, Literatur d. T. Staatsrechts, Teil 2, S. 40, 41 spricht sich lobend über ihn aus. Ebenso Carl Friedrich Haeberlin, Vorlesungen über die Teutsche Reichsgeschichte, S. 24. 25, der aber zugleich auf das Ermüdende und rein Stoffliche des väterlichen Werkes hinweist.

[3]) Hannoverisches Magazin 1775, 3. 5., 8., 9. Stück; 100. 102. Stück.

[4]) Johann Friedrich Haeberlin, geb. 1753 zu Helmstedt, promovierte 1774 daselbst, wurde 1777 a. o. Professor der Juristenfakultät, † 1790. Er schrieb kleinere Schriften über reichs- und rechtsgeschichtl. Stoffe. A. D. B. X, 279.

[5]) Ernennungsdiplom im Besitz der Frau Landgerichtsrat Priceliius, Braunschweig, der ich noch mehrere wertvolle Mitteilungen zu verdanken habe.

[6]) Diplom W; Liber Decanalis Facultatis Juridicae in Academia Julia Carolina Helmstadiensi p. 35. W.

am 10. April 1778[1]), die juristische Doktorwürde. In seiner Dissertation tritt er ein für die Stärkung der Reichsfinanzen und weist die Gründe zurück, die viele Reichsritter für die Steuerfreiheit ihrer Güter anführten[2]).

Die Juristenfakultät erlaubte ihm sogleich, ohne vorausgehende Dissertation, Vorlesungen zu halten[3]). Aber schon nach einem Semester gab er seine Dozententätigkeit auf, um am Reichskammergericht zu Wetzlar das deutsche Staatsrecht in lebendiger Funktion kennen zu lernen[4]).

Man überzeugte sich durch Mosers und Pütters Beispiel, sagt Haeberlin später selber, wie gut ein Aufenthalt in Wetzlar, Regensburg, Wien und in der Wahlzeit in Frankfurt sei, wo die theoretischen Lehren des Staatsrechts praktisch angewandt wurden[5]). Freilich war das Ansehen der höchsten Reichsgerichte tief gesunken[6]). Die im Jahre 1767 von Joseph II. durchgesetzte Kammergerichtsvisitation war ohne großen Erfolg zwei Jahre vor Haeberlins Ankunft beendet worden. Aber das R. K. G. war doch schließlich noch die einzige fest wahrnehmbare und besonders für die kleineren Reichsstände fühlbare Reichseinrichtung. Bei den Juristen vollends wurde es immer noch als der „vornehmste Faktor der Reichs- und Rechtseinheit" angesehen.

Unter der Anleitung[7]) des Kammergerichtsassessors Johann

---

[1]) Liber Decanalis Fac. Jur. p. 37. W.

[2]) Das Doktorthema lautete: „Disquisitio quaestionis, an eques S. R. J. immediatus praedium collectabile propterea, quod fuit dynastia, a collectis equestribus eximere possit?"

[3]) Er begann mit dem Kanonischen Rechte und hielt ein Examinatorium ab über die Justinianischen Institutionen. Liber Decan. p. 37. W.

[4]) Im September disputierte er noch über ein Thema des Kirchenstaatsrechts, De iuris circa sacra iurisque sacrorum fundamento et discrimine, 23. September 1778 Helmstedt; dadurch erfüllte er die Bedingung, unter der ihm das Halten von Vorlesungen gestattet war.

[5]) Haeberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts, 1794, Bd. 1. § 9.

[6]) Vgl. zum folgenden: Biedermann, Deutschland im 18. Jahrhundert, Leipzig 1854, Bd. 1, S. 29–39; Häußer, Deutsche Geschichte, Berlin 1861, Bd. 1, S. 73—77; Heigel, Deutsche Geschichte, Stuttgart 1899, Bd. 1, S. 31—32; Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, 3. Abteilung, 1. Halbband, München und Leipzig 1898, S. 275—276, 299.

[7]) Schriftliche Überlieferung H.

Heinrich von Harpprecht arbeitete sich der junge Gelehrte in das Gebiet der Kameralistik ein. Harpprecht[1]) (1702—1783) war der bedeutendste Kameralist seiner Zeit, und seine Schriften waren die nützlichsten Vorarbeiten der Revision unter Joseph II. Seine Hauptstärke lag in der tiefen Kenntnis der Geschichte und Verwaltung des Gerichtshofes. Die Zeitgenossen[2]) priesen ihn als die „Zierde des Kammergerichts", da Gelehrsamkeit und Tugend bei ihm um den Vorzug stritten.

Die Persönlichkeit dieses würdigen Mannes wird von entscheidendem Einfluß gewesen sein für Haeberlins Auffassung des Reichsjustizwesens. Harpprecht wurde bald auf den Kammergerichtspraktikanten aufmerksam und drückte schon 1779 in den Zeugnissen über ihn die größte Anerkennung aus[3]). So kam es, daß Haeberlin trotz seiner Jugend mit vielen Sollizitaturen beauftragt wurde. Der braunschweigische Hof selbst übertrug ihm die Führung seiner Prozesse und gestattete ihm, andere Privatprozesse und vor allem den Prozeß der evangelischen Landstände von Hildesheim zu sollizitieren[4]). Alle diese Geschäfte brachte Haeberlin glücklich zu Ende.

Die starke Nachwirkung der Wetzlarer Jahre ist in den späteren Schriften ganz unverkennbar.

Haeberlin hat immer ein großes Interesse am Reichsjustizwesen bewahrt. Er sah in seinen Ausbildungsjahren an Ort und Stelle, welch tiefe Mängel und fast unheilbare Schäden das R. K. G. zu einer Stellung hatten sinken lassen, die des großen deutschen Reiches so unwürdig war. Diese persönliche Anschauung der kläglichen Verhältnisse und das Beispiel von Harpprechts haben ihn bewogen, später so energisch Reformen zu fordern.

Er sah aber auch mit eigenen Augen, wie hier die Despotie der Fürsten eine letzte Schranke fand, wie mancher übermütige

[1]) A. D. B. X, 623—624; Landsberg, Gesch. d. D. Rechtswissensch., 3. Abt. 1. Halbband S. 300.

[2]) v. Fahnenberg, Literat. des R. K. G., Wetzlar 1792, S. 145.

[3]) Brief Haeberlins vom 2. Dezember 1778 an seine Braut Caroline Höfer H.

[4]) Schriftliche Überlieferung H; auch für die folgende Darstellung benutzt.

Reichsstand gezwungen wurde, die Rechte seiner Untertanen besser zu respektieren. Diese hohe Aufgabe des R. K. G. ließ Haeberlin später die deutsche Verfassung trotz aller Schattenseiten so verhältnismäßig günstig erscheinen; der Wetzlarer Gerichtshof war ihm das „hohe Palladium der deutschen Freiheit". Hier fühlte er dazu das sonst so altersschwache Reich in lebendiger Tätigkeit, sodaß das Reichsbewußtsein, das bei ihm als einem Angehörigen eines Kleinstaates von Haus aus schon ziemlich stark war, durch den Wetzlarer Aufenthalt noch mehr befestigt wurde.

Neben dieser Bedeutung für den Staatsrechtslehrer und Publizisten war Wetzlar auch für den Menschen von einschneidender Wirkung.

Der Vater hatte ihn noch als Studenten von jedem etwas freieren Leben streng zurückgehalten. In Wetzlar kam die von Natur heitere, gesellige Gemütsart Haeberlins zur vollen Entfaltung [1]). Hier lernte er auf den Gesellschaften, auf denen sich die Kammergerichtsbeamten und die besseren Bürgerfamilien zusammenfanden, jenes freie, weltmännische Benehmen, das ihm für sein späteres Leben von großem Vorteil sein sollte. Haeberlin verkehrte besonders viel im „Deutschen Hause" bei der Familie Buff, die durch Goethe jedem Deutschen so vertraut geworden ist. Hier verbrachte er fast alle Mußestunden, unterhielt sich über die neuesten literarischen Erscheinungen oder las vor, sodaß er an der hochentwickelten poetischen Kultur seiner Zeit unmittelbaren Anteil nahm.

So wurden diese drei Jahre die bedeutendste und glücklichste Zeit seiner inneren Entwicklung.

Durch seine prozessuale Tätigkeit hatte sich Haeberlin schon 1781 einen geachteten Namen erworben. Als die Stelle eines Syndikus der Reichsstadt Frankfurt frei wurde, wurde er von seinen Vorgesetzten dazu vorgeschlagen. Das Los aber entschied gegen ihn. Ebenso ging es ihm bei einer Bewerbung um das Stadtreferendariat von Augsburg trotz der Empfehlungsschreiben des Freiherrn von Harpprecht [2]). Alle diese Pläne fanden zunächst ein Ende mit der Ernennung zum Assessor der Justizkanzlei in

[1]) Briefe an seine Braut H.
[2]) Briefe an seine Braut H.

Wolfenbüttel, dem höchsten Gerichte des Herzogtums Braunschweig, am 30. August 1781[1]).

Kaum hatte Haeberlin sein Amt angetreten, als er einen Ruf nach Erlangen bekam, auf den er nach der freundlichen Aufnahme, die ihm auf seiner Reise nach Ansbach von den Ministern von Seckendorf und von Gemmingen zuteil geworden war, schon in Wetzlar stark gerechnet hatte. Am 18. April 1782 wurde er zum 5. ordentlichen Professor der Rechte ernannt[2]), und am 9. Juli trat er seine Erlanger Professur an[3]).

2. Haeberlin in Erlangen. Erste Schriften. 1782—1786.

In Erlangen gründete Haeberlin sich ein eigenes Hauswesen, indem er seine Braut Caroline Höfer als Gattin heimführte. Der durchaus glücklichen Ehe ist eine zahlreiche Nachkommenschaft entsprossen.

Die Erlanger Schriften Haeberlins sind unter der unmittelbaren Nachwirkung Wetzlars entstanden. Die Antrittsrede[4]) entwickelt die Vorteile, die das Reich, besonders nach der letzten Vermehrung der Assessoren, durch das R. K. G. habe. Diesen Gedanken sehen wir in breiterer Ausführung später oft bei Haeberlin wiederkehren. Beiträge zur Kameralistik liefern auch seine beiden lateinischen Dissertationen[5]).

---

[1]) Ernennungsdekret H. Die A. D. B. X, 278 und ihr folgend Landsberg, Gesch. d. D. Rechtswissensch. 3. Abt. 1. Halbband, Noten S. 276 geben falsch an das Jahr 1779.

[2]) Ernennungsdekret H.

[3]) Manuskript des Oberlandesgerichtsrats Haeberlin (Pricelius, Braunschweig). Haeberlin bekam als feste Besoldung 500 rheinische Gulden und 5 Klafter Brennholz, zur Bestreitung der Reisekosten 100 Reichstaler.

[4]) „De Commodis Germaniae e constitutione Celsissimi Judicii Cameralis enatis". Leider ist mir nur der Titel bekannt, der in der Dissertation „Ex quibus causis etc." S. 20 steht, und eine kurze Voranzeige des Kritikers. Neueste juristische Literatur, Erlangen 1782, S. 339.

[5]) „Ex quibus causis Liberae S. R J. Civitates Jure Austraegarum Legalium sint exclusae", Erlangen, 26. Juni 1782. „De Austraegis Privilegiatis Liberae S. R J. Civitatis Augustae Vindelicorum", Erlangen, 16. Januar 1783. Die ihm zugeschriebene Dissertation „De usutructu pecuniae", Erlangen 1783, ist nicht von ihm (Meusel, Das gelehrte Teutschland, Bd. 2, Lemgo 1810, S. 7).

Die literarische Hauptarbeit dieser Zeit bilden die beiden periodischen Werke „Ausführliche Nachrichten von den bey der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften" und die „Materialien und Beiträge zur Geschichte, den Rechten und deren Literatur" [1]).

In den „Ausführlichen Nachrichten" gibt Haeberlin kurze Auszüge aus Deduktionen und anderen Schriften, so daß sich nicht viel daraus auf seine eigenen Ansichten schließen läßt. Nur an einigen Stellen sieht man seine Gesinnung einmal durchbrechen. Ein Mitarbeiter greift in einem Artikel [2]) einen bayrischen Justizmord und zugleich das bayrische Kriminalgesetzbuch hart an und verteidigt lebhaft die Schlözerschen Staatsanzeigen, die ebenfalls (Heft 10) jenen Fall gebrandmarkt hatten. Haeberlin macht dazu einige bemerkenswerte Ausführungen. Der verehrungswürdige Kreitmayr, der Hauptmitarbeiter an den bayrischen Codifikationen, hätte zwar nicht so persönlich angegriffen werden sollen. Denn das Unphilosophische, das in dem bayrischen Codex zutage trete, sei mehr auf die Rechnung der Nation zu setzen. Die Tortur müsse auf jeden Fall abgeschafft werden. Auch sollten die Richter mehr Achtung vor einem Menschenleben haben und sich vor skrupellosen, raschen Todesurteilen hüten. Haeberlin führt noch mehrere Justizmorde an und ruft dabei aus: „Und solche Auftritte können in unserem teutschen Reich, im achtzehnten Jahrhundert unter der Allerhöchsten Regierung eines Gerechtigkeit so sehr liebenden Josephs II. sich ereignen?" Was sei das einzige Mittel für die Bekämpfung solcher Überreste früherer, finsterer Zeiten? Allein Preßfreiheit und Publizität, die unsere Zeit so hoch über die ältere stellten.

Auch über die äußere Politik hören wir hier schon ein Urteil. Der Fürstenbund schien damals vielen politisch denkenden Deutschen der beste Ausweg aus der Reichszerrüttung und der beste Schutz gegen die Annektionsgelüste Josephs II. zu sein. Ein lebhafter Federkampf entbrannte über seine Berechtigung und seinen Wert. Für den Kaiser trat der Freiherr von Gemmingen mit einer Schrift ein, durch deren Widerlegung Dohm zum ersten Male von sich reden

---

[1]) Erlangen 1784—1787 Stück 1–8, Erlangen 1784—1786 Stück 1—3.
[2]) Stück III, Nr. 13.

machte. Diese Gemmingensche Schrift kritisiert auch Haeberlin[1]). Alle Männer, die etwas von der Geschichte und dem deutschen Staatsrecht verständen, seien darüber unwillig. Der Fürstenbund sei nicht nur gesetzmäßig, sondern auch gut, und die Spitze gegen Österreich habe einen berechtigten Grund, da der österreichische Tausch der Niederlande gegen Bayern ein Unglück für das Reich werden würde.

In den „Materialien und Beiträgen" finden wir geschichtliche Aufsätze, auch schon einen landschaftlichen Bericht und vor allem Reformvorschläge für das R. K. G. von Haeberlin selbst. In der Beantwortung der Frage: Weshalb hält die Beendigung eines beim R. K. G. anhängigen Prozesses so schwer? faßt er seine Wünsche zusammen[2]). Die erste und Hauptursache der Verzögerung sieht er in der zu großen Zahl der Prozesse. Jährlich können nicht einmal zwei Drittel der eingekommenen Prozesse abgeurteilt werden, sodaß 20000 Prozesse seit dem Bestehen des R. K. G. unentschieden geblieben sind. Da eine Erhöhung der Zahl der Assessoren auf fünfzig nicht zu erhoffen ist, so ist Verminderung der neuen Prozesse das beste Gegenmittel. Entweder muß in allen Fällen auf Schreiben um Bericht erkannt werden, um daraus die wahre Beschaffenheit der Sache deutlicher zu ersehen, oder die Akten müssen auf Kosten des Appellanten kopiert werden. Den zweiten Verzögerungsmoment bildet die außerordentlich weitläufige Referiermethode. Weglassung des langen Extraktes und dafür eine kurze Korrelation würden viel kostbare Zeit ersparen. Die letzte Visitation hatte eine solche Umbildung der Referiermethode freilich auch schon beabsichtigt, aber nicht durchführen können. Der dritte Mangel des R. K. G. besteht hier darin, daß die Akten durch die schlechte Leitung des Prozesses unnötigerweise so sehr umfangreich werden, woraus nur der Advokat Vorteil zieht.

Das sind die Hauptvorschläge Haeberlins, um eine schnelle Erledigung der Prozesse am R. K. G. zu bewirken.

In einem anderen Aufsatze befaßt er sich mit der Reform der Senatsverfassung[3]). Die regelmäßig in den drei Hauptsenaten

[1]) Stück IV, Nr. 16.
[2]) Stück I, Nr. 4.
[3]) Stück II, Nr. 13.

überschießenden Beisitzer sollten einen neuen Senat bilden und Extrajudizialsachen zu Ende bringen.

In der Kritik der Zeitgenossen wurden diese Haeberlinschen Sammlungen durchweg gut aufgenommen[1]). Die Reformvorschläge für das R. K. G. fanden allgemeine Beachtung und Beifall; sogar die Regensburger Reichsversammlung nahm von der Schrift über die schnellere Erledigung der Prozesse Kenntnis und billigte sie[2]). So konnte Weidlich in seinen „Biographischen Nachrichten" schon 1783 schreiben, daß man sich von Haeberlin sehr vieles, besonders in dem deutschen Staatsrecht, zu versprechen habe[3]).

Währenddessen hatte Haeberlin auch in Erlangen die Reichsgeschichte weiter gepflegt. Wir sahen, daß das Helmstedter Studium in dieser Richtung für ihn maßgebend gewesen war. Während die Historiker Universalgeschichte, europäische Geschichte oder einzelne Länder behandelten, wurde die staatliche und staatsrechtliche Entwicklung des Reiches unter dem Namen Reichshistorie von den Juristen gelehrt[4]).

Haeberlin faßte seine Erlanger Vorlesungen zusammen unter dem Titel „Vorlesungen über die Teutsche Reichsgeschichte", von denen aber nur ein Band, Erlangen 1786, erschien. Das Werk sollte rechtsbeflissenen Studierenden zur Wiederholung dienen; neue Entdeckungen und Gelehrsamkeit wollte es nicht bringen.

Haeberlin schildert die Deutsche Geschichte von den Anfängen bis auf Heinrich VI. Bei der Behandlung der germanischen Verfassung betont er besonders, daß die Nation die Entscheidung ihrer Angelegenheiten selbst in Händen gehabt habe. Die jetzige „vortreffliche" Staatsverfassung führt er auf die Erwerbung der Kaiserkrone durch die deutschen Könige zurück. Dadurch sei hauptsächlich eine zentralistische Despotie wie die französische vermieden.

Bezeichnend ist, daß Haeberlin den christlich-kirchlichen Geist

---

[1]) Neueste juristische Literatur, Erlangen 1785, S. 478—485. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1784, Leipzig, S. 820—822; v. Fahnenberg, Literatur des R. K. G., Wetzlar 1792, S. 185 ff.

[2]) Neueste juristische Literatur für 1784, Erlangen, S. 341.

[3]) Halle 1783, Teil III, S. 108.

[4]) Landsberg, Gesch. d. D. Rechtswiss. usw. S. 118; Frensdorff, Ztschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germanist. Abt., Bd. 29, S. 14.

des Mittelalters nicht versteht. Ihm sind es immer die Geistlichen, die alles Böse angestiftet haben. Ihre Habgier malte den weltlichen Herren das Jenseits in so schrecklichen Farben, daß sie gern ihre Habe der Kirche gaben, um den ewigen Qualen zu entgehen. Die Geistlichkeit „sah es eben so gern, als heutiges Tags die Hochwürdigen Herren Frank, Gruber und Konsorten in Bayern, wenn überall die tiefste Finsternis und der stärkste Aberglaube herrschte“ [1]). Mit dem schärfsten Spott berichtet Haeberlin von dem „Heiligmachen“ und dem „Knochenhandel“.

Dem großartigen religiösen Schwunge der Kreuzzüge wird er nicht im geringsten gerecht; er sieht überall Aberglauben, Pfaffenbetrug und egoistische Motive. Nur Schurken und Dummköpfe wurden durch die Predigten des Peter von Amiens bewegt.

Daß Haeberlin kein Freund des Krieges war, zeigt sich in den Urteilen über Otto I. und Friedrich I., denen beiden er den Beinamen „der Große“ abspricht. Denn viele Kriege und Siege machten nicht groß, und zum wahren Wohle Deutschlands hätten sie nicht viel beigetragen [2]).

Wenn wir nach den Quellen für Haeberlins historische Auffassung fragen, so ist neben dem eigenen Vater vor allem die sogenannte [3]) Göttinger historische Schule vorbildlich gewesen. Haeberlin hatte seinen Vorlesungen schon länger Pütters „Kurzen Begriff der Teutschen Reichsgeschichte“ zugrunde gelegt [4]). Sein geschichtliches Lehrbuch folgt Pütter nicht nur in der systematischen Einteilung, sondern steht auch dem Geiste des Göttinger Staatsrechtslehrers sehr nahe. Wie Pütter [5]) verfährt er nicht als objektiver Historiker, sondern malt die Vergangenheit mit den Farben der Gegenwart. In der Beurteilung des kirchlichen Geistes des Mittelalters steht er Pütter näher als dem ebenfalls benutzten Spittler [6]).

[1]) S. 111 ff.

[2]) S. 167.

[3]) Denn Fueter, Geschichte der Neueren Historiographie, München und Berlin 1911, S. 375 zeigt, daß dieser Name sehr unglücklich gewählt ist.

[4]) Göttingen 1780 (2. Aufl. 1793).

[5]) A. D. B. XXVI, S. 749—777.

[6]) Spittler, Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche, Göttingen 1785. Vgl. Wegele in der A. D. B. XXXV, S. 212 und Fueter, Gesch. d. N. Historiographie, 1911, S. 377 ff.

Spittler beklagt zwar auch den Schaden, den die „Raserey" der Kreuzzüge Europa gebracht habe[1]). Aber er weiß, wie sehr Religionsenthusiasmus den Menschen über sich selbst erheben kann.

Diese Reichsgeschichte war das letzte Werk der Erlanger Zeit. Was Haeberlin in Helmstedt und Wetzlar in sich aufgenommen hatte, war von ihm in Erlangen auf historischem und reichsgerichtlichem Gebiete ausgearbeitet worden. Viel Eigenes hatte er noch nicht gegeben; doch sehen wir schon bemerkenswerte Ansätze, die später unter dem Eindruck einer bewegteren Zeit ihre volle Ausgestaltung erfahren und ihm seine eigentümliche historische Stellung geben sollten.

II. Haeberlin in Helmstedt. Publizistische und staatsrechtliche Hauptschriften. 1786—1797.

Als 1786 eine ordentliche juristische Professur in Helmstedt frei wurde, berief die braunschweigische Regierung Haeberlin in diese Stellung[2]). Der Markgraf von Brandenburg Onolzbach ernannte ihn zugleich mit der Entlassung zum Hofrat[3]).

Ungern trennte sich Haeberlin von Erlangen[4]), und die Verhältnisse, die er an der Julia Carolina antraf, trugen nicht dazu bei, ihm Helmstedt angenehmer erscheinen zu lassen. Energisch erhob er beim Herzog Vorstellung dagegen, daß in dem Ernennungspatente von Anstellung auf Kündigung die Rede war. So hatten seit 12—15 Jahren alle Bestallungen gelautet. Aber noch nie, schreibt Haeberlin[5]), habe jemand dagegen Protest erhoben. „Doch das macht, die Herren sind alle Speichellecker und voll von blinder Veneration — die Herren werden sich über manches wundern".

Dieser Freimut war bei einem Fürsten wie Karl Wilhelm Ferdinand nur von guter Wirkung. Und wegen dieser toleranten

---

[1]) Spittler, S. 271 ff.
[2]) 16. Oktober 1786. Ernennungsdiplom W.
[3]) Diplom H.
[4]) Lebensbeschreibung C. Fr. H's von seiner Witwe (Pricelius).
[5]) Brief an seine Frau H.

Gesinnung hat Haeberlin gegenüber der Regententätigkeit des Herzogs immer eine anerkennende Haltung gezeigt. Auch sonst zeichnete sich der Herzog unter den deutschen Fürsten aus[1]). So tilgte er gleich im Anfang seiner Regierung die unter Karl I. gewaltig gestiegenen Landesschulden[2]). Andere gerade für Haeberlin schätzenswerte Regententugenden des Herzogs werden wir an der entsprechenden Stelle behandeln.

Unter einem solchen Regenten wuchs ihm denn auch schließlich die Helmstedter Professur mehr und mehr ans Herz, zumal da er unter seinen Kollegen manchen tüchtigen Mann fand. Der liberale Theologe Henke[3]) wurde sein vertrauter Freund.

Haeberlins Vorlesungen[4]) behandelten meist die Reichsgeschichte, der er Pütters Werk zugrunde legte, das Reichsstaatsrecht und den Prozeß der höchsten Reichsgerichte, wozu dann und wann Vorlesungen über die neuesten Staatsangelegenheiten kamen. Nach dem Untergange des Reiches las Haeberlin 1807 und 1808 nur noch den Kriminalprozeß. Sein Vortrag soll äußerst gefällig gewesen sein[5]).

Inzwischen hatte die politische Gedankenwelt Europas eine gewaltige Änderung erfahren. Die Kritik des Bestehenden, die seit der Mitte des 18. Jahrhunderts immer schärfer und rücksichtsloser geworden war, hatte in der französischen Revolution ihren Höhepunkt erreicht, und diese wirkte nun mit der ganzen Kraft der realen Erfüllung langgehegter Ideen auf die Geister zurück. In Deutschland war die Begeisterung über die Emanzipation des großen Nachbarvolkes allgemein. Die wirkliche Durchführung einer idealen, vollkommenen Staatsverfassung, auf die das ganze politische Denken

---

[1]) A. D. B. XV, 272—281.

[2]) Vgl. Schmidt, Der Braunschweigische Landtag von 1768—1770. Dissertation, Göttingen 1912, S. 17.

[3]) A. D. B. XI, 754ff.

[4]) Braunschweig. Gelehrte Beyträge zu den Braunschw. Anzeygen 1787—1808.

[5]) Allgemeine Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste, Leipzig 1827, 2. Sektion, Erster Teil, S. 43 Am 15. Oktober 1787 hielt Haeberlin bei der Feier des Gründungstages der Julia Carolina eine lateinische Rede ‚De tributis absque civium consensu praecipue in Germania haud imponendis.' W.

der Aufklärungszeit gerichtet gewesen war, schien man in Frankreich mit eigenen Augen zu sehen. Die Gebildeten, vor allem die Gelehrten[1]), erfüllte es mit froher Hoffnung, wie die hemmenden Schranken der Gesellschaftsordnung des ancien régime dahinsanken, und wie sich das Individuum eine der Zeitphilosophie gemäße, würdigere Stellung errang. Philosophen, Dichter und Publizisten waren in gleicher Weise von dem Enthusiasmus für die Revolution ergriffen. Schlözer in Göttingen pries in seinen „Staatsanzeigen" 1789 den Bastillesturm als Heldentat und äußerte die größte Bewunderung und Anerkennung der revolutionären Taten[2]).

In Norddeutschland war Haeberlins Heimat Braunschweig eine der Hauptstätten der Revolutionsschwärmerei. Hier lebte der Ingenieuroffizier und Lehrer der Taktik am Carolinum Jakob Mauvillon, der geistvolle Freund und Mitarbeiter Mirabeaus, der zu den schärfsten Reformern zählte und die Revolution als eine Reinigung und Läuterung der Lehren und Sitten des Staates bewillkommte[3]).

Einer der tollsten war der braunschweigische Edukationsrat Campe, der mit Wilhelm v. Humboldt Juli und August 1789 in Paris weilte. In seinen „Briefen aus Paris" (1790) zeigt er sich als ein äußerst kritikloser Philanthrop und Kosmopolit, und sein „Braunschweiger Journal" schlug einen solch revolutionären Ton an, daß Karl Wilhelm Ferdinand es auf Preußens Wunsch unterdrücken ließ[4]).

Wohl folgte bald eine Ernüchterung auf den Freiheitstaumel. Früher, als man gewöhnlich annimmt, erhoben in Deutschland die Gegner der Revolution ihr Haupt und suchten dem Eindringen der revolutionären Ideen entgegenzuarbeiten[5]). Neben den Journalisten Reichardt in Gotha und Aloys Hoffmann in Wien waren vor allem Girtanner und das hannoversche Freundespaar Brandes und Rehberg Revolutionsfeinde.

---

[1]) Heigel, Deutsche Geschichte, 1899, Bd. I, S. 304.

[2]) Staatsanzeigen XIII, Anmerkungen zu Nr. 53, S. 465ff.

[3]) A. D. B. XX, 715—716.

[4]) Raif, Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung. Abhandlungen zur Mittler. und Neuer. Gesch., Heft 25, Berlin und Leipzig 1911, S. 9ff.

[5]) Guglia, Die ersten liter. Gegner der Revolut. in Deutschland, Ztschr. f. Gesch. u. Politik 1888, S. 764ff.

Doch konnte, selbst während der Schreckenszeit und später, die Reaktion in den Kreisen des dritten Standes nie zu unbeschränkter Herrschaft gelangen. Die Gründe dafür waren verschieden. Die Emigrantenwirtschaft, das despotische Unterdrücken jeder irgendwie als „jakobinisch" verdächtiger Freiheitsgedanken, die schärfere Zensur ließen viele höher gerichtete Deutsche den Idealen der Revolution treu bleiben [1]). Die Konsequentesten aber, wie sie auch auf der Gegenseite nicht die Ereignisse, sondern die Prinzipien angriffen, hielten an dem ideellen Gehalt der Revolution um seiner selbst willen fest. So der größte Philosoph Deutschlands Kant, so in Göttingen die Historiker Spittler und Schlözer. Schlözer, der nach anfänglicher Bewunderung sich über die Ausschreitungen der französischen Bewegung sehr abfällig geäußert hatte [2]), sah trotzdem mit weitem Blick voraus, daß die Erklärung der Menschenrechte trotz aller Mängel ein Kodex der europäischen Menschheit werden würde [3]).

Es waren unter diesen Anhängern der Revolution Männer, die viel für das Reich übrig hatten und einer gesunden Reform der Reichs- und Territorialverfassung im Sinne ihrer Ideale zustrebten. In ihre Reihen trat nun auch Haeberlin ein.

Wir sahen, daß er sich allmählich in die Helmstedter Verhältnisse eingelebt hatte. Doch sollte er sich nicht nur als Dozent seinem Heimatlande nützlich erweisen. Karl Wilhelm Ferdinand sandte ihn im August 1790 nach Frankfurt a. M. als Deputierten Braunschweigs zum Wahlkapitulationsgeschäft [4]), vielleicht in Erinnerung an die gute Beendigung der braunschweigischen Sollizitaturen zu Wetzlar. Zugleich war Haeberlin Bevollmächtigter des Reichsstädtischen Kollegiums von Schwaben.

Als Frucht dieses Aufenthaltes an der Stätte der deutschen Kaiserwahl sind seine beiden Schriften über die Wahlkapitulationen anzusehen. Zunächst publizierte Haeberlin ein Probekapitel aus dem Moserischen Staatsrecht über die kaiserliche Wahlkapitulation [5]); er gedachte das

[1]) Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, Leipzig 1887. S. 222.

[2]) Staatsanzeigen XIV.

[3]) Staatsanzeigen XVI, S. 85 Anmerkung.

[4]) Relationen an die braunschweigische Regierung W.

[5]) Von der kaiserl. Wahlkapitulation; ein Probekapitel aus Joh. Jak. Mosers teutschem Staatsrecht neu bearbeitet und mit berichtigenden Anmerkungen und Zusätzen versehen. Nürnberg 1792.

ganze Moserische Staatsrecht neu herauszugeben[1]), was er aber nicht verwirklichte. An diesem Probekapitel kann man am besten den methodischen Fortschritt der jüngeren Staatsrechtslehrer beobachten, wie es Haeberlin selber in seinem Vorwort formuliert. Klare Übersicht über eine von Natur unübersichtliche Materie zu geben, ist ihm die Hauptsache. Man sieht den Einfluß des Systematikers Pütter.

Einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte der Wahlkapitulation von 1790 bietet Haeberlins „Pragmatische Geschichte der neuesten kaiserlichen W. C. und der an kaiserliche Majestät erlassenen kurfürstlichen Kollegialschreiben[2])". Was wir von dem methodischen Fortschritt des vorigen Werkes bemerkt hatten, gilt in gleicher Weise von diesem. Haeberlin hat dabei die ausgesprochene Absicht, dem deutschen Publikum das eigene Staatsrecht näher zu bringen und schmackhafter zu machen, was ein Göttinger Kritiker für das beste Mittel ansieht, um die deutsche Lesewelt aus den Ländern der Romane in ihr Vaterland zu führen[3]). Er gibt einen „raisonnierenden und systematischen Auszug aus dem Wahlprotokoll". Nach der Weise Pütters handelt er das inhaltlich Zusammenhängende an einem Punkte ab, anstatt es einfach chronologisch aneinander zu reihen, und bringt so vortreffliche Einzeldarstellungen, wie z. B. über die Geschichte des Bücherwesens und des Reichspostwesens.

Uns aber interessiert es vor allen Dingen, daß sich hier zum ersten Male eine Stellungnahme Haeberlins zu den politischen Bewegungen jener Tage findet. Der Entwicklung seines politischen Charakters nach mußte er ein gemäßigter Revolutionsfreund werden. Er hielt sich in der Tat von den Extremen möglichst fern. Die Ausschreitungen der Revolution fanden in ihm keinen Verteidiger, und so erschien ihm denn auch die Absetzung des französischen Königs als eine Tollheit[4]).

Die Wahlkapitulation von 1790 zeigt an manchen Stellen schon die erste Reaktion gegen die französische Revolution. So wird

---

[1]) Beylagen zur Helmstedter literar. Zeitung, Okt. 1791, S. 154—157.

[2]) Leipzig 1792; es folgte Leipzig 1793 der „Anhang zu der pragmatischen Geschichte der W. C. Kaiser Leopolds II., welcher die Verhandlungen über die Kapitulation Kaiser Franz II. enthält".

[3]) Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen, 1793, Bd. I, S. 346—348.

[4]) Brief. Helmstedt, 23. August 1792. H.

bestimmt, daß nichts geduldet werden solle, was „mit den symbolischen Büchern beiderlei Religionen und mit den guten Sitten, der Ruhe und der gegenwärtigen Verfassung des Reichs nicht vereinbarlich sei[1])." In einem kurfürstlichen Kollegialschreiben wird dem Kaiser sogar anempfohlen, auch sonst für schärfere Zensur zu sorgen.

Haeberlin ist empört über dies Bücherverbot. Es sei überhaupt dem Geiste der evangelischen Religion gemäß zu prüfen und nicht der Vernunft Fesseln anzulegen, und daher könnten auch nicht Schriften verboten werden, die von den Symbolen der Kirche abwichen. Jeder gedeihlichen Fortentwicklung, jeder Neuentstehung von Symbolen sei damit der Weg versperrt. Die Orthodoxen freilich würden jubeln und triumphieren, und wenn Pastor Gözze noch lebte, würde er die Wahlkapitulation gewiß auf die Kanzel bringen und trotz seiner Rechtgläubigkeit die katholischen Kurfürsten segnen. Doch was würde die sich täglich mehrende Legion der Heterodoxen dazu sagen? Sonderbar und kaum glaublich sei es, daß von diesem Zusatz der Wahlkapitulation zuerst in dem aufgeklärten Berlin Gebrauch gemacht sei. Mit Genugtuung zitiert Haeberlin das Finckenstein-Hertzbergsche Gutachten, das Woellners Absichten klar und entschieden zurückweist.

Zu einer anderen Stelle der Wahlkapitulation wurde ein Monitum eingebracht, das die Eingriffe der Reichsgerichte bei Streitigkeiten zwischen Landesherr und Untertanen zurückdrängen wollte. Haeberlin tritt dagegen warm für die Untertanen ein. Deretwegen seien die Fürsten nur da und nicht umgekehrt. Die Behauptung Pütters, daß die Fürsten herkömmlich nur an ihren eigenen Gerichten von ihren Untertanen belangt werden könnten, ließe sich kaum beweisen[2]). Der Weg Rechtens müsse auf jede Weise den Untertanen erleichtert werden. Ein jedes Mittel, das dies verhindere, trage mehr oder weniger zum endlichen Ausbruch des Aufruhrs bei[3]). Gerichte seien nur das Surrogat der Selbsthülfe. Wehe dem Lande, wo die Justiz für Geld feil sei, wo nicht der Arme gegen den Reichen Recht erlangen könne, wo der Justiz oft vom Regenten die Hände gebunden sei oder durch kärgliche Besoldung die Richter bestechlich

[1]) Haeberlins „Pragmatische Geschichte", S. 62 ff.
[2]) a. a. O. S. 284 ff.
[3]) a. a. O. S. 219 Anmerkung.

gemacht würden! Von der Güte der Justizverfassung sei vor allem die Glückseligkeit eines Staates abhängig. Je schneller und unparteiischer die Justiz, je unabhängiger die Richter, je weniger Schikanen, desto eher lasse sich der Untertan manches andere gefallen, was er sonst vielleicht nicht dulden würde [1]).

Gute und gerechte Behandlung der Untertanen, das ist also für Haeberlin das einzige wahre Mittel gegen die revolutionäre Propaganda. Die Allgemeine Literaturzeitung in Jena lobte Haeberlins gesunden Sinn [2]): in solchen Revolutionszeiten verdienten gerechte und weise Männer, die allen Parteien Mäßigung und Billigkeit predigten, vor allen ausgezeichnet zu werden. Die Göttinger gelehrten Anzeigen sparten auch nicht mit dem Lobe. Bei der Kritik der Moserischen Probekapitel-Edition freilich hatten sie Haeberlin eine gemäßigte Schreibart angeraten, wenn er sich nicht manchen Verdrießlichkeiten aussetzen wolle, worüber Moser selbst ihn am besten belehren könne [3]).

Das Jahr 1792 bedeutet für Haeberlin den Beginn der größten publizistischen Tätigkeit. Neben den Wahlkapitulationsschriften setzte er sich in einer Reihe von Aufsätzen, die er in verschiedenen Zeitschriften veröffentlichte, mit den die Zeit am meisten bewegenden Problemen auseinander. In dem „Braunschweigischen Magazin" erschienen die Abhandlungen „Welche Länder werden in Deutschland am mildesten und besten regiert?", „Über die Güte der deutschen Staatsverfassung" und „Sollten denn wirklich in Deutschland Länder herili modo regiert werden dürfen?", die wir zusammen behandeln wollen, da sie in gewisser Weise auch prinzipiell zusammengehören [4]).

Der erste Artikel „Welche Länder werden in Deutschland am mildesten und besten regiert?" ist nur wenige Seiten lang, aber äußerst wertvoll. Der sicherste Beweis einer guten und sanften Regierung sei, wenn sie die Verbreitung solcher Schriften nicht scheue, in denen der Untertan mit seinen Rechten als Mensch und Staatsbürger bekannt gemacht und in denen gegen Despotismus

[1]) a. a. O. S. 223 ff.
[2]) 1793 Nr. 307.
[3]) Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen 1792 Bd. I, S. 738—743.
[4]) Braunschweig. Magazin 1792, 6. Stück, 40.—42. Stück, 50. Stück.

aller Art und Unterdrückung der Menschenrechte stark und laut geeifert werde.

Wie konnten Köln und Mainz 1791 auf dem Reichstage verlangen, daß die deutsche Preßfreiheit eingeschränkt werden sollte! Es sei ein neues Ruhmesblatt der braunschweigischen Fürsten, daß sie dagegen gestimmt hätten. Sie hätten nicht besorgt, daß sich ihre Untertanen, wenn sie auch noch so sehr ihre Menschen- und Bürgerrechte kennen lernen würden, zur Revolution würden bewegen lassen.

Es sei übrigens zwar sehr gut, wenn man jetzt besonders laut und nachdrücklich von Regentenpflichten und Untertanenrechten rede, aber man vergesse nie, daß es auch Menschen- und Staatsbürgerpflichten gebe. Die bürgerliche Gesellschaft habe große Vorteile vor dem natürlichen Zustande, wo das brutale Recht des Stärkeren gelte. Gerade die deutsche Verfassung schütze besonders den Schwachen vor Bedrückung. Das sei das edle Amt der Reichsgerichte. „Sie werden es und müssen es, trotz aller in den Gesetzen noch neuerlich gemachten Einschränkungen, künftig immer mehr."

Auf dem Reichstage hatten 1791 die meisten Reichsstände gegen diejenigen, die demokratische und solche Grundsätze verbreiteten, die Aufwiegelung und Empörung veranlassen könnten, mit Leibes- und Lebensstrafen vorgehen wollen. Aber, bekennt Haeberlin, ein jeder Lehrer des Natur- und Staatsrechtes müsse Grundsätze lehren, die Empörung veranlassen könnten. Früher habe man auf den deutschen Akademien nur die Rechte der Fürsten und die Pflichten der Untertanen gelehrt, und es seien deshalb viele Deutsche auf die freieren holländischen Universitäten gezogen. Das solle auf keinen Fall wieder nötig werden!

Preßfreiheit und staatsbürgerliche Aufklärung waren somit für Haeberlin das sicherste Kennzeichen einer guten Regierung. Er gab mit dieser Schrift seiner eigenen Landesregierung ein verdientes Lob. Trotz der Bestimmungen der Reichsgesetze galt in vielen deutschen Kleinstaaten, in Baden, Dessau, Weimar und auch Braunschweig, fast völlige Preßfreiheit[1]). Lessings Fragmente, die in Berlin von der Zensur zurückgehalten waren, kamen in Braunschweig an die Öffentlich-

[1]) Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, S 79 ff; Biedermann I, S. 144.

keit. Haeberlin selbst durfte ungescheut schreiben. Diese Toleranz war eine persönliche Eigenschaft des Herzogs. Denn seine Stände waren in ihrer konservativ-kirchlichen Gesinnung der Ansicht, daß die übergroße Preßfreiheit besonders die Jugend irreführe, wie sie es bei ihrem Kampfe gegen die Errichtung des Schuldirektoriums und Philanthropinums ausgesprochen hatten [1]).

Im Oktober 1792 folgte Haeberlins Aufsatz „Über die Güte der deutschen Staatsverfassung", der den Unzufriedenen und mit dem deutschen Staatsrecht nicht Vertrauten die guten Seiten der Reichsverfassung darzulegen sucht [2]).

Unter mehreren anderen Nationen, so leitet Haeberlin ein, haben sich auch die Franzosen eine neue Konstitution gegeben, deren Grundpfeiler freilich schon über 1200 Jahre alt sind. Nur wir Deutschen besitzen noch unsere alte Verfassung und wir brauchen darüber nicht zu klagen. Unter den Ländern, von denen wir einst diese Verfassung erhalten haben, ist hauptsächlich Frankreich zu nennen. „Es ist daher billig, daß wir jetzt ebenfalls uns bemühn, die neue französische Konstitution nicht sowohl umzustoßen, als vielmehr zu sichern und höchstens hie und da zu modifizieren." Als Gegenleistung soll Frankreich alles das zurückgeben, was es 1648 von Deutschland bekommen hat.

Die deutsche Verfassung ist gut trotz mancher Mängel: wie die Souveränitätssucht und die devote Hofpublizistik. Gegen diese ist das Dreigestirn Moser, Pütter, Schlözer der beste Arzt. Es liegt nur an der traurigen Unkenntnis, wenn der Deutsche seine Konstitution nicht zu schätzen weiß.

Zunächst begründet Haeberlin den staatsphilosophischen Standpunkt, von dem aus er sein Werturteil über die deutsche Staatsverfassung fällen will. Das Menschenglück ist ihm der Gesellschaft höchster Zweck. Der höchste Grad dieses Glückes wird durch den sicheren und ruhigen Genuß des Lebens, der Ehre und des Vermögens erreicht. Der Nebenzweck der staatlichen Gemeinschaft besteht in der Beförderung und Vermehrung des größtmöglichen

---

[1]) Ranke, Hardenberg, Sämtliche Werke 46, S. 75 ff.

[2]) Dieser Artikel steht auch, wenig geändert, in der „Deutschen Monatsschrift", Berlin, Januar 1793.

Wohlstandes eines jeden. Der Staat, in dem Haupt- und Nebenzweck am sichersten und doch mit möglichst geringer Aufopferung der natürlichen Freiheit erreicht werden kann, hat die beste Verfassung.

Nachdem Haeberlin sich so die Basis der Beurteilung geschaffen hat, vergleicht er sein Ideal des besten Staates mit dem deutschen Reiche.

Die Demokratie, die der theoretische Philosoph für die beste Staatsform erklären würde, muß, da sie, wie die Geschichte beweist, bald in Aristokratie oder Ochlokratie umschlägt, bei weitem den ersten Rang einer Monarchie einräumen, die durch Stände, Grundgesetze oder sonst wie eingeschränkt ist. Und eine solche Monarchie stellt Deutschland dar.

Denn der Kaiser ist unzweifelhaft Monarch. Aber er hat neben sich die Reichsstände, deren Beschlüsse seine Pläne ungültig machen können. Ebenso ist die richterliche Gewalt des Kaisers stark beschränkt, da das R. K. G. nahezu als ständisch bezeichnet werden kann, und selbst der Reichshofrat nicht völlig von ihm allein abhängt. Die Exekutive besitzen bei der Vollstreckung der reichsgerichtlichen Urteile die kreisausschreibenden Fürsten und nicht der Kaiser. Deutschland übertrifft außerdem sowohl England als Schweden dadurch, daß es eine Wahlmonarchie ist, und daß Regenten im Reichstage Sitz und Stimme haben und nicht leicht zu beeinflussende Privatpersonen. Wie selten bekommt der Kaiser eine Majorität! Dazu kommt, daß der deutsche Reichstag nicht periodisch, sondern dauernd seine Sessionen hält, daß der Ort nicht allein vom Kaiser, sondern mit den Kurfürsten, „den wahren Grundpfeilern der deutschen Freiheit", zusammen bestimmt wird und daß bei den Beratschlagungen der Reichstag durchaus nicht an die kaiserliche Reihenfolge der Materien gebunden ist.

Vor Willkür des Monarchen ist die Nation somit völlig gesichert[1]). Man wird einwenden, daß davon doch bloß die Fürsten Nutzen hätten. Aber erstens ist unser Wohl das Wohl unserer Fürsten, und dann schützen uns gegen landesherrlichen Despotismus die Land-

[1]) Wieland setzte auch die Freiheit des deutschen Bürgers weit über die Nachteile der Staatsverfassung. „Patriotischer Beytrag zu Teutschlands Höchstem Flor". Kleinere prosaische Schriften, Bd. 2, Leipzig 1786, S. 198ff.

stände, die freilich nicht mehr überall vorhanden sind, und die Reichsgesetze. Gegen den Kaiser haben wir den Schutz der Fürsten und gegen die Fürsten den des Kaisers. Eine solche höhere Stelle, wo der Untertan Recht gegen seinen eigenen Fürsten finden kann, gibt es sonst in keinem Lande. Ein gemeinsames Vorgehen von Kaiser und Fürsten ist wegen der gegenseitigen Eifersucht ausgeschlossen.

Der Hauptzweck des Staates, Sicherheit des Vermögens, der Ehre und des Lebens ist in Deutschland erreicht. Der Nebenzweck aber ist leider unerreichbar. Denn nie kann der Handel wegen der unendlichen Zölle, der schlechten Landstraßen und sonderbaren Postverhältnisse jenen Grad des Wohlstandes bewirken, wie in anderen Ländern. Doch selbst Deutschlands Zerstückelung ist aus mehreren Gründen noch von Vorteil für die Nation. Für den einzelnen Untertanen können kleinere Fürsten weit besser sorgen. Sodann werden die Schäden der Zentralisation vermieden, da der Reichtum verhältnismäßiger verteilt wird. Was aber der wissenschaftlich und literarisch Gebildete in jener Zeit besonders fühlte: Die Vielstaaterei ist von großem Nutzen für die Pflege höherer Kultur, für Kunst und Wissenschaft.

Haeberlin blickt am Schlusse voll Hoffnung auf den Fortschritt der Menschheit in die Zukunft. Es „wird und muß bei mehrerer Aufklärung Unterdrückung, Despotismus und Tyrannei verschwinden wie Nebel vor der Sonne! — Heil uns, daß wir diesem Zeitpunkt immer näher kommen!!"

Der dritte Artikel im „Braunschweigischen Magazin" von 1792 „Sollten denn wirklich in Deutschland Länder herili modo regiert werden dürfen?" ist die Antwort auf eine Apologie, die ein Herr von Florencourt für den Staatsrechtslehrer von Ludolf veröffentlicht hatte[1]). Florencourt bezieht sich auf ein, wie er glaubt, abfälliges Urteil, das Haeberlin in seiner Abhandlung „Über die Güte der deutschen Staatsverfassung" geäußert haben sollte[2]).

Haeberlin will dem alten Staatsrechtslehrer gar keinen ge-

[1]) Braunschw. Magazin 1792, Stück 47; v. Florencourt war braunschweigischer Kammersekretär und später ein von Haeberlin geschätzter Mitarbeiter am „Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts."

[2]) Braunschw. Magazin 1792, 40. Stück, S. 629.

hässigen Vorwurf gemacht haben, da sich v. Ludolf eben den damals herrschenden Begriffen habe akkommodieren müssen. Es sei nach seinen Sätzen unzweifelhaft, daß es in Deutschland Länder gebe, die willkürlich oder nach Eigentumsrecht regiert würden oder werden dürften. Traurig, wenn diese Behauptung wahr sei! „Aber sie ist es nicht, wenigstens nicht nach meiner innigsten Überzeugung, die nicht von Autoritäten abhängt". Es sei ihm wohlbekannt, wie Pütter diesen modum herilem deduziere und modifiziere. Und manche Fürsten hätten in der Tat die Ansicht, das Land sei ihretwegen da. Aber gerade deswegen sei es Zeit, und zwar jetzt mehr als je, ihnen diese verderbliche Idee zu nehmen. Denn ein Staat bestehe aus freien Menschen, und diese seien nie, am wenigsten in Deutschland, willkürlich regiert worden. In früheren Zeiten hätten solche Begriffe geherrscht. Heutzutage seien aber die alten Dynasten Landesregenten. Es sei, so schließt Haeberlin, besser, den Satz, daß in Deutschland Länder herili modo regiert werden dürften, geradezu für falsch zu erklären, selbst wenn ihn Pütter und Ludolf behaupteten, als ihn zu modifizieren und dadurch nur neuen irrigen Begriffen Nahrung zu geben.

In diesen Aufsätzen des „Braunschweigischen Magazins" sehen wir einige der bezeichnendsten Gedanken aus Haeberlins politischer Weltanschauung festgelegt.

Haeberlins staatsphilosophische Grundanschauungen liegen noch vollkommen im Rahmen der durch Rousseau neu beeinflußten naturrechtlichen Schule. Gegenüber der Rousseauschen Schwärmerei für den Urzustand zeigt er aber ein kräftigeres Staatsgefühl, indem er mit besonderem Nachdruck die größeren Vorteile betont, die die staatliche Gemeinschaft dem Individuum biete. Der höchste Zweck des Staates ist ihm die Glückseligkeit der Bürger, die unter möglichster Bewahrung der individuellen Freiheit gefördert werden müsse. Und zwar definiert er dieses Glück hauptsächlich als ruhigen Genuß der sittlichen und materiellen Güter, sodaß er dafür selbst den Preis kommerziellen und politischen Zurücktretens vor anderen Nationen gern zahlt, da nach seiner Überzeugung Eroberungen und Grenzerweiterungen keine Förderung bringen.

Der Hauptgrund für das günstige Urteil über die deutsche Verfassung war für Haeberlin, daß Deutschland eine überaus be-

schränkte Monarchie darstellte. Diese hielt er für die beste Regierungsform, da bei ihr die persönliche Freiheit am wenigsten despotischen Unterdrückungen ausgesetzt sei.

Haeberlin pries die deutsche Verfassung also aus denselben Gründen, welche die mit der reichsrechtlichen Theorie nicht so Vertrauten mit besonderer Sehnsucht nach Frankreich blicken ließen.

Weiter auf Haeberlins inneres Verhältnis zur französischen Revolution hier einzugehen, wäre unzweckmäßig, da seine politischen Anschauungen systematischer und reicher in seinem Hauptwerke zutage treten, und daher dort die Quellenfrage am besten behandelt wird. Wohl aber kann man hier sein äußeres Verhältnis zur Revolution gut erkennen.

In Deutschland wünscht er keine Revolution. Bezeichnenderweise will er sie nicht durch Zwangsmaßregeln bekämpfen, sondern durch einen Hauptgewinn der Revolution selbst, durch die Preßfreiheit. Die Ende des 18. Jahrhunderts aufgekommenen politischen Zeitschriften, die sich bald unter Herausgebern wie Schubart, Weckherlin, Schlözer einen geachteten und oft gefürchteten Namen erworben hatten, fanden in Haeberlin einen begeisterten Fürsprecher. Die Aufklärung über Menschen- und Bürgerrechte, das Zurückdrängen und Brandmarken despotischen Regiments sind ihm die hohen, der Revolution die Unterlage raubenden Aufgaben der freien Presse.

Soweit über eine eventuelle Revolution in Deutschland. Inbezug auf die Umwälzungen in Frankreich selbst macht er aus seinem Unwillen über den ersten Koalitionskrieg kein Hehl. Er ist durchaus ein Gegner der reaktionären Einmischung in die französischen Verhältnisse und läßt höchstens eine geringe Modifikation der neuen französischen Konstitution als billig zu[1]). Merkwürdig ist, daß Haeberlin als Preis für diese Neutralität Deutschlands die Rückgabe des Elsasses fordert[2]). All diese Gedanken, eine unzweifelhaft freundliche Stellung

[1]) Haeberlin zeigt also in seinem Aufsatze „Über die Güte der deutschen Staatsverfassung" in keiner Hinsicht rückschrittliche Tendenzen. Es erweckt daher zum mindesten falsche Vorstellungen, wenn Heigel (Deutsche Geschichte I, 122ff.) diesen Aufsatz unter dem Stichwort „Rückschrittliche Bewegung in Deutschland" anführt.

[2]) In einem Artikel „Falsum in der Elsasser Angelegenheit" (Deutsche Monatsschrift, Berlin, Juli 1793, S. 180–186) sucht Haeberlin zu beweisen, daß das Elsaß 1648 nicht mit völliger Oberhoheit an Frankreich abgetreten sei.

zur Revolution innerhalb Frankreichs, aber eine mehr freiheitliche innere Politik in Deutschland, nur auf friedlichem Wege, durch richtige Interpretation der Verfassung und durch politische Aufklärung von Regierung und Regierten, zeigen uns Haeberlin als gemäßigten, revolutionsfreundlichen Reformer.

Die Durchdringung alter deutscher Institutionen mit dem neuen Geiste ist für ihn charakteristisch. So erklärt sich denn auch das große Interesse, das er für die noch bestehenden Reste der Landstände bekundete. Wie die Reichsstände als Schutz gegen den Kaiser, so galten ihm die Reichsgesetze und Landstände als Schutz gegen die Fürsten. Dies letzte führte er genauer in einer Geschichte der deutschen Landstände aus, die 1792 in Schlözers Staatsanzeigen erschien[1]).

Der Kaiser ist bei der Ausübung seiner Majestätsrechte durch die Reichsstände, die Reichsstände sind dabei in wichtigen Dingen durch die Landstände beschränkt. Diese nachdrücklich betonte Parallele zieht sich durch die ganzen Ausführungen hin.

„Neigung, unumschränkt zu regieren, ist die Erbsünde aller Fürsten". Daher stellen sie oft die Behauptung auf, man könne mit landschaftlichen Rechten wie mit Privilegien umspringen. Aber die Geschichte beweist das Gegenteil. Denn nie ist in Deutschland der freie Mann willkürlich beherrscht worden. In früheren Zeiten hatten nur Lehenspflichten, nicht Untertanenpflichten gegolten, und das war trotz der hochkommenden Landeshoheit lange so geblieben, weil die Stände das Armatur- und Fehderecht besaßen. Von Bändern, Schlüsseln und anderen Ehrenstellen, wofür man jetzt manches Opfer zum Nachteil des Landes bringt, wußte man damals noch nichts. Der Kaiser selbst erkannte die Zuratezieh ung der Landstände an, und es wurde ein fester Satz im mittelalterlichen Staatsrecht: „Wo wir nicht mitraten, also sollen wir auch nicht mittaten".

Die Rechte der Landstände aber beruhten nur auf dem Herkommen. Wie leicht kann dieses umgestoßen werden! Sobald die Fürsten dem Kaiser gegenüber sicher standen, suchten sie ihre Macht über die Untertanen zu erweitern, wobei ihnen die Uneinigkeit der

[1]) „Grundlinien einer Geschichte der deutschen Landstände", Schlözers Staatsanzeigen, Göttingen 1792, Heft 67.

Landstände sehr zu Hilfe kam. Der allgemeine Landfriede gab den Landständen den Todesstoß: Der Landesherr behielt das Recht der Waffen, die Stände verloren es. Das herrschende römische Recht, das solche speziell deutschen Verhältnisse nicht verstand, war taub gegen Beschwerden. So schwand denn Macht und Ansehen der Landstände dahin. Nur ein Grundsatz blieb zum Glück bestehen, daß niemand ohne seinen Willen besteuert werden kann. Ein Antrag am Reichstage von 1670, der auch dies vernichten wollte, wurde von dem Kaiser und einigen patriotischen Reichsständen zu ihrem Ruhme abgewiesen [1]). Das bewahrte die Landstände vor dem völligen Untergange.

Haeberlin suchte seine Ideen in Anknüpfung an die tatsächlichen, in der Geschichte begründeten Faktoren des deutschen Staatslebens zu verwirklichen. Und so darf es uns nicht wunder nehmen, daß er den schroffen Übergang zu dem Neuen zu mildern strebte, selbst wenn er von der theoretischen Berechtigung der modernen Forderungen vollkommen überzeugt war. In dieser Richtung bewegt sich eine kleine Ausführung, die den Klagen über die Steuerfreiheit des Adels in Deutschland — sie hatten durch den Vergleich mit den Umwälzungen in Frankreich neue Nahrung bekommen — ein wenig entgegentritt [2]).

Genau genommen trage der Adel schon redlich zu den Lasten des Staates bei. Die Erklärung dieser Behauptung will eine kurze historische Betrachtung zeigen.

Ehemals seien die Steuern von den Adligen auf die Gutsbauern abgeschoben worden. Nun habe aber der Landesherr ein natürliches Interesse an der gesunden kommerziellen Stellung dieser Hauptsteuerzahler gehabt. So sei von ihm aus in mehreren Ländern durchgesetzt, daß die Bauern das Erbrecht bekamen und daß sie dem Gutsherrn nur noch $^2/_3$ oder $^1/_2$ der früheren Meierzinsen zu zahlen hatten. Indirekt also zahle der Adel ebenso gut seine Steuern

[1]) Vgl. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte 1648—1740, Berlin 1892, Bd. I, 429. Die Landstände sollten den Landesherrn „alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und unweigerlich" bewilligen.

[2]) Deutsche Monatsschrift, Berlin, April 1793, S. 257—267. Diese Zeitschrift nahm nach dem Urteil der Jenaer Allgemeinen Lit.-Zeitung (1790, Nr. 182) einen hohen Rang unter den Journalen ihrer Art ein.

dem Staate wie die anderen Stände, und daher sei seine Steuerfreiheit in manchen Ländern nicht so sehr gehässig. Dahingegen sei diese Exemtion völlig unberechtigt, wenn ein Adliger all sein Land selber bebaue, oder wenn dem Staate Kontributionen und andere außerordentliche Ausgaben auferlegt würden. Überhaupt, und hier kommt Haeberlins innerste Überzeugung zum Durchbruch, sei eine völlige Gleichstellung in der Tat das beste.

Wir haben Haeberlin in diesen Schriften der Jahre 1792/93 als gemäßigten Revolutionsfreund kennen gelernt. Während er in den Jahren zuvor kaum seine politischen Ansichten formuliert hatte, drängte es ihn nun, in den Zeitschriften seiner engeren Heimat und in anderen geachteten Journalen seine Auffassung über die neugeschaffene politische Weltlage zu entwickeln. Die Motive dazu waren die Erkenntnis des mäßigenden und läuternden Einflusses der Publizität selber und die hohe Meinung, die er von der deutschen Verfassung, wie er sie auslegte, besaß. Der Zusammenhang mit den Jahren seiner Entwicklung ist nicht zu verkennen. In Wetzlar hatte er sich mit der Überzeugung der großen Vorteile durchdrungen, die das Reich, das sonst jede Existenzberechtigung verloren zu haben schien, gerade den Untertanen brachte, und führte nun die höchsten Reichsgerichte als schärfstes Argument für die Reichseinheit ins Feld, um dadurch die Despotenfeinde zu gewinnen.

Haeberlin war Idealist: er glaubte, daß die Verbreitung solcher antidespotischer Grundsätze, die Menschenrecht und Menschenwürde der gesunden Vernunft klar vor Augen führten, ohne äußere Revolution in naher Zukunft auch für Deutschland all das Gute zeitigen würde, was man in Frankreich nicht ohne Neid so glänzend emporsteigen sah.

Solche Erwägungen mögen ihn hauptsächlich bewogen haben, den Gedanken der Neubearbeitung des großen Moserischen Staatsrechts fahren zu lassen und dafür ein kürzeres, interessanteres Werk über das deutsche Staatsrecht zu schreiben. Es erschien 1794 zu Berlin zunächst in 2 Bänden unter dem Titel „Handbuch des Teutschen Staatsrechts nach dem System des Herrn Geheimen Justizrath Pütter". Es solle, wie der Titel ferner anzeigt, dem gemeinnützigen Gebrauch der gebildeten Stände dienen und sei „mit Rücksicht auf die neuesten merkwürdigsten Ereignisse" bearbeitet.

Die Vorrede hatte Haeberlin schon im September 1792 verfaßt. Trotz der Ausschreitungen der Revolution, trotz der Pariser Morde dieser Tage hatte er sich in seiner Überzeugung von dem Nutzen der Revolution nicht wankend machen lassen. Er beginnt das Werk damit, seine Stellung zur Revolution darzulegen.

Unzweifelhaft habe die französische Revolution unter vielen unseligen Folgen auch mehrere gute gehabt. Für die „Schwachen" in Deutschland, die so gern einen jeden für einen Jakobiner hielten, der nicht die französische Revolution in den tiefsten Abgrund verdamme oder wohl gar etwas Gutes in ihr finde, tritt Haeberlin den Beweis für seine Behauptung an.

Mehrere Fürsten und Obrigkeiten seien jetzt erst dazu bewogen, eine sparsamere und zweckmäßigere Ökonomie einzuführen, wie sie Preußen und Braunschweig schon lange ausgeübt hätten. Dann aber hätten sie überhaupt mehr den Wert der Untertanen schätzen gelernt, so daß die Bedrückungen gemildert seien. Wo es sonst nie geschehen wäre, seien jetzt Verfügungen wegen des Wildschadens erlassen. Ebenso seien die Landstände, die nur für sich, nicht für das Land gesorgt hätten, wieder an ihre Pflichten erinnert. An einigen, freilich nur wenigen Stellen habe man sogar die Abgaben verhältnismäßiger verteilt; die Bürger und Bauern brauchten sie in den jetzigen Kriegszeiten nicht mehr allein aufzubringen.

Das seien die tatsächlichen segensreichen Folgen der Revolution für Deutschland. Möge sie für die Zukunft noch weit mehr bringen!

Die Revolution habe nun auch die Deutschen dazu bewogen, sich ihre eigene Verfassung einmal etwas näher anzusehen. Für diese solle das Werk bestimmt sein, das sich „gleichweit von kompendiarischer Kürze als einem ermüdenden Detail" entfernt halte. Ein noch höherer Grad des Interesses aber solle durch die Beziehung der deutschen Staatsrechtslehren auf die neuesten Ereignisse erweckt werden.

Vorurteilslos, ohne Parteiprogramm habe er geschrieben, indem nur „Überzeugung, Wahrheits-, Freyheits- und Gerechtigkeitsliebe" seine Feder gelenkt hätten. Daher glaubt er nicht einer der landläufigen Publizistenschulen anzugehören, wenn man ihn nicht etwa den Kosmopoliten zuzählen wolle. Es sei sein fester Wunsch, daß Kaiser und Reich nicht nur erhalten, sondern

sogar gestärkt würden. Aber Cäsarianer sei er deshalb ebenso wenig, wie anderseits Kurfürstenerianer. Die Hofpubliziſten halte er für die schädlichſte Gattung von Menſchen, trotzdem fühle er ſich nicht als richtiger Volkspubliziſt. „Mit eben der Wärme, womit ich das Ungeheuer, Deſpotismus genannt, beſtreite, verteidige ich auch die wahren Rechte der Fürſten und Obrigkeiten.“ Gottlob, daß man in Braunſchweig, da Preßfreiheit herrſche, ſeine Überzeugung freimütig äußern dürfe, daß man die Rechte der Bürger und Bauern ſo warm wie die des Fürſten hervorheben könne.

Auf ſelbſtändige Syſtematiſierung verzichtend, habe er nur einen Kommentar zu Pütters „Institutiones iuris publici Germanici“ liefern wollen; doch habe er dabei eine direkte Polemik gegen Pütter unterlaſſen.

Der Geiſt dieſer Kommentierung iſt es, der das Werk tief von Pütters Darſtellung des deutſchen Staatsrechts ſcheidet. Haeberlins Handbuch des deutſchen Staatsrechts iſt unſchätzbar als letzte Darſtellung des Reichsſtaatsrechts, für den Hiſtoriker noch beſonders deshalb, weil die zahlreich eingeſtreuten politiſchen Urteile und Auslaſſungen einen bezeichnenden Ausſchnitt aus der politiſchen Gedankenwelt Deutſchlands am Ende des alten Reichs bilden.

Für Haeberlin ſelbſt iſt es das Hauptlebenswerk geworden. In ihm iſt der ganze Haeberlin zu finden mit ſeinem Glauben an den Fortbeſtand des heiligen Reiches, an die überzeugende Gewalt der Grundideen von 1789, mit ſeiner tiefen Anteilnahme an den Landſtänden, mit ſeiner friedlich-kosmopolitiſchen Stellung zur äußeren Politik und nicht zuletzt mit ſeiner feſten Mannhaftigkeit.

Die politiſche Weltanſchauung des Haeberlinſchen Werkes nach Materien geordnet klarzulegen, ſoll die Aufgabe der folgenden Betrachtungen ſein.

Wir hatten oben (S. 26) ſchon bemerkt, daß Haeberlin von naturrechtlichen Vorſtellungen aus den Staat betrachtet. In ſeinem Hauptwerk nimmt er das allgemeine Staatsrecht noch einmal ausdrücklich in Schutz[1]): es ſolle die Baſis ſein, auf der das poſitive Staatsrecht aufgebaut werde. Wenn bisher das allgemeine

[1]) Bd. I (2. Aufl.) § 2.

Staatsrecht nur den Regenten Nutzen gebracht habe, so sei es jetzt an der Zeit, es „zu Nuz und Frommen der Bürger" anzuwenden. Als Regel könne gelten, daß alles, was vom positiven Staatsrechte unentschieden gelassen oder was dunkel und zweifelhaft sei, nach dem allgemeinen Staatsrechte beurteilt werden solle. Überhaupt müsse das positive Staatsrecht dem allgemeinen mehr angenähert werden. Denn „in unserem Staatsrecht findet sich vieles, das aus Zeiten stammt, in welchen man kaum wußte, ob Bauern auch Menschen wären."

In dieser prinzipiellen Höherschätzung des allgemeinen Staatsrechts liegt die Wurzel der Haeberlinschen Theorien über die Entstehung und die Grundlagen des Staates.

Auch bei Haeberlin ist die Vertragstheorie die Basis aller politischen Spekulation. „Ein Staat ist eine ungleiche, auf ewig eingegangene Gesellschaft mehrerer Familien oder Gemeinheiten, welche die Beförderung der äußeren Glückseligkeit der einzelnen Mitglieder zum Zweck hat; d. h. eine Gesellschaft, die eine gemeinschaftliche Oberherrschaft über sich anerkennt und sich dieser unterwirft" [1]). Dies sei das Charakteristikum des Staates. Bei der Unterwerfung hätten die Menschen auf einen Teil ihrer natürlichen Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit verzichtet, aber das sei kein Verlust gewesen. Zwar seien Freiheit und Gleichheit süßtönende Worte, doch sei die Sicherheit des Staates dem natürlichen Zustande der Anarchie weit vorzuziehen. Vertragsweise habe man nun die Regierungsform bestimmt, und ein solcher Vertrag, wenn auch nicht ausdrücklich abgeschlossen und fixiert, sei in jedem Staate vorhanden, da sich die Nation auch stillschweigend einer Obrigkeit unterwerfen könne. Auf diese Weise seien wirklich fast alle Staaten entstanden. Bei späteren Revolutionen habe man dann die stillschweigenden Verträge schriftlich klar formuliert.

Haeberlin schreckt nicht vor den radikalsten Konsequenzen dieser Theorie der Staatenentstehung zurück. Er ist Anhänger der Volkssouveränität und spricht der Nation die Grundgewalt zu [2]).

---

[1]) I, § 1.
[2]) I, S. 434.

Glaubten andere die Verwirklichung dieser Grundsätze am besten in einer Republik zu erblicken[1]), so ist Haeberlin von solchen Anwandlungen frei. „Selbst in monarchischen Staaten ist die Grundgewalt bei der Nation, ohne daß deshalb der Staat aufhört, eine Monarchie zu sein, indem die Nation einmal dem einzigen Regenten die Ausübung dieser ihrer Grundgewalt übertragen hat“ [2]). Daher sei es eine Antiquität, wenn die Fürsten den Titel „von Gottes Gnaden“ aus den früheren finsteren Jahrhunderten bis in unsere Zeit führten. Nur Frankreich habe jetzt das „par la grâce de Dieu“ abgeschafft[3]).

Ein König sei nur so lange König, als es der Nation gefalle, ihn als solchen anzuerkennen[4]). Denn er sei, nach dem Ausspruch des größten aller Könige, nur der erste Diener des Staates. Entarte seine Regierung in Tyrannei, und verachte er somit die Bedingungen des Urvertrages, so könne die Nation ihn absetzen. Diese Absetzung dürfe freilich nicht willkürlich geschehen, sondern nur im Notfalle, wenn alle Klagen, Vorstellungen und sonstige Mittel starr abgewiesen würden. Es sei gut, wenn es dabei bliebe, und nicht auch über die Volksbedrücker ein hohes Volksgericht abgehalten würde. Selbst Deutschland sei trotz seiner guten Verfassung, wenn die Untertanen stets zurückgesetzt und die Regentenpflichten vernachlässigt würden, nicht vor einer Revolution sicher. Bei der Ausübung der höchsten Gewalt weiß Haeberlin die gesetzgebende und richterliche Gewalt genau zu scheiden, wobei er den „scharfsinnigen“ Montesquieu anführt[5]).

Gesellschaftsvertrag und Volkssouveränität in ihrer konsequentesten Form sind somit für Haeberlin die Grundlagen des staatlichen Wesens. Nach dem Zweck, den er dem Staate zuschreibt, die Beförderung der Glückseligkeit aller einzelnen, bemessen sich nun auch die Aufgaben.

Frei, freilich nicht ungebunden, bleibe der Mensch auch in der bürgerlichen Gesellschaft; er werde kein Sklave mit dem Eintritt

[1]) Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, S. 10ff.
[2]) II, S. 128.
[3]) Vgl. zum folgenden I, S. 174 Anmerkung; III, S. 181; I, § 6.
[4]) I, S. 406.
[5]) II, S. 300.

in den Staat[1]). Daher entspringt Haeberlins Opposition gegen die ungemessenen Frondienste, überhaupt gegen jeden zu tiefen Eingriff in die Lebenssphäre des Individuums. Das Eigentum könne dem Bürger nur geraubt werden, wenn das Wohl des Staates nicht ohne Aufopferung der Privatbefugnisse erhalten werden könne. Eine gerechte Entschädigung sei dann aber unbedingt erforderlich[2]).

Neben diesen negativen Forderungen vom Staate stehen die positiven des Schutzes und der Kulturarbeit. Interessant ist Haeberlins Ansicht über die Stellung des Staates zur Religion[3]). Wenn die Religion bloß moralisch sei, so brauche sich der Staat nicht um sie zu kümmern, anders bei positiven Religionen. Die Reinigung und Auflösung der niedriger stehenden positiven Religionen in eine Religion der Vernunft lasse sich nicht übereilen. Daher sei es die Aufgabe der weisesten Regierung, die Aufklärung zu befördern und den schädlichen Wirkungen willkürlicher auf bloßen Autoritäten und Herkommen beruhender Behauptungen entgegenzuarbeiten.

Diese Staatslehre wendet Haeberlin auf das Deutsche Reich an. Die kaiserliche Wahlkapitulation ist ihm der zwischen der souveränen Nation und dem Kaiser geschlossene Grundvertrag, und aus eben dem Gesichtswinkel betrachtet er die Landesgrundgesetze. Ehe wir näher darauf eingehen, Haeberlins Ansichten über das Verhältnis zwischen Reich und Territorium zu entwickeln, sollen mehrere Fragen erörtert werden, die eng mit den Theorien über die Grundlagen und Aufgaben des Staates zusammenhängen.

„Frey bleibt der Mensch auch in der bürgerlichen Gesellschaft". In diesem Satze liegt begründet, daß die Regierungsgewalt bestimmte Schranken haben muß. Die höchste Gewalt kann nach Haeberlin nur zur allgemeinen Wohlfahrt ausgeübt werden[4]). „Möchten doch die Franzosen sich schämen, daß sie uns Deutsche für Sklaven halten, die keines Freyheitsgefühls fähig wären"! Das sei wohl vorhanden, nur wisse man in Deutschland Freiheit und Ausgelassenheit zu unterscheiden. Man sei auch nie unter solch starkem Druck gewesen

[1]) I, S. 389.
[2]) II, § 260.
[3]) III, § 143. Über Haeberlins persönliche Stellung zur Religion s. unten.
[4]) I, § 119.

wie in Frankreich. „Wer vermag das Naturgesetz: je stärker die Aktion, desto stärker die Reaktion, zu verändern?“ Despoten hätten zwar Aufruhr zu erwarten, aber Regierungen, die die allgemeine Wohlfahrt als das Ziel ihrer Tätigkeit ansähen, brauchten sich nicht vor Emissaires irgend eines Klubs oder vor sogenannten gefährlichen Schriften zu fürchten. Kein Regent sei berechtigt, etwas zu befehlen, wo es nicht des Staates Wohl erfordere. Haeberlin nennt sich einen geschworenen Feind von jeglichem Despotismus.

Wechsele ein Fürst seine Religion, so gelte das bloß für seine Person. Denn ein Fürst sei zwar der erste im Staate, aber immer nur ein einzelner Mann, dem die Einsicht und Überzeugung vieler Tausende entgegenständen[1]). Anderseits dürfe ein Religionswechsel der Untertanen nicht verboten werden. Das positive deutsche Staatsrecht freilich wiche hiervon nicht zur Ehre der deutschen Gesetzgebung ab[2]).

Eine Beschränkung der Regierungsgewalt müsse ferner dahin eintreten, daß kein Beamter willkürlich seiner Dienste entlassen werden dürfte[3]).

Zu dieser gesetzmäßigen Beschränkung im einzelnen tritt für Haeberlin die Volksvertretung hinzu. Er ist überzeugter Anhänger der konstitutionellen Monarchie. Hatte er es früher (S. 24) als Vorteil begrüßt, daß die deutsche Nation am Reichstage durch Fürsten vertreten sei, so hatte sich jetzt seine Meinung geändert. Das sieht man aus der geschichtlichen Entwicklung der Reichsstände, die er gibt.[4])

Die Versammlung aller Freien sei im alten Deutschland allmählich zu groß geworden, so daß einige Männer da sein mußten, die die Nation repräsentierten. Am vernünftigsten und zweckmäßigsten wäre gewesen, wenn die Nation ihre Repräsentanten aus ihrer Mitte gewählt hätte, wie das noch in England und jetzt wieder in Frankreich der Fall sei. Nichts wäre leichter gewesen, da das ganze Reich in kleine Stücke, Gaue, geteilt gewesen wäre. „Alle freyen Gutsbesitzer aus einem Gau hätten sich also nur ver-

[1]) I, § 37.
[2]) III, S. 446 ff.
[3]) II, § 232 ff.
[4]) I, § 24.

sammeln und aus ihrem Mittel Repräsentanten wählen können, die dann insgesamt eine wahre Nationalversammlung würden gebildet haben". Doch sei die Entwicklung in anderer Richtung verlaufen.

Die Parallele zu den Reichsständen bildeten die Landstände. Hier ist Haeberlin auf einem Gebiete, das ihn, wie wir oben sahen, ganz besonders interessierte. Es ist sein eifrigstes Bestreben, die Landstände zu heben und zu verbessern.

Man behaupte, der Fürst dürfe den Landesverträgen entgegenhandeln, wenn ihn ihre Beobachtung dem Gemeinwohl schädlich dünke[1]). Aber was bedeuteten dann überhaupt Verträge, was ein Bürger, was bürgerliche Freiheit? Könne denn ein Fürst gesetzmäßig allein beurteilen, daß das, was er tun wolle, besser sei, als was er solle? Es sei seine Schuldigkeit, die Kontrahenten zu befragen, ob auch ihnen seine Meinung als richtig einleuchte.

Hierfür hatte Haeberlin wieder das Muster seines eigenen Landesherrn vor Augen. Karl Wilhelm Ferdinand regierte sehr verfassungsmäßig und gab seine Pläne, wenn sie den Widerspruch der Landstände fanden, auf halbem Wege auf, selbst wenn er fest von seinem Recht überzeugt war[2]).

Die Landstände hält Haeberlin für die geborenen Räte des Regenten und des ganzen Landes, da es ihre Pflicht sei, das Beste für Fürst und Land zu tun[3]).

Sehr weit bemißt er die Kompetenz des Landtages. Er legt ihm zunächst das Steuerbewilligungsrecht bei, wobei er auch zu bestimmen habe, wie die Steuern auferlegt werden sollten. Nur wenn die ärmeren Klassen bedrückt würden, habe der Regent das Recht, die Steuer zu verwerfen. Daneben hätten die Landstände die Landeskasse in ihrer Hand. Vor allem aber schreibt Haeberlin ihnen auch Teilnahme an der Gesetzgebung zu. Die Landstände hätten bei Gesetzen, die das Ganze des Landes beträfen, ein wahres Einwilligungsrecht, sodaß ohne Beistimmung der Landstände kein Gesetz eine verbindende Kraft haben könne.

Hauptsächlich in diesen Rechten erblickt Haeberlin die Konkurrenz der Landstände. In bezug auf die Zusammensetzung der Landtage

[1]) II, § 197.
[2]) A. D. B. XV, 275; Ranke, Hardenberg, S. W. 46, S. 77.
[3]) II, § 198.

ist er nicht weniger reformatorisch. Die Landstände seien, oder sollten wenigstens sein die wahren Repräsentanten des Volks, das Organ der Nation[1]).

Lebhaft tritt er für eine Demokratisierung der Landesvertretung ein. Auch bürgerlichen Besitzern von Rittergütern müsse man die Landstandschaft gewähren, denn der Adlige solle doch nicht für seine eigene oft so unbedeutende Person auf dem Landtage erscheinen, sondern als Gutsbesitzer[2]). Tatsächlich aber dächten die Landstände oft mehr an sich als an das Land, und man finde jetzt, daß viele Landstände, die früher als Schutzengel der Freiheit gegenüber dem Monarchen angesehen wären, aus Unkunde, Bosheit oder Feigheit das Volk, ihre Kommittenten, konstitutionsmäßig verrieten. Woher entspringe dieses und so manches andere Übel? Hauptsächlich daher, weil die jetzige Volksrepräsentation überhaupt nichts tauge[3]).

Denn erstens sei die Repräsentation sehr unverhältnismäßig. Ein jeder Rittergutsbesitzer und Klostervorsteher erscheine auf dem Landtage, dagegen habe eine Stadt, die vielleicht 20000 Einwohner zähle, nur einen einzigen Deputierten.

Was seien dann aber zweitens diese sogenannten Volksvertreter für Männer? „Keine vom Volke gewählte Personen, sondern Prälaten und Schultheißen oder Bürgermeister der Städte, die ihre Stelle mehrentheils der Gnade des Fürsten verdanken", außerdem Ritter, die nicht selten in fürstlichen Diensten ständen. Einige Patrioten möchten wohl immer dabei sein. Sobald sie aber wirklich Mißbräuche rügten, würden sie als Jakobiner verschrien und verfolgt. Die Bauern würden schließlich noch ein wenig von Rittern und Prälaten aus Egoismus geschützt, mit dem Bürgerstande aber sei es ganz traurig bestellt. Wenn irgendwie die jetzige Verfassung geändert werden müsse, so sei zuerst bei den Landtagen anzufangen. „Nur um des Himmels willen keine gewaltsame (Änderung), wobey wir Teutsche uns noch weit ungeschickter benehmen würden, als die Franzosen". Das sei ja auch in Deutschland unnötig bei der Macht der Publizität und dem freilich langsamen Eingreifen der Reichsgerichte.

[1]) II, § 197; diesen Satz mußte Haeberlin gegen den Hofrat Runde, Göttingen, der Jakobinertum vermutete, in der 2. Auflage verteidigen.

[2]) II, § 199.

[3]) II, § 203.

Aber Haeberlin zieht doch aus Furcht vor Aufruhr seine Forderungen noch mehr zurück, indem er auf die Ungerechtigkeit hinweist, die darin liege, jemandem das Recht der Landstandschaft zu entziehen. Dann müsse jedoch unbedingt gestattet werden, daß einige Deputierte des Bürger- und Bauernstandes der Ablegung der Rechnungen beiwohnten, oder noch besser, daß dem Publikum alljährlich von der Verwaltung der allgemeinen Landeskasse und den Verhandlungen auf Land- und Ausschußtagen Nachricht gegeben werde. Ein solcher „Compte rendu" werde die beste Wirkung haben [1]).

Gerechte Vertretung der Nation, das ist Haeberlins ideale Forderung. Gleiche Behandlung aller Staatsbürger von Seiten der Regierung ist dazu das Korrelat. Wie gegen das Überwiegen des Adels in den Landtagen, so tritt Haeberlin auch gegen jede andere Bevorzugung auf, ohne deshalb ein radikaler Adelsfeind zu werden. Haeberlin hatte früher eine prinzipielle Gleichstellung des Adels in bezug auf die Staatslasten als das richtigste angesehen, hatte aber die adligen Steuervorrechte historisch erklärt und ihnen so ihre Gehässigkeit genommen. Jetzt ist seine Stimmung erbitterter geworden. Den landesherrlichen Hoheitsrechten seien zwar alle Landeseinwohner unterworfen, aber Edelleute und Klöster seien dabei erheblich mehr begünstigt als der Bauer [2]). „Man preßt ihn aus, wie einen Schwamm, in der Hoffnung, daß er sich bald wieder vollsaugen wird". Gegen die Befreiung der Rittergüter von gutsherrlichen Lasten sei zwar nichts zu sagen, wohl aber sei es ungerecht, wenn sie auch von den gemeinen Staatslasten befreit seien. Hier müßten Ritter- und Bauerngüter völlig gleich behandelt werden. Selbst die Domänen des Landesherrn will Haeberlin mit zur Bestreitung der Regierungsausgaben heranziehen.

Ein anderes Vorrecht der Rittergüter bestehe, abgesehen von Jagd und Fischerei, in der Patrimonialgerichtsbarkeit, die sogar etwas peinliche Gerichtsbarkeit mit einbegreife [3]). Nach den richtigeren Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts aber stehe die Gerichts-

[1]) Jedenfalls hat Haeberlin dabei Neckers „Compte rendu des finances" von 1781 vor Augen gehabt.

[2]) II, S. 20ff.

[3]) II, S. 22, S. 558.

barkeit überhaupt nur der höchsten Gewalt im Staate, aber durchaus nicht einer Privatperson über die andere zu.

Nachdem wir so Haeberlins Ansichten auf diesem Gebiete dargelegt haben, untersuchen wir, wie er das Verhältnis zwischen Reich und Territorium auffaßte.

Er hält eine Definition der Regierungsform des Reiches nicht für überflüssig. Ihm ist Deutschland „ein in mehrere ganz verschiedene Staaten getheiltes Reich, welche aber doch nach Art eines zusammengesetzten Staates unter einem gemeinschaftlichen höchsten, zwar monarchischen, jedoch eingeschränkten, erwählten Oberhaupt vereinigt sind“ [1]). Er betrachtet also, was hier hervorzuheben ist, das Reich als eine Monarchie. Und an einer Kräftigung der Reichshoheit hält er trotz aller Freiheit der Reichsstände fest. Denn aus der Subordination unter das Reich erwüchsen den Fürsten und, was Haeberlin am meisten am Herzen liegt, den Untertanen große Vorteile.

Das elende Reichssteuerwesen sei darum sehr zu bessern. Niemand dürfe von der Reichssteuer eximiert werden. Wie Haeberlin über die Reichskriegsverfassung dachte, werden wir weiter unten sehen.

Das beste Beweismittel für die Vorteile des Reichs ist auch hier wieder das R. K. G. Es hatte übrigens, besonders im Westen Deutschlands, noch in diesen Zeiten eine ziemlich starke Geltung [2]).

Die völlige Befreiung eines Reichsstandes von den Reichsgerichten dürfe nie gestattet werden. Es sei unbegreiflich, wie man besonders zu dieser Zeit es wagen möge, den Untertanen den Weg Rechtens zu versperren [3]). Die Appellation an das R. K. G. sei das edelste Kleinod des deutschen Bürgers. Es könne nicht oft genug gesagt werden, daß ein jedes Mittel, das den Untertanen in dem Wege Rechtens gegen seine Obrigkeit hemme, mehr oder minder zum endlichen Ausbruch des Aufruhrs beitrage. Das R. K. G. sei die beste Einrichtung gegen den landesherrlichen Despotismus.

[1]) I, § 32.

[2]) Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, S. 214; Perthes, Das Deutsche Staatsleben vor der Revolution. Hamburg und Gotha 1845.

[3]) II, 472ff.

Es sei sogar befugt, den Fürsten zum Ausschreiben von Landtagen zu zwingen[1]).

Das natürliche Gegenstück dieses Eintretens zu Gunsten der Reichshoheit bildet eine große Abneigung gegen den Partikularismus. Die Beförderung des allgemeinen Wohls sämtlicher Reichsstände sollte doch die Aufgabe des Reichs sein. Aber die Reichsstände seien zu starke Egoisten; jeder sorge nur für sich und sein Gebiet und kümmere sich nicht um seinen Nachbar. Wie glänzend könne das R. K. G. funktionieren, wenn man die für das große deutsche Reich so geringe Summe für fünfzig Beisitzer hätte aufbringen wollen! Dieser reichsständische Egoismus sei das größte Übel der deutschen Verfassung[2]).

Nur in einem Falle weiß Haeberlin die Insubordination gegen das Reich zu entschuldigen. Wenn es sich um die Selbsterhaltung des Territoriums handle, dann gelte der Satz: „Not kennt kein Gebot". Daher verteidigt er auch den Einfall Preußens in Sachsen 1756, da auch ein Zuvorkommen der Gefahr erlaubt sei[3]).

Die Zusammensetzung Deutschlands aus zahlreichen Einzelstaaten, die ihm für die Nationalfreiheit einerseits so segensreich erscheint, ist ihm geradezu ein Unglück für den Handel[4]). Er hatte dies schon in dem Aufsatze „Über die Güte der deutschen Staatsverfassung" hervorgehoben. Ein jeder Souverän habe zwar das Recht, Zoll zu erheben, aber innerhalb Deutschlands sollten, da Deutschland nur einen Staat bilde, keine Zölle sein. Leider sei es aber tatsächlich mit Zollbuden gleichsam übersät. Haeberlin spricht damit einen Gedanken aus, der, später zur Tat geworden, eine der Grundlagen des einheitlichen Neudeutschlands werden sollte. Ebenso müsse das Reichspostwesen reformiert werden in der Weise, daß es nur Taxische Posten gebe, diese aber der Aufsicht jedes Einzelstaates unterstellt wären.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich als Grundgedanke, daß Haeberlin die weitgehende Beschränkung des Kaisers durch die

---

[1]) II, § 200.
[2]) I, S. 584 Anmerkung.
[3]) III, S. 329; § 392.
[4]) III, S. 4 ff.

Reichsstände zwar als sehr glücklich für die Nationalfreiheit betrachtet, daß er aber den despotischen Gelüsten der Reichsstände selbst eine starke Reichshoheit gegenüberzustellen wünscht. Das Ziel bleibt immer das möglichst größte äußere Glück des einzelnen Untertanen. Ihren Wohlstand zu heben, tritt er ein für die Aufhebung der deutschen Binnenzölle.

Unter den Reichsständen selbst stellt er übrigens die weltlichen protestantischen weit über die unhaltbaren geistlichen Fürstentümer.

Mit dieser dem einzelnen Staatsbürger günstigen Auffassung Haeberlins von den inneren Verhältnissen des Reiches verbindet sich eine friedliche, dem Militarismus abgeneigte, weltbürgerliche Gesinnung in der äußeren Politik. In Haeberlins Gedankenwelt ist das unleugbare Interesse am Reich und der Kosmopolitismus eine zwar eigenartige, aber durchaus nicht inkonsequente Verbindung. Beides hat seinen Grund in der überragenden Bedeutung, die er dem Glücke des einzelnen Individuums gibt.

Den Abscheu vor dem Kriege verbirgt er an keiner Stelle. Zum Segen sei man schon so weit fortgeschritten, das Beginnen eines Krieges für eine Schande zu betrachten[1]). Haeberlin sieht die Kläglichkeit der Reichskriegsverfassung in voller Deutlichkeit. Aber wieviel resignierter und schwächer als bei anderen Mängeln der Reichs- und Territorialverfassung ist das, was er hiergegen vorzubringen hat! Es werde nie anders werden in dieser Beziehung, da sonst dem Kaiser zu viele, leicht gefährlich werdende Rechte müßten eingeräumt werden. Deutschland sei nun einmal als Ganzes nach seiner Verfassung zum Kriegsführen verdorben[2]). Gott möge daher einen Reichskrieg verhindern. Viel könne wohl damit erreicht werden, wenn die Naturalmannschaft bei allen den Ständen, die nicht wenigstens ein Regiment zu stellen hätten, abgeschafft, und ihr Kontingent von größeren Ständen gegen Geldentschädigung übernommen werde. Da aber daran nie zu denken sei, so sei es am besten, wenn Deutschland, das nach seiner bestehenden und sonst glücklichen Verfassung gar nicht zum Kriegführen geschaffen sei, sich nicht weiter in Kriege

[1]) III, 201.
[2]) III, § 384.

verwickeln lasse. Welch eine gefährliche Resignation! Diese friedliche Gesinnung in der äußeren Politik, zusammen mit der Abneigung gegen jeglichen Despotismus, erzeugte in Haeberlin einen Widerwillen gegen den ersten Koalitionskrieg [1]). Der Krieg zwischen der Koalition und Frankreich gehe Deutschland überhaupt nichts an, und es müsse den Deutschen gleichgültig sein, ob die Franzosen einen König haben wollten, oder was sie sonst für eine Regierungsform einzuführen beliebten [2]). Haeberlin hatte bei diesem Urteil die bei weitem größere Zahl der bürgerlichen politischen Schriftsteller hinter sich [3]).

Fügen wir noch hinzu, daß Haeberlin an vielen Stellen mit Energie für Publizität eintritt, so ist sein Hauptwerk nach der historischen Seite genügend gewürdigt. Hier scheint der passendste Ort zu sein, die Quellen zu Haeberlins politischer Weltanschauung zusammenfassend zu behandeln.

Vergessen wir von vornherein nicht, daß Haeberlins Charakter schon an sich die Voraussetzung für eine aufgeklärte, liberale Politik war. Wir sagen das hier, um zu verstehen, wie er von Männern wie den beiden Moser und Schlözer weit mehr beeinflußt wurde, als von dem politisch ängstlichen Pütter.

Wir teilen die Einflüsse, die für die Bildung von Haeberlins politischen Ansichten maßgebend gewesen sind, ein in solche, die auf eigenem Erlebnis beruhen, und in Einwirkungen durch einzelne Persönlichkeiten der deutschen Staatsrechtswissenschaft. Zum Schluß soll dann die größte politische Bewegung des 18. Jahrhunderts, die französische Revolution, in ihrer Bedeutung für Haeberlin gewürdigt werden.

Die persönliche Erfahrung, die Haeberlin in politischen Dingen gewann, haben wir größtenteils in seiner Lebensgeschichte schon kennen gelernt. Es war vor allem die Ausbildungszeit in Wetzlar, die ihn das Reich weit über den Partikularismus zu stellen bewog. Nicht weniger erhielt der Aufenthalt bei der Kaiserwahl von 1790 in Frankfurt a. M. sein Interesse am Reiche wach. Von Bedeutung ist ferner, daß Haeberlin gerade im Herzogtum Braunschweig

[1]) Vgl. S. 27.
[2]) II, S. 461.
[3]) Heigel, Deutsche Geschichte, I, S. 294; S. 444 ff.

die Stätte seines Wirkens fand. Die herrschende Preßfreiheit und die Achtung, die der Fürst vor den Landständen bekundete, können nur verstärkend auf die Forderungen Haeberlins in dieser Richtung gewirkt haben.

Als nächste Quelle hatten wir die deutschen Staatsrechtslehrer bezeichnet. Hier ist zunächst der Einfluß des Meisters der positiven Reichspublizistik, Johann Jakob Mosers [1]), unverkennbar. Haeberlin ist nicht kritikloser Moserianer. Er spricht an mehreren Stellen unumwunden seine Meinung auch gegen Mosers Sätze aus [2]). Aber er hält ihn trotzdem für den Vater der Publizisten, dessen Schriften, besonders das „Teutsche Staatsrecht", stets brauchbar bleiben würden, wenn sie auch mehr Materialien als durchdachte Sätze enthielten [3]).

Erinnern wir uns, daß Haeberlin weder Cäsarianer noch Kurfürstenerianer, weder Hof- noch Volkspublizist zu sein erklärte. Hierfür hatte er den alten Moser vor Augen, dessen absolute Unparteilichkeit ihn hoch über alle älteren Publizisten stellte. Wenn Moser dabei nachdrücklich das Recht der Stände gegenüber fürstlichem Despotismus betonte, so sehen wir auch diesen Gedanken bei Haeberlin aufgenommen und weitergebildet. Mosers Offenherzigkeit und Freimut ist in Haeberlins Werken nicht minder zu finden.

Friedrich Karl von Moser [4]) kommt in dieser Eigenschaft noch mehr in Betracht. Er erstrebte Recht und Schutz der Untertanen gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt: lautere, unabhängige Rechtspflege, freie Gedankenäußerung waren die Hauptziele seiner Bestrebungen. Darum trat er für das R. K. G. ein, darum überhaupt für das Ansehen des Reiches gegenüber den Reichsständen [5]).

Wir legen unserem Vergleich Mosers Schriftchen „Der Herr

---

[1]) A. D. B. XXII, 372—382; Landsberg, Gesch. d. D. Rechtswissensch., 3. Abt., 1. Halbband, S. 324ff; v. Mohl, Die Gesch. u. Lit. d. Staatswissensch. II, S. 404ff.

[2]) So I, §§ 47, 48; II (Auflage 2), S. 116: Moser verteidigt ein, wenn auch beschränktes Außerlandsein der Fürsten. Haeberlin widerspricht: „Der Fürst ist und will kein Gutsbesitzer, sondern ein Regent seyn".

[3]) I, § 9.

[4]) A. D. B. XXII, 764—783.

[5]) Wenck, Deutschland vor 100 Jahren, S. 117ff.

und der Diener" zugrunde [1]). In ihm wird gefordert, daß der Staat nicht der beliebigen Willkür des Herrschers ausgesetzt werden darf, sondern daß der Fürst die Pflicht hat, für das Gemeinwohl zu sorgen. Der Begriff des Fürstendieners wird ersetzt durch den des Staatsdieners, der, um Gutes zu leisten, anständig besoldet werden müsse [2]). Nur den Landständen mißt Moser sehr wenig Bedeutung bei, da er hier zu viel Korruption und andere Schattenseiten erblickte. Sie zu reformieren, entsprach auch schon deshalb nicht seinen Vorstellungen, weil er Gegner der Volkssouveränität und der allgemeinen Gleichheit war [3]). Die Unterordnung unter die Obrigkeit war ihm der wahre Contrat social.

Hatten die beiden Moser auf Haeberlin fast nur durch ihren politischen Charakter gewirkt, so liegt die Beeinflussung durch Pütter, nach dessen System Haeberlin sein Werk geschrieben hatte, auf ganz anderem Gebiete. Pütter [4]) ist für Haeberlin als Historiker, wie wir es oben beleuchteten, und vor allem als Methodiker maßgebend gewesen. Freilich war er auch Gegner einer absolutistischen Staatsauffassung und lehrte, daß, wo es nicht die Reichsgesetze bestimmten, kein Reichsstand von seinen Untertanen gegen ihre Zustimmung Steuern erheben könne [5]). Seine überwiegende Bedeutung liegt aber darin, daß er der Begründer einer systematisch scharf durchgearbeiteten deutschen Staatsrechtswissenschaft ist [6]). Haeberlin nennt ihn selber „fast den Schöpfer des deutschen Staatsrechts", der zuerst die Moserischen Materialien ausgenutzt und als philosophischer Kopf ein ganz neues, haltbares und wohlgeordnetes Gebäude des Staatsrechts aufgeführt habe [7]). Er habe Pütters „Institutiones iuris publici Germanici" [8]) seit 11 Jahren seinen Vorlesungen zugrunde gelegt.

---

[1]) Der Herr und der Diener, geschildert mit patriotischer Freyheit, Frankfurt 1759.

[2]) Ebenda, S. 379ff.

[3]) Guglia, Die ersten lit. Gegner, S. 765ff.

[4]) A. D. B. XXVI, S. 749—777.

[5]) Auserlesene Rechtsfälle, 1767, III, 693.

[6]) Landsberg a. a. O. S. 347; Frensdorff a. a. O. S. 51ff.

[7]) Handbuch des Teutschen Staatsrechts, I, § 9.

[8]) Göttingen 1770.

Haeberlin hat sich in seinem „Handbuch des Teutschen Staatsrechts" genau, Kapitel für Kapitel, nach dem Pütterschen Lehrbuch gerichtet. Im einzelnen ergibt sich dann auch inhaltlich manche Beeinflussung. Haeberlins Definition der Regierungsform des Reiches als eine verfassungsmäßig beschränkte Monarchie ist völlig der Pütterschen gleich [1]).

Wo der Unterschied der beiden Werke zu finden ist, sieht man schon bei einem Blick in die Vorreden. Während Haeberlin sich darin freimütig und mit kräftigem politischen Urteil über die Tagesfragen äußert, gibt Pütter in seiner Praefatio nichts als eine Erläuterung der Disposition. Und diesen klaffenden Unterschied können wir an jeder Stelle herausmerken. Es fällt Pütter niemals ein, Urteile über die tatsächlichen Verhältnisse des Reichs und der Territorien zu fällen. Er spendet weder Lob noch Tadel, sondern liefert nur eine, den tatsächlichen Zustand wiedergebende, in wissenschaftlicher Systematik und Übersichtlichkeit formvollendete Darstellung.

Pütter war eben nicht im geringsten Politiker [2]). Und darin liegt gerade der Wert des Haeberlinschen Werkes. Pütter förderte weder den allgemeinen Staatsgedanken und die Freiheitsrechte, noch sprang er in der Weise für die Stände ein, wie Haeberlin es tat. Er hielt sich fern von der gewaltigen Aufklärungsbewegung in den Staatsdingen, die sonst alles um ihn herum ergriff, die besonders auch den Mann entflammte, der mit Haeberlin die größte Ähnlichkeit aufzuweisen hat. Es ist der Göttinger Professor August Ludwig Schlözer [3]).

Schlözer wandte seine Lehren in direktem Gegensatz zu Pütter zur sofortigen Besserung der staatlichen Einrichtungen an und sah als erstes Mittel dazu die Verbreitung liberaler Staatsgesinnung an. Er erkannte den Wert der Stände und trat für sie mit der ihm eigenen Emphase ein. Das Ideal einer Staatsverfassung war ihm die beschränkte Monarchie.

---

[1]) Institutiones etc., Lib. I, Cap. III § 23.

[2]) v. Mohl, D. Gesch. u. Lit. d. Staatswissensch. II, 437, nennt ihn sogar einen Mann ohne Gesinnung.

[3]) A. D. B. XXXI, S. 567—600.

Auch er folgte dem kosmopolitischen Zuge seiner Zeit, ohne jedoch zu vergessen, was der Deutsche dem Reiche zu verdanken hatte, wobei er wiederum direkt durch Haeberlin beeinflußt ist[1]). Eine fast genaue Übereinstimmung in der Auffassung der Grundlagen des Staates zeigt sein „Allgemeines Staatsrecht", das zwar erst nach Haeberlins Werk erschien, dem aber Haeberlin in der zweiten Auflage vollste Anerkennung zollt[2]). Die Quelle für beide Männer bildet hier die Revolution[3]).

Am unmittelbarsten war die Wirkung des Journalisten Schlözer. Nie vorher hatte jemand so leidenschaftlich die Segnungen der Publizistik gepriesen, nie war vorher jemand praktisch beweisend dafür eingetreten wie Schlözer mit seinem „Briefwechsel" und seinen „Staatsanzeigen". Es gehöre zur deutschen Menschenfreiheit, sich nach Gutbefinden über alles zu äußern[4]).

Das Verhältnis Schlözers zur Revolution haben wir oben (S. 18) kurz geschildert: er erkannte die ideelle Grundlage der Revolution an, wurde aber durch die Ereignisse abgestoßen. In welchem Verhältnis steht Haeberlins Hauptwerk zu dem Ideenkreis von 1789?

Haeberlin bewahrt den französischen Umwälzungen gegenüber eine durchaus freundliche Haltung. Er preist ihre segensreichen Folgen für Deutschland und hofft in Zukunft noch weit mehr Einwirkungen von Frankreich zu erleben.

Daß Haeberlin die Revolution auch als heilsame Lehre für die Fürsten ansieht, geht aus zahlreichen Äußerungen hervor. Deshalb betont er oft, daß es „grade jetzt" an der Zeit sei, von Menschenrechten zu reden. Deshalb malt er den deutschen Fürsten, wenn sie das Volk weiter bedrückten und ihm nicht Recht gegen die

---

[1]) Staatsanzeigen XVI, S. 457.

[2]) I, S. 7 Anmerkung.

[3]) Um mich nicht zu wiederholen, zitiere ich kurz die übereinstimmenden Gedanken aus Schlözer, Allgemeines Staatsrecht, Göttingen 1793: S. 3: der Staat ist eine Erfindung; S. 96ff.: die origo maiestatis a Deo ist eine gefährliche scholastische Grille; S. 105ff: Es gibt ein droit de résistance gegen Unterdrückung; S. 107: Lob des R. K. G als Rechtsmittel gegen Tyrannei; S. 123ff.: Länder, herili modo regiert, sind Despotien; S. 163: Deutsche Verfassung ist dem Volksglück angepaßt.

[4]) Staatsanzeigen XVII, S. 72 Anmerkung.

Obrigkeit gewährten, das Schreckgespenst einer deutschen Revolution an die Wand, um sie wenigstens dadurch zu Reformen zu bewegen.

Ebenso mögen ihn, wie so viele andere Deutsche, die Friedensversicherungen der französischen Konstitution von 1791 von vornherein günstig gestimmt haben[1]).

Haeberlin ist aber auch vollkommen von der Richtigkeit der theoretischen Grundlagen der Revolution überzeugt. Das ergibt eine Vergleichung des Haeberlinschen Staatsrechtes mit der Constitution française von 1791.

Haeberlin nimmt eine natürliche Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit aller Menschen an und baut von dieser Voraussetzung aus den Staat auf. Die Menschen schlossen einen Vertrag, wobei sie einen Teil ihrer angeborenen Rechte aufgaben und sich einer Obrigkeit unterordneten. Dieser Vertrag ist die Grundlage jedes Staates. Daraus folgt, daß die Grundgewalt der Nation angehört der Gemeinschaft der den Vertrag schließenden Individuen. Daher ist die spiritualistische Auffassung des göttlichen Ursprungs der Autorität vollständig falsch. Sobald der Fürst irgendwie den Vertrag verletzt, ist die Nation berechtigt, ihn der übertragenen Gewalt zu berauben und ihn abzusetzen.

Die französische Konstitution verkündet in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: „Les hommes naissent et demeurent libres et égaux en droits“[2]). Die Nation, nicht der König, besitzt die Grundgewalt: „Le principe de toute souveraineté réside essentiellement dans la nation“[3]). Der König schwört daher, die ihm übertragene Gewalt zum Schutz der Verfassung anzuwenden[4]). Erfüllt er seine vertragsmäßigen Pflichten nicht, „il sera censé avoir abdiqué la royauté“[5]).

[1]) Constitution française 1791, Titre VI. La nation française renonce à entreprendre aucune guerre dans la vue de faire des conquêtes et n'emploiera jamais ses forces contre la liberté d'aucun peuple. — Vgl. Lady Blennerhasset, Die Deutschen und die französische Revolution, Deutsche Rundschau, Band 60 S. 132.

[2]) Déclaration des droits de l'homme et du citoyen Art. I.

[3]) ds. Artikel III.

[4]) Titre III, Chapitre II, Section I, Art. IV.

[5]) ds. Art. V ff.

Neben diesem unleugbaren Vorbild der französischen Verfassung ist aber für den Gedanken der Volkssouveränität ein anderes Beispiel, das Deutschland selbst bot, nicht in seiner Wirkung zu unterschätzen. Die regelmäßig wiederkehrenden Wahlkapitulationen zwischen den Reichsständen und dem Kaiser, die Landesverträge zwischen Fürst und Landständen konnten als praktischer Beweis für die Vertragstheorie und die Volkssouveränität angesehen werden und haben bei Haeberlins Interesse an diesen Dingen seine naturrechtliche Auffassung der Staatsentstehung nur gefestigt [1]).

Wie die Volkssouveränität, so verkündet Haeberlin auch die Gleichheit aller Menschen. Wenn er auch den Adel in Deutschland nicht gerade vernichten will, von Vorrechten des Adels bei Steuern und auf den Landtagen will er nichts wissen; und wie erbittert er der Bevorzugung des Adels im Beamtentum gegenübersteht, zeigen seine späteren Schriften. Ebenso hält er die Patrimonialgerichte für etwas Rückständiges in einem modernen Staate.

All diese Wünsche sah er in der französischen Verfassung durchgeführt. „Tous les citoyens, étant égaux à ses (la volonté générale) yeux, sont également admissibles à toutes dignités, places et emplois publics . . .“ [2]). Ja, er erlebte die Vernichtung des französischen Adels. „Il n'y a plus ni noblesse, . . . ni justices patrimoniales, . . . ni aucune des . . . décorations“ [3]). Daß die französische Konstituante auch die Orden abschaffte, war Haeberlin besonders sympathisch. Nach seiner Meinung bilden sie nur ein vortreffliches Mittel, ohne viel Aufwand die Zahl der Kreaturen zu vermehren [4]).

Zu der Forderung der Gleichheit aller Staatsbürger gesellt sich bei Haeberlin die der Freiheit, vor allem der Meinungsäußerung und des Eigentums. Die Publizität, deren Fürsprecher in Deutschland schon lange vor der Revolution Schlözer gewesen war, ist in der französischen Konstitution im weitesten Umfange festgelegt [5]). Und der Schutz des individuellen Eigentums ist genau so gesetzlich formu-

[1]) Vgl. Rehm, Geschichte der Staatsrechtswissenschaft 1896, S. 233, 255.
[2]) Déclaration etc. Art. VI.
[3]) Constitution française 1791, Einleitung.
[4]) Handbuch des Teutschen Staatsrechts, I, § 125.
[5]) Déclaration etc. Art. XI.

liert, wie ihn Haeberlin sich denkt. „La propriété étant un droit inviolable et sacré, nul ne peut en être privé, si ce n'est lorsque la nécessité publique, légalement constatée, l'exige évidemment, et sous la condition d'une juste et préalable indemnité“ [1]).

Nirgends aber ist das Vorbild der französischen Konstitution deutlicher zu spüren, als bei dem Haeberlinschen Verfassungsideal, der beschränkten Monarchie. Im Gegensatz zu Rousseau sieht er mit der Konstituante die Repräsentativverfassung als die beste an. Die vom Volke gewählten Repräsentanten bilden nach ihm das wahre Organ der Nation, die wahre Nationalversammlung. Sogar den deutschen Reichstag hätte er am liebsten in der Weise zusammengesetzt gesehen, wobei er parallel zu dem geographischen Wahlkreisprinzip der Konstituante die alten germanischen Gaue als Grundlage der Volkswahlen betrachtet [2]).

Die französische Verfassung setzt fest: „La Constitution française est représentative“. Die „Assemblée nationale“ soll sein „composée de représentans temporaires, librement élus par le peuple . . .“ [3]).

Sollte eine solche gerechte Volksvertretung in Deutschland nicht zustande kommen, so wünscht Haeberlin dringend einen öffentlichen Bericht über die Verhandlungen der Landtage und öffentliche Rechnungsablegung. Auch hier hat er Frankreich vor Augen: „Les délibérations du corps législatif seront publiques, et les procès-verbaux de ses séances seront imprimés“ [4]). Freilich teilt Haeberlin der Repräsentation nicht die ausschließliche Kompetenz in der Gesetzgebung zu wie die Konstituante [5]), aber er gewährt ihr doch noch neben dem Steuerbewilligungsrecht die Zustimmung zu neuen Gesetzen.

Die vergleichende Betrachtung zeigt, daß Haeberlin durch die französische Konstitution von 1791 stark beeinflußt wurde.

Mit dem „Handbuch des Teutschen Staatsrechts“ hatte er seinen Ruf und sein Ansehen als Publizist begründet. Das Werk ent-

[1]) Art. XVII.
[2]) Vgl. oben S. 36.
[3]) Titre III, Art. II, III.
[4]) Titre III, Chapitre III, Section II, Art. I.
[5]) Titre III, Art. III.

sprach dem politischen Gefühl der meisten deutschen Zeitgenossen und übte deshalb eine große Wirkung aus, so daß schon 1797 eine Neuauflage nötig wurde.

Die Göttinger gelehrten Anzeigen begrüßten es in einer günstigen Kritik[1]). Es helfe einem wesentlichen Zeitbedürfnisse völlig ab. Der Verfasser verbinde mit einem offenen, freimütigen Patriotismus eine scharfsinnige Gelehrsamkeit. Die Jenaer Allgemeine Literaturzeitung[2]) tadelte zwar, daß Haeberlin sich zu sehr an Pütters System gehalten habe, aber seine lobenswürdige Freimütigkeit und sein echter Patriotismus verdiene wohl den Beifall, den er schon jetzt unter den gebildeten Ständen erhalten habe. Nur lobend äußerte sich das Braunschweigische Magazin[3]). Alle Kritiken aber hoben die liberale Gesinnung des Verfassers hervor.

Die Gesellschaft der Wissenschaften und Künste zu Frankfurt a. O. ernannte Haeberlin 1793 „wegen seines in dem deutschen Staatsrecht sich erworbenen Ruhmes und Verdienstes" zum Mitgliede[4]). Und ebenso gewährte ihm die Herzogliche deutsche Gesellschaft in Helmstedt 1794 die Ehrenmitgliedschaft, weil er sich um die deutsche Sprache und die schönen Wissenschaften hoch verdient gemacht habe[5]).

Ein Jahr zuvor, 1793, hatte Haeberlin den dritten Band eines Sammelwerkes publiziert, das von dem Professor Scheidemantel[6]) begonnen war. Es ist das „Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts"[7]), von dem Haeberlin 1795 noch einen vierten Band folgen ließ, ein Nachschlagewerk für Gelehrte, das aber auch

---

[1]) Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen 1794, Bd. II, S. 85—87; S. 1238—1239.

[2]) 1794 S. 387—388; Ergänzungsband, 3. Jahrg. Bd. II, S. 17ff.

[3]) 1794 S. 749—752.

[4]) Am 2. Oktober 1793. Urkunde H.

[5]) Urkunde H.

[6]) A. D. B. XXX, S. 708, 709. Scheidemantel, der von 1739—1788 lebte, war zu Stuttgart geboren, lehrte 1782—1784 als Professor des Lehnrechts in Jena und starb als Professor der Karlsschule in Stuttgart. Haeberlin schätzte ihn als Wissenschaftler ziemlich gering.

[7]) Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts, ehemals von einer Gesellschaft ungenannter Gelehrten mit einer Vorrede Buders herausgegeben, nunmehr aber mit Zusätzen und neuen Artikeln weit über die Hälfte vermehrt und durchaus verbessert. Bd. III, Leipzig 1793; Bd. IV, 1795.

den Laien zur Auskunft und Belehrung dienen sollte. Haeberlin wurde von einer großen Zahl Mitarbeiter unterstützt.

Die einzelnen Artikel zeigen dieselbe aufgeklärte, freimütige Staatsgesinnung wie das deutsche Staatsrecht. Als besonders mustergültig wurde von einigen Rezensenten[1]) Haeberlins Artikel über „Notorische Mißheirat" hingestellt, der auch in der „Deutschen Monatsschrift"[2]) erschien. Haeberlin folgt dabei unzweifelhaft Pütters Lehren über das Privatfürstenrecht, die zwischen dem hohen Adel einerseits und dem niederen Adel und Bürgerstande anderseits eine hohe Schranke aufrichten[3]), während Moser ein Gegner dieser Auffassung war[4]). Da aber kein derartiges Reichsgesetz existiere, hält Haeberlin rechtlich die Ehe eines Fürsten oder Reichsgrafen mit einer Person des niederen Adels für keine Mißheirat, wünscht aber ein solches Gesetz aus politischen Gründen.

In den Artikeln über Landesherr, Landeshoheit, Landstand finden sich seine bekannten freiheitlichen Grundsätze wieder. Er bekämpft den Ausdruck „Landesherr" und schlägt, um despotische Begriffe zu vermeiden, den Namen „Landesregent" oder „Landesfürst" vor. Der Artikel „Recht der Natur" gibt dieselben Gedanken wieder, wie sie Schlözer in seiner „Staatsgelahrtheit nach ihren Hauptteilen" 1793 entwickelt.

Den Schlußband des Repertoriums lieferte Haeberlin nicht. Dafür ließ er 1797 zugleich mit der Neuauflage der beiden ersten Bände den dritten Band seines deutschen Staatsrechtes erscheinen.

Wir haben den Inhalt dieses Bandes schon oben mit verwertet. Die zweite Auflage weist einige recht bedeutende Zusätze auf. Neben Milderungen im Ausdruck[5]) aber zeigt sich, daß Haeberlin in seiner Stellung zur Revolution derselbe geblieben ist.

---

[1]) Göttinger Anz. v. gelehrt. Sachen, 1793, Bd. I, 1010—1014; Braunschw. Magazin, 1793, S. 713—718.

[2]) Berlin 1793, Mai, S. 3—47; Repertorium III.

[3]) Landsberg, Gesch. d. D. Rechtswiss. usw., S. 342 ff.

[4]) Familienstaatsrecht, Teil II, S. 137.

[5]) I, S 381 Anmerkung ist ausgelassen von den Worten an: „Möchten doch die Franzosen . . .; der Ausdruck I, S. 387 „geschworener Feind" der Despoten ist umgewandelt in „großer Feind", und die Jakobineranmerkung ist fortgelassen.

Nur die im Trüben fischten, könnten eine Popularisierung des deutschen Staatsrechts in dem jetzigen Augenblick für gefährlich halten. Eine Zerstörung der deutschen Verfassung sei wegen einzelner Fehler nicht nötig. „Vielmehr könnte sie nach und nach gebessert werden; und zu einer solchen Reformation, nicht Revolution, bahnt die genauere Kenntnis der Verfassung den Weg“ [1]).

Haeberlin glaubt trotz mancher Schwarzseher noch an einen wesentlichen Fortbestand der Reichsverfassung. Wenn auch der Rhein Deutschlands Grenze werde und einige Reichsstände schwänden, so ändere das an der Verfassung nichts; das habe Deutschland schon mehrmals durchgemacht. Deutschlands Schutzgeist werde alles wieder ins rechte Geleise bringen. Diese Zuversicht in der Vorrede ist am Ende des dritten Bandes völlig geschwunden. Daß dieses Werk doch „so undramatisch endigen, und dem Leser noch zu guter Letzt die Freude über alles das Schöne und Gute, was vorher zum besten der deutschen Verfassung gesagt worden ist, verbittern mußte“ — so ruft ein Göttinger Rezensent aus [2]). Haeberlin erfüllt es abwechselnd mit Erbitterung und mit Resignation, daß die andern Mächte, besonders Rußland, „das so gern die ganze Welt despotisch beherrschen möchte“, in Deutschland den Herrn spielten. „Der erste Schritt zu einer Behandlung des teutschen Reichstages, wie weyland des Polnischen zu Grodno, wäre also dadurch geschehen“ das ist der resignierte Schluß des Werkes.

Mit dieser Helmstedter publizistischen Periode war Haeberlins politischer Charakter fertig. Seiner geraden, männlichen Gesinnung nach konnte er nicht durch die Tat verleugnen, was er im innersten Herzen für richtig hielt.

III. Das letzte Jahrzehnt vor dem Untergange des Reichs. Haeberlin Prozeßanwalt und Diplomat. 1797—1806.

Die Grundsätze, die Haeberlin über die Segnungen der Publizität verkündet hatte, bewahrheitete er in einer eigenen politischen Zeitschrift. Nachdem Ende 1793 Schlözers „Staatsanzeigen“ ein-

[1]) I, § 1.

[2]) Göttinger Anz. v. gelehrt. Sachen, 1797, Bd. II, S. 1238ff.

gegangen waren, gab er als direkte Fortsetzung 1796 ein „Staatsarchiv“ heraus, das in 16 Bänden bis 1807 erschien. Diese Zeitschrift spielte für die Jahrhundertwende dieselbe Rolle, wie die Schlözerschen Zeitschriften und des jüngeren Mosers „Patriotisches Archiv für Teutschland“ für die siebziger und achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts. Von Haeberlin selbst ist, abgesehen von zahlreichen Anmerkungen, nicht viel darin enthalten, und die Mitarbeiter haben in den seltensten Fällen ihren Namen genannt.

Im Vorbericht wird die Aufgabe des „Staatsarchivs“ dargelegt. Es solle der Geschichte, Statistik und dem Staatsrecht vor allem Deutschlands gewidmet sein. Dann entwickelt Haeberlin seine bekannten politischen Grundsätze, die den Charakter der Zeitschrift bestimmen sollen. Er sei ebenso sehr ein Feind der Unterdrückung wie der Anarchie; in zweifelhaften Fällen stehe er sogar auf Seiten der Obrigkeit. Jeden wirklichen Despoten hasse er, „dieser sei einer oder ein vielköpfiges Ungeheuer“.

Das ehrwürdige Gebäude der deutschen Verfassung dürfe auf keinen Fall eingerissen werden. Aber es zeige doch starke Irregularitäten, und eine gute Grundmauer fehle ebenfalls, da bei seinem Aufbau niemand die Staatsbaukunst des allgemeinen Staatsrechts gekannt habe. Nach und nach müsse daher eine neue Grundmauer geschaffen und dem Gebäude mehr Licht, Ansehn und Haltbarkeit gegeben werden. Nicht revolutionär, sondern reformatorisch will also Haeberlin mit seiner Zeitschrift wirken. Besonders gern wolle er landschaftliche Verhandlungen publizieren, damit dadurch das Publikum Zutrauen und Anteilnahme am eigenen Staate gewänne.

Am Schluß des Vorberichts zeigt sich deutlich die ethische Natur Haeberlins, die die sittlichen Gesetze des Einzellebens auch im Staatsleben befolgt sehen will. Die Politik müsse eng mit der Moral verschwistert sein: das sei der alleinseligmachende Glaube.

Das in dem Vorbericht aufgestellte Programm führt Haeberlin in der Zeitschrift genau durch. Vernünftigen Fortschritt predigend, räumt er mit rückständigen Einrichtungen auf. „Das liebe Herkommen“ tauge doch nur dann etwas, wenn es auf einem vernünftigen Grund gebaut sei[1]). Nie solle man stehen bleiben, sondern

[1]) I, Heft 1 No. 8 S. 83 Anmerkung.

überall dem Geist der Zeit nachgeben und von der Regierung aus damit gleichen Schritt halten[1]).

Diese Forderung wendet Haeberlin auf die Stellung des Adels im Staate an. Daß er ihn nicht radikal abschaffen will, sahen wir schon oben. „Wir haben einmal Adel in Teutschland, und können ihn nicht vernichten, ohne wie in Frankreich zu verfahren." Das aber sei zu teuer erkauft. Man solle nur gegen solche Vorrechte des Adels streiten, die zum Druck seiner Mitbürger gereichten[2]). Von den ordentlichen und gewöhnlichen Steuern seien die Adligen zwar gesetzlich befreit, nicht aber von den außerordentlichen Reichssteuern. Wenn irgend jemand gesetzmäßig geschützt werden müsse, so sei es der arme, gemeine Mann[3]); es solle mehr auf das Verhältnis des Vermögens eines jeden Bürgers gesehen werden[4]).

Übrigens ist Haeberlin ein Feind der indirekten Steuern. Die Akzise ist ihm das „in Hinsicht auf Moral schädlichste und wegen der großen Beschränkung der natürlichen Freiheit drückendste" Steuersystem[5]). Hierbei ist der Einfluß sowohl der Physiokraten wie der Konstitutionellen, die direkte Steuern bevorzugten, zu beobachten.

Den Unterschied der Stände auszugleichen, tritt Haeberlin warm für die Bauern ein. Die harten Fronden sollten nicht allein gemildert, sondern auch gemessene Fronden durchgehends in eine Geldabgabe verwandelt werden[6]).

Persönlich ist ihm am verhaßtesten der Vorzug des Adels im Beamtentum. „Laßt uns gegen die Torheit und Ungerechtigkeit mancher Fürsten zu Felde ziehen, welche wähnen, daß sie viele Staatsbedienungen nur mit Adligen besetzen können". Es sei unerträglich, wenn dem ältesten, verdientesten bürgerlichen Rat der jüngste kaum aus der Schule gekommene adlige Rat vorgesetzt werde. „Staatsdienste müssen wenigstens, ohne auf Geburt zu sehen, dem Würdigsten

---

[1]) I, Heft 1 No. 11 S. 109 Anmerkung; VI, Heft 21 No. 5 S. 100 Anmerkung.

[2]) IV, Heft 14 No. 3 S. 224 Anmerkung.

[3]) III, Heft 3 No. 1 S. 121—124.

[4]) II, Heft 6 No. 2 S. 152 Anmerkung; III, Heft 10 No. 1 S. 129 Anmerkung.

[5]) XV, Heft 58 No. 6 S. 211 Anmerkung.

[6]) VIII, Heft 31 No. 8 S. 371 Anmerkung.

zu Teil werden." Denn das andere sei eine Herabwürdigung und erzeuge leicht eine dem Staate schädliche Indolenz[1]).

Überhaupt fordert Haeberlin, in dem Beamten mehr den Staatsdiener zu achten, und führt mehrere Beispiele empörender Beamtenbehandlung an. Willkürliche Beamtenentlassungen, die er schon in der pragmatischen Geschichte der Wahlkapitulation gegeißelt hatte[2]), sollten vollständig aufhören[3]).

Ein solcher Fall, der ihn wegen der verschiedensten Umstände ganz besonders fesseln mußte, bot sich ihm nun in dem Berlepschen Streit mit der Hannoverschen Regierung dar.

So viel auch schon über die Berlepsche Sache geschrieben ist, völlige Klarheit ist noch nicht gebracht. Wir gehen darauf ein, weil Haeberlins politischer Charakter sich nirgends deutlicher in öffentlicher Betätigung zeigt. Haeberlins Stellungnahme in dem Streite bildet die klare Befolgung seiner oben entwickelten politischen Prinzipien[4]).

Der Hannoversche Hofrichter und Schatzrat von Berlepsch, der sich durch einige Reformversuche in der Hannoverschen Geschichte einen Namen gemacht hat[5]), wurde im Jahre 1796 ohne Anführung einer Ursache seiner beiden Ämter entsetzt. Er hatte 1794 auf dem Landtage des Herzogtums Kalenberg einen Antrag gestellt, der den speziellen Schutz des kalenbergischen „Vaterlandes" bezweckte. Sämtliche hannoversche Landschaften sollten eine Koalition zum Schutz des Kurfürstentums gegenüber der französischen Invasion bilden, und der Landesherr solle alle Truppen im eigenen Lande konzentrieren. Als die Regierung darauf nicht achtete, stellte Berlepsch den Antrag auf eine reichskonstitutionsmäßige Landesneutralität. Das Berlepsche Promemoria, das unglücklicherweise in dem als revolutionär bekannten „Genius der Zeit", noch dazu nicht

---

[1]) IV, Heft 14 No. 3 S. 224 Anmerkung, S. 524 Anm. III, Heft 12 No. 6 S. 472 Anmerkung.

[2]) „Pragmatische Geschichte der neuesten Kaiserl. W. K." S. 305 ff.

[3]) I, Heft 4; IV.

[4]) Als zeitgenössische unparteiliche Darstellung: „Allgem. Literaturzeitung" Jena 1797 No. 102; dann Haeberlins und Rehbergs Schriften.

[5]) A. Wunsch, Beiträge zur Reformtätigkeit des . . . von Berlepsch. Zschr. des hist. Vereins für Niedersachsen 1909 S. 22—55.

genau, abgedruckt wurde, zog die sofortige Entlassung des Landrats nach sich. Da Beschwerden nichts halfen, begann Berlepsch einen Prozeß am R. K. G. gegen die hannoversche Regierung und übertrug die Führung seiner Sache Haeberlin.

Wie sein größter Gegner, Rehberg, später in seinem Altenswerk schrieb, wurde die Berlepsche Sache „als eine Angelegenheit aller freysinnigen Menschen und als entscheidendes Ereignis für das öffentliche Recht angesehen“ [1]). Das entspricht vollkommen Haeberlins Auffassung der Sache, der in zahlreichen Schriften für Berlepsch eintrat [2]).

Für ihn liegt hier Verletzung eines zwischen Fürst und Landschaft vertragsweise errichteten Landesgrundgesetzes vor. Darum habe er, wenn auch ungern, die Verteidigung des Herrn von Berlepsch übernommen. Es handle sich um eine Frage, die alle deutschen Landstände interessiere: „Ob ein teutscher Landesfürst die zur Besorgung landschaftlicher Rechte von der Landschaft gewählte und von ihm einmal bestätigte Deputierte wegen Mangel des Vertrauens von seiner Seite ihrer Stellen entlassen könne?“ [3]) Von der Entscheidung dieser Frage hinge das Wohl und Wehe eines Landes ab. Werde sie bejaht, so sei es bald um alle wesentlichen Rechte der Landstände getan.

Haeberlin schildert in der ersten Schrift die hannoversche Landesverfassung und die Nachteile, die ihr aus der Verbindung mit England erwüchsen. Nach einer breiten Darstellung der Verdienste des Herrn von Berlepsch zeigt er in der rechtlichen Prüfung, daß die „ehrenrührige“ Entlassung keinen rechtlichen Grund habe und auch formell unrechtmäßig sei, da eine rechtliche Untersuchung nach den reichsgerichtlichen Grundsätzen hätte vorausgehen müssen.

---

[1]) A. W. Rehberg, „Sämtliche Schriften“, Hannover 1831, Bd. II, S. 156.

[2]) 1. Die Artikel im „Staatsarchiv“ I, Heft 4ff.
2. „Über die Rechtssache des Herrn . . . v. Berlepsch“, Berlin 1797.
3. „Noch ein Wort an Wahrheitsfreunde . . .“ Helmstedt und Leipzig 1797.
4. „Etwas über das in der Sache des Herrn v. Berlepsch an die . . . Regierung zu Hannover erlassene Schreiben des großen Ausschusses der Kalenberger Landschaft“, Frankfurt und Leipzig 1797.
5. „Sammlung einiger Aktenstücke . . . .“, Helmstedt und Leipzig 1797.

[3]) „Über die Rechtssache des Herrn . . . v. Berlepsch“, Vorwort.

Zum Schluß fordert Haeberlin die kalenbergischen Stände auf, sich gemeinsam zu beschweren, da die Berlepsche Sache eine Angelegenheit aller Stände sei. In der zweiten Schrift hält er eindringlich den Ständen vor, ja des „Principiis obsta“ eingedenk zu sein. Denn ein Volk sei nie auf einmal durch einen Fürsten seiner Rechte beraubt.

Höchst interessant ist nun, daß Haeberlin die Sache der kalenbergischen Stände im Zusammenhange mit seiner Kriegsabneigung betrachtet. Die Berlepschen Anträge bezweckten ja die Pazifizierung des Kurfürstentums.

Was wir vorher aus einzelnen Bemerkungen abstrahierten, spricht Haeberlin hier mit deutlichen Worten aus: er ist überzeugter Anhänger der Friedensidee und begründet dies in einer für ihn ungemein charakteristischen Weise. „Jeder Krieg ist der Nationalfreyheit gefährlich und begünstigt mehr oder weniger die Ausführung herrschsüchtiger Pläne“ [1]). Daher fordert er das Beistimmungsrecht des Volkes zum Kriege. „An und für sich wünsche ich jedoch, daß kein König oder Fürst das Recht des Kriegs ohne Beistimmung der Nation haben mögte, weil dies nicht nur am ersten zum ewigen Frieden führen, sondern auch eben dadurch am sichersten das leyder in so manchen Ländern gestöhrte gute Vernehmen zwischen den Fürsten und den Unterthanen herstellen würde. Die Völker wollen keinen Krieg, leyder wollen ihn nur noch viele Fürsten“ [2]).

Das also ist es, was ihn neben der hohen Bedeutung, die er dem Glücke des einzelnen Individuums beimißt, zum Anhänger der Friedensidee machte. Das Wort „zum ewigen Frieden“ zeigt (was ja ohnehin selbstverständlich), daß Haeberlin Kants gleichnamige Schrift, die 1795 erschien, gekannt hat. Folgt er doch auch in der Religionsphilosophie dem Königsberger Philosophen (siehe den „Schluß“). Kant hofft die Menschheit aus dem Zustande der Gewalttätigkeit und roher Kriege zu weltbürgerlicher Verfassung oder wenigstens zu einer Föderation mit einem gemeinschaftlich geschaffenen Völkerrecht fortschreiten zu sehen.

Wegen dieser Berlepschen Schriften kam Haeberlin nun in einen wenig erfreulichen Konflikt mit den Göttinger Juristen. Be-

[1]) Dasf. S. 26.
[2]) Dasf. S. 201.

sonders mit dem Professor von Berg geriet er hart zusammen. Dieser hatte in einer Rezension der Göttinger gelehrten Anzeigen [1]) Haeberlins erste Schrift sehr scharf kritisiert und seinem Patriotismus Selbstzweck unterschoben. Außerdem hatte er Haeberlins freundliche Stellung zur Revolution in Verbindung mit dem Berlepschen Fall gebracht. „Einem aufmerksamen Beobachter kann es unmöglich entgehen, woher der Stoff zu dem Gemählde genommen ist, auf welchem die Hannöversche Regierung im dunkelsten Hintergrunde, Herr von Berlepsch im vorteilhaftesten Lichte erscheint."

Haeberlin warf den Göttingern vor, diese Kritik sei von Hannover bestellt und von Pütter an den Professor von Berg weitergegeben, was wiederum Pütter in einer entschiedenen Erklärung widerlegte [2]).

In seiner letzten Schrift beantwortet Haeberlin das Pütterschen Schriftchen, und es zeigt sich darin, wie verschieden, wenigstens äußerlich, das Verhältnis zur Revolution in Helmstedt und Göttingen geworden war.

Haeberlin macht aus seinem Unwillen über die Reaktion in Hannover kein Hehl. Niemand fühle stärker den Druck, der jetzt auch in Hannover durch die Illuminaten-Jägerei [3]) ausgeübt werde, als jene Göttinger aufgeklärten und liberaldenkenden Männer. Der kluge Mann schweige in solchem Falle und überlasse es andern, Gutes zu wirken. Es bedürfe keines Beweises, daß jetzt in Göttingen bei weitem nicht mehr so freimütig geschrieben werde, als sonst. Der Ton habe sich bei manchen leider nur zu sehr geändert. „Ist wohl von Schlözers bekanntem Meisterwerk ein zweyter Theil herausgekommen? Nahm nicht auch das Göttingische historische Magazin von Meiners und Spittler ein Ende?" [4]).

---

[1]) 1797, Bd. I S. 249—255.

[2]) „Auch ein Wort an Wahrheitsfreunde", Göttingen 11. März 1797.

[3]) Bekanntlich wurden die Freimaurer und Illuminaten vielfach als Verbündete der Jakobiner und Urheber der Revolution angesehen. Heigel „Deutsche Gesch." I, 308 ff.

[4]) „Sammlung einiger Aktenstücke . . ." S. XXXII ff. Vergl. über die Wandlung in der Beurteilung der franz. Revolution in den Göttinger gelehrten Anzeigen: Bruno Bauer, Gesch. der Politik, Kultur und Aufklärung des 18. Jahrhunderts, Fortsetzung. Charlottenburg 1844. S. 47—59.

So setzte sich Haeberlin mit den von ihm sonst hochverehrten Göttinger Gelehrten auseinander. Geradezu mit Notwendigkeit aber mußte er in dieser Angelegenheit mit seinem politischen Antipoden Rehberg zusammenstoßen.

Rehberg [1]), ein Jugendfreund des Freiherrn vom Stein [2]), war dadurch in den Streit verwickelt, daß Berlepsch die Entlassung auf seine Privatfeindschaft zurückführte.

Ist Haeberlin phantasievoller Idealist, so sehen wir in Rehberg [3]) den ausgesprochenen Realisten vor uns. Sind die Grundlagen des Haeberlinschen Staatsideals naturrechtlich, predigt er wie die französische Revolution die Volkssouveränität, das Recht auf Revolution, die prinzipielle Gleichheit der Menschen, so ist Rehberg einer der scharfsinnigsten Bekämpfer dieses Ideenkreises. Rousseaus System ist ihm ein bloßes Hirngespinst. Verfassungsänderungen sollen nur von der Regierung oktroyiert werden, das souveräne Volk nennt er eine ungebildete, stumpfe Masse, und Gleichheit gebe es nicht und könne es nie geben. Rehberg personifiziert zugleich den typischen deutschen Partikularismus, während Haeberlin deutsche Reichsgesinnung zeigt mit einer starken Hinneigung zum Kosmopolitismus.

Von Anfang an hatte Rehberg in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung die französische Revolution und ihre Propaganda bekämpft. In Berlepsch sah er einen Mann, der die verhaßte Souveränität des Volkes proklamierte, der als gefährlicher Demagoge und Volkstribun vielleicht sogar in Preußens Diensten stehe [4]). Und Haeberlin charakterisierte er später als einen Mann von der Sinnesart derer, die wenig Bedenken trügen, dem Interesse ihrer Partei alles zu opfern [5]).

Haeberlin weilte mit dem Herrn von Berlepsch im Mai und Juni 1797 persönlich in Wetzlar, um den Prozeß zu betreiben, und seine Briefe von dort lassen die Heftigkeit und Erbitterung, mit welcher

[1]) A. D. B. XXVII, S. 571—583.

[2]) Lehmann „Freiherr vom Stein" I, 20.

[3]) K. Lessing „Rehberg und die franz. Revolution". Diss. Freiburg 1910.

[4]) Rehberg „Sämtliche Schriften" Hannover 1831, II, 166 ff.

[5]) Dass. S. 176.

der Kampf geführt wurde, ahnen[1]). Man hatte Berlepsch in Wetzlar als unsinnigen Demokraten und Jakobiner ausgeschrien. Aber Haeberlin suchte zu beweisen, daß es sich um die Ehre des Kammergerichts im nördlichen Deutschland handle, und drohte mit seiner Wirksamkeit als Journalist. Mit den Franzosen, die damals Wetzlar besetzt hielten, stand er auf gutem Fuße. Im Hauptquartier des Generals Hoche wurde sogar seine zu Gunsten Berlepschs verfaßte Schrift ins Französische übersetzt und nach Paris gesandt. Die Franzosen gedachten damit zu beweisen, daß zwar nicht der König, aber die Landschaft der Neutralität beigetreten sei, und wollten dies bei dem Einmarsch in Hannover beachten. Trotz dieser Franzosenfreundlichkeit war Haeberlin von Bestechlichkeit weit entfernt. „Wollte ich, so könnte ich vielleicht eine große Rolle spielen und viel lukrieren, allein Du weißt, daß ich kein Hundsvott bin", schrieb er seiner Frau[2]).

Schließlich konnte er als Sieger im Prozeß das „verwünschte Reichs-Chikanen-Nest" verlassen.

Die hannoversche Regierung, die diese Niederlage nicht verschmerzen konnte, suchte sich an Haeberlin zu rächen und verfolgte ihn auf jede Weise[3]). Es ist dem braunschweigischen Herzog zu großem Verdienst anzurechnen, daß er trotz aller Verdächtigungen den freimütigen Gelehrten in den kräftigsten Schutz nahm und alle Angriffe von ihm abwehrte. Auch hier trat wieder die der Publizität so günstige Reichsverfassung zu Tage: der eine Reichsstand verfolgte, der andere schützte den Verfolgten.

Karl Wilhelm Ferdinand nahm Haeberlin nicht nur in Schutz, sondern betraute ihn noch im selben Jahre mit einer wichtigen diplomatischen Mission. Er sandte ihn auf den Rastadter Reichsfriedenskongreß.

Auf den europäischen Kriegsschauplätzen hatte Bonaparte mittlerweile in Oberitalien den Grund zu der überragenden Stellung Frankreichs gelegt. Im Frieden zu Campo Formio war abgemacht, daß zu Rastadt über den Frieden mit dem Reiche be-

---

[1]) Briefe an seine Frau, Wetzlar 1797. H.
[2]) Brief, Wetzlar 30. Mai 1797. H.
[3]) Manuskript des Oberlandesgerichtsrats Haeberlin. (Pricelius).

raten werden solle. Worin die Arbeit der Reichsdeputation bestehen sollte, war in den Geheimartikeln des Friedens zu Campo Formio festgelegt: Das Reich hatte im Grunde nur der von Österreich zugebilligten Abtretung des größten Teils des linken Rheinufers an Frankreich zuzustimmen und für die Reichsstände, die dadurch Verluste erlitten, in Deutschland eine Entschädigung zu suchen[1]).

Haeberlin war am 15. Dezember 1797 in Rastadt angelangt. Seine Aufgabe bestand darin, den Gang der Verhandlungen zu verfolgen und dem Herzog regelmäßig darüber Bericht zu erstatten. Bald aber fungierte er auch als direkter Bevollmächtigter des Herzogtums. Karl Wilhelm Ferdinand übersandte ihm als solchem eine lange Reihe von Briefen, die leider bei dem Brande des Braunschweiger Schlosses zu Grunde gegangen sind[2]).

Außerdem vertrat Haeberlin die Stadt Hildesheim, die bei der allgemeinen Säkularisation als freie Reichsstadt gelten und sich höchstens der Landeshoheit Preußens unterwerfen wollte, und das Gesamthaus Stolberg. Der Graf Stolberg schrieb an Haeberlin, er wisse, daß Haeberlin durch seinen warmen Eifer für jede gute Sache und gegen jede widerrechtliche Gewalt den Beifall und das Vertrauen des ganzen Publikums besitze[3]).

Haeberlin merkte bald die klägliche Rolle heraus, die das Reich in Rastadt zu spielen hatte. Das Deutsche Reich sei nun einmal, dem leidigen Reichsherkommen gemäß, der Ball, mit dem gespielt werde. Seien sich die Großmächte einig, dann habe Deutschland nur ihrer Vereinbarung zuzustimmen[4]).

Die schnöde und verächtliche Behandlung, mit der das „unmächtige und wehrlose" Reich besonders von Frankreich bedacht wurde, empörte Haeberlin aufs tiefste. Immer wieder schildert er mit Ingrimm die Diktatorrolle und den Übermut der Republik. Alles komme in der Tat darauf an, aus welchem Gesichtspunkte Frankreich die Sache betrachte, da sein Wille jetzt in-

[1]) Häußer „Deutsche Geschichte" (3. Auflage) II, S. 130. 146.

[2]) Manuskript des Oberlandesgerichtsrats Haeberlin (Pricelius). Diese Briefe hatte die Witwe Haeberlins dem Herzog Karl II. als Huldigungsgeschenk überreicht.

[3]) Dasf.

[4]) Konzepte seiner Berichte an den Herzog. W. Nr. 14. 18.

bezug auf Deutschland das höchste Gesetz sei. Mit Erbitterung müsse es jeden Deutschen erfüllen, daß die Franzosen wie die Richter gleichsam Termine ansetzten. „Nun so werden sie denn auch wohl nicht, wie Partei gegen Partei, Frieden schließen, sondern dem Deutschen Reiche sein künftiges Schicksal durch ein Urteil publizieren!"

Für die Perfidie der französischen Politik findet Haeberlin, der ja die moralische Politik als die einzig wahre bezeichnet hatte, die schärfsten Worte. Als ihren einfachen Grundzug erkennt er, daß Preußen gegen Österreich und Österreich gegen Preußen ausgespielt werde[1]).

Wir sehen aus diesen Worten, daß trotz aller weltbürgerlichen Regungen in Haeberlin ein kräftiges nationales Empfinden lebte.

Der weiteren Ausbreitung der französischen Macht, meint er, könne nur eine ernsthafte, uneigennützige Verbindung der großen Mächte eine Grenze setzen. Diese aber komme niemals zustande.

Österreich ist Haeberlin besonders abgeneigt. Noch nie habe das Wiener Kabinett es gut mit Kaiser und Reich gemeint, sondern stets mehr auf das Haus- als das Reichsinteresse geachtet. Das Ansehen des Kaisers wünscht Haeberlin gern größer zu sehen: aber die österreichischen Minister setzten anstelle der Interessen des Kaisers die des Königs von Ungarn[2]).

Auch von Preußen, das überaus ängstlich an seiner Neutralitätspolitik festhielt, hat Haeberlin eine ziemlich schlechte Meinung bekommen und teilt sie offenherzig seinem preußenfreundlichen Landesherrn mit[3]). Preußen zeige einen bedauerlichen Mangel an Energie. Es sei ohnehin schon unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. durch seine Politik und aus andern nicht unbekannten Ursachen sehr gesunken und werde nun, vor allem durch Österreichs Künste, noch tiefer sinken, um vielleicht eine Macht dritten Ranges zu werden. Es schrecke vor jedem Schritt zurück, der es in die große Koalition ziehen könne. Friedrich II. würde sich bei derartigen Beleidigungen durch Frankreich schon längst an die Spitze der Koalition gestellt haben.

Vielleicht stehe sich das Deutsche Reich überhaupt am besten,

---

[1]) Dass. 5. 10. 12. 32. 53. 54. 92.

[2]) Dass. 2. 5. 58. Vergl. „Staatsarchiv" I, Heft 4, Nr. 8, S. 487—503.

[3]) Relationen an den Herzog von Braunschweig. 45. 83. 92. 113. 122.

wenn Österreich und Preußen ausschieden und selbständig würden[1]). Denn bisher hätten, wenn die großen Höfe auf Krieg gestimmt hätten, alle übrigen nachfolgen müssen, ohne dadurch einen Vorteil zu erhoffen. „Könnte Teutschland eine Verfassung erhalten, die dasselbe für Krieg sicherte, und wäre in Teutschland alles in der Praxis so, wie es den Gesetzen nach sein sollte, so wäre es das glücklichste Land." Um das zu bewirken, müßten aber wohl Österreich und Brandenburg aufhören, Glieder des Reichs zu sein.

Sonst sollten wenigstens die größeren Mächte durch Mittelmächte getrennt werden, damit künftig zum Glück der Völker und Fürsten Kriege vermieden würden[2]). Die französischen Vorschläge bestanden auch zum Teil darin, zwischen Frankreich und Österreich-Preußen zwei Barrieren vergrößerter altweltfürstlicher Staaten aufzurichten. Daran würden, meint Haeberlin, die Franzosen immer festhalten, damit das ganze „ihnen und der Welt so schädliche hierarchische Gebäude" umgestürzt würde[3]). Freilich sieht Haeberlin schon voraus, daß diese Mittelstaaten beständige Satelliten Frankreichs werden würden[4]).

Die revolutionäre Propaganda arbeitete während des Rastadter Kongresses eifrig weiter in Deutschland. Haeberlin berichtet dem Herzog genau über ihre Fortschritte[5]). Fast ganz Schwaben werde wohl zur helvetischen Republik geschlagen werden. Ja, vielleicht werde die ganze Landschaft bis Kassel hinauf republikanisiert.

Dagegen solle sich Norddeutschland schützen, indem es sich selber eine gute und zweckmäßige Verfassung gebe, damit es sich nicht auch von einer fremden Nation eine Konstitution brauche vorschreiben zu lassen. Das Revolutionieren lasse sich leicht verhindern. Nur solle man keine russischen Vorschläge annehmen, da sie geschickter seien, eine Revolution zu bewirken, als zu verhindern. Überhaupt sei es das beste, mit Klugheit und Schonung gegen die Völker vorzugehen, die sich zu revolutionären Schritten hätten hin-

[1]) Dass. 40.
[2]) Dass. 5.
[3]) Dass. 51.
[4]) Dass. 41. 126.
[5]) Dass. 12. 47. 114. 121. 125. 129.

reißen lassen[1]). Zwar habe das nördliche Deutschland jetzt noch nichts zu befürchten. Aber es würde übel angebrachte und verachtungswürdige Schmeichelei sein, wenn er behaupten wolle, daß in Norddeutschland gar kein revolutionärer Zündstoff vorhanden sei. Die Gesetze seien noch nicht das, was sie sein sollten, und die Justizpflege könne auch noch gebessert werden. Besonders müßten die Steuerquälereien der Untertanen aufhören. Man solle also lieber einige kleine Opfer freiwillig bringen, als durch die Revolution alles verlieren[2]).

Haeberlins Stellung in der äußeren Politik ist mit diesen Berichten genügend umrissen. Ein von den geistlichen Staaten befreites Deutschland, das vollständig dem Streite der Großmächte fern bleibt, und deshalb Österreich und Preußen vielleicht abstößt, scheint ihm die beste Gewähr dafür zu sein, daß die schimpflichen Rastadter Jahre nicht wiederkehren. Als einzig helfende Arznei gegen die Revolution wünscht er dazu vernünftige Reformen, auch in dem noch einigermaßen ruhigen Norddeutschland.

Die außerordentlich guten Nachrichten über den Stand der Dinge verdankte Haeberlin seiner Bekanntschaft mit einigen eingeweihten Diplomaten, vor allem wohl dem Herrn von Dohm[3]), bei dem er am meisten verkehrte. Der Ritter von Lang erzählt in seinen Memoiren[4]), daß sich die meisten norddeutschen Gelehrten in Rastadt um Dohm geschart hätten, den sie als ihren Schutzpatron verehrten. Von den Reaktionären und den geistlichen Abgesandten seien sie als eine Art politischer Jansenisten betrachtet, die in dubio auf französischer Seite, wenigstens nicht auf Seiten der hochadligen Erz- und Domstifter stehen würden. „Haeberlin, dem Anschein nach immer kränkelnd, war ... ein äußerst gesellschaftlicher und jovialer Mann, der denn auch, wie sich versteht, im Hause des Herrn von Dohm einen vorzüglichen Ehrenplatz behauptete."

Beide Männer wurden durch den grausigen Schlußakt des

---

[1]) Dass. 3. 38. 51. 121.

[2]) Dass. 13. Diese Worte stehen nur im Konzept und sind durchstrichen.

[3]) A. D. B. V, 297—299.

[4]) „Memoiren des Karl Heinrich Ritter von Lang", Braunschweig 1842, I. Teil S. 325 ff.

Rastadter Kongresses auf das lebhafteste ergriffen. Haeberlin, der noch viele Jahre später mit Dohm darüber Briefe wechselte, faßte im „Staatsarchiv“ [1]) seine Ansicht über die Urheber des Gesandtenmordes zusammen. Es sei keine Zufallstat. Der Kaiser und der Erzherzog Karl hätten den Ausbruch eines neuen Krieges höchst ungern gesehen. Wie hätte nun eine aus Emigranten und andern bestehende Partei in Österreich diese Friedensabsichten besser vereiteln können, als durch Veranlassung des Mordes, der die Franzosen zu furchtbarem Hasse gegen Österreich bewegen mußte! Die Emigrantenpartei habe ausgesprochen den Krieg und die Wiederherstellung des ancien régime beabsichtigt. Gronau meint in seiner Biographie Dohms, Haeberlin sei durch stetes Nachforschen zu einer festen Überzeugung gelangt, habe sie aber nie öffentlich auszusprechen gewagt [2]).

Haeberlin, der durch die Ereignisse der letzen Zeit sehr mitgenommen war, langte erst im Sommer 1799 wieder in Helmstedt an. Der Herzog hatte ihn für seine Verdienste um das Herzogtum schon im März zum Geheimen Justizrat ernannt [3]).

Aus den Rastadter Relationen kann man erkennen, wie teilnahmsvoll Haeberlin dem Niedergange Deutschlands gegenüberstand. Seit langen Jahren war es sein ernsthaftes Bestreben gewesen, seine Volksgenossen „aus dem Lande der Romane“ in ihre eigenen Staatsverhältnisse zurückzuführen und ihnen ein unmittelbares Interesse daran einzuflößen. Trotz der kläglichsten und unerquicklichsten Lage des Reiches, die vielen die Teilnahme an seinen Geschicken verkümmern mußte, suchte er auch jetzt noch in seinem „Staatsarchiv“ das Interesse wachzuhalten. So brach das neue Jahrhundert an, das in wenigen Jahren den Untergang des Deutschen Reiches und damit des Objektes der Haeberlinschen Lebensarbeit bringen sollte.

Das Ansehen Haeberlins beim deutschen Publikum war außerordentlich gestiegen. Die Verteidigung des Herrn von Berlepsch hatte ihm nicht nur nicht geschadet, sondern ihm den Ruf eines

[1]) IV, Heft 14, Nr. 6, S. 268—275; VII, Heft 26, Nr. 1, S. 209 Anmerkung.

[2]) Gronau „Christian Wilhelm von Dohm“, Lemgo 1824, S. 351.

[3]) Patent 8. März 1799. W. H.

unerschrockenen Vorkämpfers für Wahrheit und Recht eingetragen. Das Jahr 1800 sah ihn noch einmal für einen von der Regierung verfolgten Landstand eintreten. Es war der Freiherr von Brabeck[1]) aus dem Hildesheimschen.

Das Bistum Hildesheim war das ganze 18. Jahrhundert hindurch ein unruhiges Land gewesen, wo besonders die Bauern oft in Opposition gegen die Regierung gestanden hatten. Kein anderer geistlicher Staat des Reiches hatte ähnliche unerquickliche und verrottete Zustände aufzuweisen[2]).

Der Herr von Brabeck, ein hochgebildeter und kunstverständiger Mann, hielt die Klagen der Untertanen für berechtigt und forderte in einem Votum vom 20. April 1799 seine Mitstände auf, den Mängeln der öffentlichen Angelegenheiten gründlich abzuhelfen. Sein Antrag wurde falsch ausgelegt, er selber als Revolutionär angesehen und des crimen laesae maiestatis angeklagt. Dadurch wurde er vielen Beleidigungen ausgesetzt. Haeberlin schrieb zu seiner Verteidigung eine größere Schrift,[3]) die umständlich die Beschuldigungen zurückweist und Brabeck zu einer Satisfaktionsklage gegen den Bischof auffordert. Die Stände hätten überhaupt nur dann einen Wert für das Land, wenn sie ihre Pflicht erfüllten, eine gute Verwaltung führten und eingeschlichene Mißbräuche abstellten[4]). Haeberlin hält die Zulassung eines bäuerlichen Mandatars zu den Hildesheimer Ständen für eine sehr heilsame Reform. Dadurch schwinge sich der Bauer noch keineswegs zur Landstandschaft empor, „wiewohl selbst dies noch kein so großes Unglück wäre“ [5]). Das Gesuch sei zwar vom Kammergericht abgewiesen und sei auch der bisherigen Hildesheimer Verfassung

---

[1]) A. D. B. III, 231; Rotermund „Das gelehrte Hannover“, I, S. 239 bis 241.

[2]) Bruno Bauer „Gesch. d. Politik, Kultur und Aufklärung des 18. Jahrhunderts“, Fortsetzung S. 121—132; Wenck, „Deutschland vor 100 Jahren“ S. 215ff.; Rehberg, „Sämtliche Schriften“ II, 167.

[3]) . . . „Über das dem Freiherrn Moritz von Brabeck angeschuldigte Verbrechen der beleidigten Majestät“, Braunschweig 1800. Lob der „Allgemeinen Literatur-Zeitung“, Jena 1800 Bd. IV, S. 601ff.

[4]) Dass. S. 4.

[5]) Dass. S. 52ff.

in der Tat nicht gemäß; aber nach den besseren Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts gewinne die Sache ein ganz anderes Ansehen. Die Einrichtungen eines Staates könnten wohl zu der Zeit ihrer Entstehung sehr zweckmäßig gewesen sein, aber lächerlich sei die Behauptung, daß sie es immer blieben [1]).

Die Landstände und ihre Verbesserung nahmen immer noch Haeberlins größtes Interesse in Anspruch. Mit gespannter Aufmerksamkeit verfolgte er den Streit zwischen Ständen und Herzog in Württemberg. Hier glaubte man einen modernen Verfassungsstaat sich bilden zu sehen, der anderen deutschen Staaten zum Muster dienen konnte. Besonders empfahl Haeberlin zur Nachahmung, daß der Landtag in Württemberg aus wirklich gewählten Repräsentanten der Städte und Ämter bestehen sollte [2]).

Auch in Bayern bereiteten sich Neuerungen vor. Haeberlin gab seiner Freude darüber immer wieder Ausdruck und wendete sich mit scharfen Worten gegen die „stupiden Ritter und Pfaffen", die Fürstenstuhl und Aristokratismus, Tempel und Pfaffen für einerlei hielten [3]). Unbedingt müsse der Entwurf der Landesfreiheit in Bayern angenommen werden, und das beste sei, wenn auch die anderen deutschen Länder sich solche Konstitutionen geben würden [4]).

Neben diesen den Landständen gewidmeten Artikeln bildet das immer tiefere Sinken der Reichsautorität eine der Hauptbetrachtungen des „Staatsarchivs" um die Jahrhundertwende.

Mit erregten Worten wies Haeberlin auf den Niedergang des Kammergerichts hin, dieses für ihn wertvollsten Stückes der Deutschen Verfassung [5]).

Vielfach war in Deutschland der Verdacht verbreitet, als ob das R. K. G. bei Prozessen der Untertanen von den Landesherren beeinflußt werde. Haeberlin bewies die Unrichtigkeit dieses Gerüchtes, räumte aber ein, daß oft die Exekution der Urteile nicht vollstreckt werde. Leider zeigten die Reichsstände, so klagte er,

[1]) Dass. S. 108 ff.

[2]) „Staatsarchiv" II, Heft 6, Nr. 2, S. 152 Anmerkung.

[3]) Dass. V, Heft 19, Nr. 3, S. 320 ff.

[4]) Dass. VI, Heft 22, Nr. 2, Inhaltsangabe.

[5]) III, Heft 9, Nr. 3; IX, Heft 33, Nr. 2, S. 27 Anmerkung; XI, Heft 42, Nr. 7, S. 222 Anmerkung.

gegenüber reichskammergerichtlichen Erkenntnissen keine Achtung mehr, und es trete Selbsthilfe ein. „Glaubt ihr großen Verletzer des Rechts und der gesellschaftlichen Ordnung durch euere Macht dies hindern zu können?“ Die Strafe werde nicht ausbleiben, und das Beispiel, das die Großen durch Geringschätzung und Nichtbefolgung der reichskammergerichtlichen Urteile gäben, werde sich über kurz oder lang schrecklich rächen.

Haeberlin wünschte auf keinen Fall eine Revolution im Reiche zu erleben, und hielt auch Deutschland noch nicht für reif dazu. Darum charakterisierte er die Vorschläge eines Schriftstellers, der dem Deutschen Reiche ein Unterhaus geben wollte, als die eines Aufruhrpredigers und Revolutionärs. Nicht so solle die Veränderung Deutschlands vor sich gehen. Der Grund des Verfalls sowie der schimpflichen und bedrohlichen Hülflosigkeit liege in den großen Trennungen, in der Vielfältigkeit der Bestandteile des Staatskörpers und in der Vielköpfigkeit bei den öffentlichen Verhandlungen. Um wenigstens die Ruinen der alten Deutschen Reichsherrlichkeit auf die Nachwelt zu bringen, gebe es kein anderes Mittel als Vereinigung und Konzentration durch Verminderung der Reichsstände[1]). Was aber zu einer inneren Wiedergeburt des Reiches am notwendigsten gehörte, deutete Haeberlin in einem Satz an, der zwar im Zusammenhange mit der Forderung einer energischen Beschützung der 1796 gezogenen Demarkationslinie[2]) steht, dem aber auch eine tiefere Bedeutung unterlegt werden konnte. „Haben die Franzosen Glauben an ihre Kraft, so müssen auch wir einen solchen an die unsrige haben — dann können auch wir, wie sie, und vor ihnen Preußens großer König, Berge versetzen[3]).

Die große Veränderung der deutschen Verfassung, die Haeberlin schon so lange sich vorbereiten sah, wurde endlich wahr in dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Hae-

---

[1]) III, Heft 9, Nr. 3, S. 100; I, Heft 2, Nr. 7, S. 246 ff.; VI, Heft 21, Nr. 21, S. 91.

[2]) De Clercq, Recueil des traités de la France, Tome I, Paris 1864, p. 279, 280. Diese zweite Demarkationslinie vom 5. August 1796 zieht weiter nördlich als die 1795 zwischen Preußen und Frankreich vereinbarte (Tome I, p. 242).

[3]) V, Heft 19, Nr. 6, S. 353.

berlin wollte diesem Ereignis einen ständigen Artikel in seinen Staatsarchiv-Heften widmen und hoffte, daß es nur nötig sein würde, die guten Folgen und nicht auch die etwaigen nachteiligen zu publizieren.

Die Säkularisationen und Mediatisationen hatte er früher als einen Vorteil für das Reich und den deutschen Bürger hingestellt[1]). Allmählich aber sah er, daß die Lunéviller Beschlüsse der Anfang vom Ende des Deutschen Reiches waren.

Ihm kam es zunächst wieder auf die Rechte der Landstände an. Bei Besprechung der Organisationsverordnung Hessen-Darmstadts für das 1803 erworbene Herzogtum Westfalen zeigt sich sein Unwille über die Oktroyierung grundlegender Verordnungen durch die Regierung. Überzeugt von der Volkssouveränität stellte er den Satz auf, daß das heilig gehalten werden müsse, was in den Fundamentalgesetzen der Entschädigungsländer über die Staatshoheit bestimmt sei, bis ein neuer Grundvertrag eine Abänderung erlaube. Die Darmstädter Regierung wolle die Stände gänzlich vernichten in einem Lande, in dem sich die alte ursprüngliche Verfassung und die Teilnahme der Landstände an den wichtigsten Regierungsrechten wohl am reinsten erhalten habe. Ein neues Reichsgesetz könne nicht willkürlich die bestehende Verfassung eines Landes ändern[2]).

Für die mecklenburgischen Stände trat Haeberlin in einer besonderen Deduktion[3]) ein, in der er auseinandersetzte, daß die noch in Mecklenburg vorhandenen Klöster nicht von dem Landesherrn eingezogen werden dürften.

Zu der Behauptung Haeberlins, Eingriffe in wohlerworbene Rechte könnten der Staatsgewalt nur im Falle dringendster Notwendigkeit erlaubt sein, machte die sonst lobende Kritik in den Göttinger gelehrten Anzeigen einige Bemerkungen, die Haeberlins moralischen Charakter als Staatsmann gut beleuchten[4]). Es spreche

[1]) „Handbuch des Teutschen Staatsrechts" I, (2. Aufl.) S. 466, Anmerkung 1; Rastadter Relation Nr. 59; „Staatsarchiv" VI, Heft 21, Nr. 21, S. 91.

[2]) „Staatsarchiv" XIII, Heft 50, Nr. 2, S. 166—179; Heft 51, Nr. 5, S. 272—288.

[3]) „Über Aufhebung mittelbarer Stifter, Abteien und Klöster in Teutschland", Helmstedt 1805.

[4]) „Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen" 1805, Bd. II, S. 1564 bis 1568.

sich in der Argumentation zwar ein hochzuachtender Sinn für Recht aus, allein von der juridischen Bedeutung und Konsequenz könne man sich nicht überzeugen. Denn wenn die Säkularisation überhaupt von dem Moment an, wo die Reichsstaatsgewalt sie beschlossen habe, für rechtlich und gültig gehalten werden müsse, obwohl „kundbarer Weise" eine solche Ausdehnung zur bloßen Entschädigung nicht nötig gewesen wäre, was gäbe dann ein Recht dazu, dieselbe Maßregel gegen mittelbare Stifter für weniger gültig zu erklären? Aber bewiesen sei, daß die Reichsdeputation diese Ausdehnung nicht beabsichtigt habe.

Der Entwicklung der deutschen Staatsverhältnisse nach dem Reichsdeputationshauptschluß konnte Haeberlin nur die schlechteste Seite abgewinnen. Für ihn herrschte jetzt in Deutschland Anarchie, die zwar nicht von den Jakobinern, sondern von den Fürsten bewirkt sei. „Wegen der Anarchie in Frankreich und in Polen hielten fremde Mächte sich berechtigt, gegen diese Staaten zu Felde zu ziehen, und den letzteren unter sich zu teilen. Sollte die Anarchie in Teutschland nicht einen gleichen Rechtsgrund abgeben können?" [1])

Besonders die Vernichtung der Reichsritterschaft hielt Haeberlin für eine Gewalttätigkeit, die gegen jedes Recht und Gesetz verstoße. Wohin solle ein solches Unterdrückungssystem führen? „Gewiß dazu, daß zuletzt auch die Völker sich an alles dieses gewöhnen und gleiches mit gleichem vergelten. Fürsten, ihr werdet auf einen Vulkan geführt, dessen Explosion vielleicht näher ist, als ihr ahndet!" [2])

Da das Reich keine Gewalt mehr besitze, so sei es wenigstens gut, daß Napoleon da sei, um die Souveräne, die keine äußere Beschränkung vertragen könnten, zur Ordnung zu verweisen [3]).

Die Ohnmacht des Reiches und der allmächtige Wille Frankreichs erfüllte Haeberlin mit resigniertem Schmerz. Aus Deutsch-

---

[1]) „Staatsarchiv" XI, Heft 44, Nr. 5, S. 431 Anmerkung.

[2]) Dasf. XI, Heft 43, S. 300—314 Vorerinnerung; XI, Heft 44, Nr. 8, S. 439—444. Auf diesen Seiten machte H. einige Ausführungen zu dem berühmten Schreiben Steins an den Fürsten von Nassau-Usingen. (Vgl. Max Lehmann, Freiherr vom Stein, I, Leipzig 1902, S. 303ff.) Der Brief Steins ist im Staatsarchiv XI, S. 436ff. abgedruckt.

[3]) Dasf. XV, Heft 60, Nr. 2, S. 369 Anmerkung.

land, meinte er, werde wohl bald das werden, was aus Italien geworden sei[1]).

Kurz vor dem Ende des Reiches entwickelte er noch einmal seine Ansichten über eine Neugestaltung der deutschen Verfassung. Er zeigt sich darin als ein Gegner der Staatsform des Rheinbundes, der ihm nichts mehr als eine französische Provinz war, und glaubt nicht, daß die Kraft Deutschlands wachsen werde, wenn ein Staatenbund souveräner Staaten entstehe. Ein Volk der Deutschen werde nur dann wieder entstehen können, wenn es in jeder Hinsicht wieder ein Staat werde, sei es nun ein Freistaat oder ein erblich monarchischer. Vor allem wandte er sich gegen einen Plan, der nur Österreich, Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen, Brandenburg und Sachsen und dazu Hamburg, Lübeck, Bremen bestehen lassen wollte. Er bezeichnete das als eine schreiende Ungerechtigkeit und trat besonders für Braunschweig und seine Ansprüche auf Hannover ein. Dafür machte er selbst einen anderen, ganz modernen Vorschlag, und man sieht daraus, daß Haeberlin unter dem Eindruck der Napoleonischen Siege die gefährliche Sorglosigkeit inbetreff der Reichskriegsverfassung aufgegeben hat und die gepriesene Freiheit der Reichsstände jetzt erheblich einzuschränken suchte. Sicherlich müßten die Kräfte Deutschlands mehr konzentriert werden. Aber dazu brauchten nicht noch mehr Staaten mediatisiert zu werden, sondern es sei nur eine schärfere Zentralisation der Wehrmacht erforderlich. Ein Zentralkabinett bekomme im Kriegsfalle die Truppen aller Landesherren zur Verfügung und übernehme dafür den wahrhaften Schutz. Die Vorbedingung sei natürlich das gleiche Exerzierreglement der Truppen, das gleiche Gewehrkaliber und andere einheitliche Einrichtungen. Haeberlin nannte als solch ein Zentralkabinett, wenigstens erst einmal für Norddeutschland, Berlin[2]).

Außerdem hielt er es für die Gesundung des Heerwesens für weit besser, wenn statt der Werbungen Zwangsaushebungen eingeführt würden. Denn ein Heer aus Eingeborenen, die höchstens sechs Jahre dienen dürften, habe mehr Treue und Moralität und folglich auch mehr Tapferkeit und Menschlichkeit. Freilich müßten

[1]) X, S. 39 Anmerkung; IX, Heft 36, Nr. 4, S. 408 Anm.
[2]) XV, Heft 57, Nr. 5; Heft 58, Nr. 3.

dann die Truppen nur zur Verteidigung des Landes gebraucht werden, und zu einer anderen Verwendung sei unbedingt die Einwilligung der Stände erforderlich[1]).

Dergestalt waren die letzten politischen Betrachtungen des Publizisten Haeberlin, der es für zwecklos hielt, das „Staatsarchiv" noch nach dem Untergange des Deutschen Reiches fortzuführen. Er wartete ab, wie sich die Dinge gestalten würden, um dann, zwar nicht mehr als Schriftsteller und Publizist, sondern als Staatsmann an dem Wohle der engeren Heimat mitzuarbeiten.

Der Herzog von Braunschweig glaubte dem berühmten Publizisten keine größere Ehre erweisen zu können, als daß er ihm den Adel anbot. Indeß Haeberlin wies eine solche Ehrung ehrerbietig, aber entschieden ab, mit der Begründung, daß seine Nachkommen, wie er, durch eigenes Verdienst zu Ehren und Würden gelangen sollten, nicht aber durch die Verdienste ihrer Vorfahren[2]). Diese charakterfeste Tat steht in engstem Zusammenhange mit seiner Abneigung gegen den Adel überhaupt und besonders gegen seine Bevorzugung im Beamtentum. Haeberlin handelte so, wie er lehrte.

Als er in den Jahren 1804 und 1805 einen ehrenvollen Ruf nach Halle und einen noch vorteilhafteren nach Heidelberg abgelehnt hatte, ernannte ihn der Herzog 1806 zum Propste des Klosters Marienberg[3]) und dadurch zugleich zum Landstand des Herzogtums. Selber in dem Landtage der Heimat zu wirken, war aber dem glühenden Verteidiger der deutschen Landstände nicht vergönnt, da der im Januar 1801 tagende Konvokationstag der letzte Landtag war, der in altbraunschweigischer Zeit gehalten worden ist[4]). Statt dessen sollte er bald in einem andern Parlamente seine Wirksamkeit zum Besten seiner Landsleute entfalten können.

---

[1]) V, Heft 18, Nr. 2.

[2]) Diese Mitteilung verdanke ich dem Herrn Forstrat a. D. Haeberlin in Braunschweig, der sie mir als feste Familientradition überliefert hat.

[3]) Lebensbeschreibung Haeberlins von seiner Witwe (Pricelius); Ernennungsdiplom 2. Januar 1806. H.

[4]) A. Rhamm „Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig", 2. Auflage, Braunschweig 1907, S. 21.

IV. Westfälische Zeit. 1806—1808.

Am 1. August 1806 erklärten auf dem Regensburger Reichstage die wichtigsten süd- und westdeutschen Staaten ihren Austritt aus dem Deutschen Reiche und ihre Zugehörigkeit zu einem Bunde, der unter Napoleons Protektorat stand. Daraufhin legte am 6. August Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserwürde nieder und entband alle Reichsstände ihrer verfassungsmäßigen Pflichten. Mit diesem Akt war das deutsche Reich, das tatsächlich kaum noch lebte, auch formell zu Grabe getragen.

Haeberlin, der noch in dem letzten Bande seines „Staatsarchivs" die Abdikationsurkunde Kaiser Franz II. getreulich abgedruckt hatte, gehörte zu den Deutschen, die den Untergang des Reiches lebhaft beklagten. Wir haben gesehen, daß er an die Existenz eines deutschen Volkes nur dann glauben wollte, wenn es sich in jeder Beziehung wieder zu einem Staate zusammengeschlossen habe. Einem Staatenbunde und gar dem Rheinbunde traute er eine solche Kraft nationaler Einigkeit nicht zu. Obwohl nun fast alles verloren war, wollte er wenigstens die Trümmer des alten Reiches noch retten und die Kräfte der noch nicht von Frankreich abhängigen deutschen Staaten konzentrieren. Er dachte an einen norddeutschen Bund unter der militärischen Hegemonie Preußens, was auch andern Deutschen damals als Rettung vorschwebte[1]).

Napoleon aber konnte eine solche selbständige Staatengemeinschaft neben dem Rheinbunde nicht in Deutschland dulden. Die zaudernde, schwächliche Politik Preußens, die Haeberlin schon in Rastadt verurteilt hatte, und seine Niederlage von 1806 vernichtete auch diese Hoffnung.

Zugleich war auch das Schicksal des mittleren und nördlichen Deutschlands besiegelt. Die Franzosen zogen (am 1. November) in Kassel ein, und in denselben Tagen wurden Hannover und Braunschweig von ihnen besetzt.

Das grausame Verhalten des Imperators gegen den Herzog von Braunschweig dürfte ihm jede etwaige Sympathie Haeberlins

---

[1]) Heigel „Deutsche Geschichte" II, 667.

von vornherein genommen haben. Dazu kam, daß der berüchtigte französische Generalgouverneur Bisson das Herzogtum auf das härteste bedrückte und aussog. Von Helmstedt wandten Haeberlin, der Abt Henke und der Justizrat Schmeltzer die schlimmsten Bedrückungen ab, indem sie zum Schutze der Stadt, zusammen mit dem Magistrat, ein Kollegium bildeten, das eine Milderung der französischen Forderungen bewirkte [1]). Bei der Besetzung des Landes (von Magdeburg aus) soll Haeberlin eine direkte Brandschatzung der Stadt dadurch verhindert haben, daß er die bei Königslutter stehenden preußischen Truppen benachrichtigte, die dann die Franzosen zurückgejagt hätten [2]).

In dem Tilsiter Frieden wurde der Grund gelegt zu einer staatlichen Neubildung der Landschaften zwischen Rhein und Elbe. Napoleon ließ durch ein Dekret vom 18. August 1807 das Königreich Westfalen entstehen, zu dem er auch das Herzogtum Braunschweig schlug, und gab dem neuen Reiche am 15. November eine Verfassung.

König wurde Napoleons jüngster Bruder Jérôme Bonaparte. Nach außen dem Rheinbunde angehörend, war das Königreich Westfalen im Innern vollständig nach napoleonischem Muster eingerichtet [3]).

Napoleon wollte mit Westfalen einen in seinem Sinne liberalen Musterstaat schaffen. Er bezeichnete in den geheimen Instruktionen, die er Jérôme nach Kassel mitgab, die Zugänglichkeit aller Stellen für Talente aus dem Bürgerstande, das Aufhören jeder Art Untertänigkeit, überhaupt Gleichheit und freisinnige Regierung als das größte Begehren aller deutschen Völker [4]).

Diese Züge kennzeichnen in der Tat die westfälische Konstitution [5]). Es galt fortan in den Ländern des Königreichs Gleichheit, auch der Juden, vor dem Gesetz, und freie Ausübung des Gottes-

---

[1]) Fr. A. Ludewig „Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt", Helmstedt 1821, S. 132 ff.

[2]) Stammbaumbuch des Forstrats a. D. Haeberlin, Braunschweig. Vgl. Höpfner „Der Krieg von 1806 und 1807" Bd. II, S. 89.

[3]) „Handbuch über das Königreich Westfalen", Halle 1808.

[4]) Häußer „Deutsche Geschichte" Band III, S. 242 ff.

[5]) „Handbuch über das Königreich Westfalen" S. 94—99.

dienstes aller Religionen; sämtliche Privilegien und die Leibeigenschaft wurden vernichtet. Den Adel ließ man zwar bestehen, aber man schaffte seine Vorrechte im Beamtentum und beim Tragen der öffentlichen Lasten ab. Als Volksvertretung bestimmte man für die Departements „Departements-Kollegien" und für das ganze Reich Reichsstände, welche über die vom Staatsrat vorgelegten Gesetzentwürfe und Steuerauflagen zu beraten hatten. Auf dem Gebiete der Justiz richteten, bei Öffentlichkeit des Verfahrens, in peinlichen Fällen Geschworene. Dazu sollte vom 1. Januar 1808 ab der Code Napoleon in Kraft treten. Zugleich aber wurde das Napoleonische Polizeisystem eingeführt, das die Preßfreiheit, die bisher in diesen Landschaften geherrscht hatte, äußerst einschränkte und die persönliche Freiheit aufs schärfste bedrückte.

Haeberlins Stellung zu dem Reiche, dessen Untertan er geworden war, kann man aus all diesem leicht entnehmen.

Von vornherein stieß ihn Westfalen ab als Glied des Rheinbundes und als willenloser Diener des französischen Kaisers. Auch die spionierende Überwachung aller Äußerungen mochte den freimütigen und die Preßfreiheit so überaus hoch einschätzenden Mann mit Sehnsucht nach dem alten Regiment zurückblicken lassen. Die zeitgemäßen Neuerungen aber mußten ihn günstiger stimmen: sah er hier doch alle Forderungen erfüllt, auf die er so eifrig in seinen Schriften hingearbeitet hatte. Die Staaten, aus denen Westfalen zusammengesetzt wurde, hatten durchaus am Alten festgehalten[1]). Die Landstände waren in Zusammensetzung und Kompetenz nicht reformiert worden, der Adel hatte seine Vorrechte behalten, und in einigen Gebieten, wie in der Altmark, im ehemaligen Westfalen und in Kurhessen hatte die Hörigkeit fortgedauert.

Die modernen Einrichtungen Westfalens gewannen selbst unleugbare Gegner des Bonapartismus und Anhänger der alten Herrscherhäuser für sich. Haeberlins Freund Dohm gehörte zu den Männern, die an die Möglichkeit glaubten, aus der westfälischen Verfassung bei „sorgsamer, angemessener, vorsichtiger Ausführung und Handhabung derselben, ohnerachtet des mancherley Fremdartigen, was eingemischt worden, viel Gutes hervorgehen zu

[1]) Dass. S. 86—92

lassen“ [1]). Deshalb stellte sich Dohm der Kasseler Regierung zur Verfügung.

Ähnlich mochte Haeberlin denken, dessen politische Natur bei diesen Umwälzungen doch nicht hätte ruhig bleiben können. Er fügte sich der Notwendigkeit der Lage und suchte aus dem Vorhandenen das möglichst Gute für das Land zu gewinnen. Als im September 1807 an ihn ein offizieller Fragebogen gesandt wurde, drückte er den Wunsch aus, an seinem Posten bleiben zu dürfen, sonst aber entweder an einem hohen Gerichtshof oder bei der Regierung (dans le conseil de la Régence) Beschäftigung zu finden [2]).

Am 10. Dezember wohnte Haeberlin als einer der Vertreter der Helmstedter Universität der Huldigungsfeier Jérômes in Kassel bei, und im Mai 1808 begrüßte er mit einer anderen Abordnung den König in Braunschweig [3]), wo er von Johannes von Müller als „un des plus célèbres publicistes en Allemagne“ vorgestellt wurde [4]).

Inzwischen hatten schon die, durch ein Dekret vom 18. März 1808 angeordneten, Wahlen zu der Ständeversammlung stattgefunden. Sie sollte nach der Verfassung 100 Mitglieder zählen, von denen 70 die Grundeigentümer, 15 die Kaufleute und Fabrikanten und 15 die Gelehrten und andere verdiente Bürger zu stellen hatten. Haeberlin wurde zusammen mit seinem Kollegen und Freunde Henke zum Reichsstand gewählt und begab sich im Juni nach Kassel.

Hatte Haeberlin vielleicht vorher an einen tatsächlichen, bemerkenswerten Einfluß der Volksvertretung geglaubt, so mußte er jetzt sehen, daß das Parlament äußerst wenig zu sagen hatte und in der Hauptsache nur als ein glänzendes Schmuckstück des königlichen Hofes betrachtet wurde. Als die Stände später bei der Beratung von Regierungsvorschlägen Schwierigkeiten in den Weg

---

[1]) Gronau „Dohm“ S. 454.

[2]) Questions auxquelles MM. les fonctionnaires employés dans les pays composant le Royaume de Westphalie sont invités à répondre. 1807. W.

[3]) P. Zimmermann „Die Aufhebung der Universität Helmstedt“. Braunschweig. Magazin 1910 S. 127ff.

[4]) Manuskript des Oberlandesgerichtsrats Haeberlin (Pricelius).

legten, gewöhnte sich die Regierung bald daran, ohne Befragen des Reichstages größere Finanzmaßregeln zu ergreifen.

Die Eröffnung der Versammlung am 2. Juli war äußerst prunkvoll. „Kaum glaube ich", schrieb Haeberlin, „daß unsere seligen Reichstage mit solchem Pomp eröffnet worden sind, als der hiesige, nur daß sich vielleicht auf jenen die Reichsstände selbst etwas besser mögen ausgenommen haben, als wir uns ausnehmen" [1]). Bald zeigte sich die Gruppierung des Reichstages in die zwei natürlichen Parteien [2]). Die französische Partei suchte in Sprache und Sitte der französischen Nation nachzueifern und erblickte in Westfalen nur ein Glied des napoleonischen Empire; die Deutschgesinnten hingegen hielten an der nationalen Eigenart fest, wenngleich sie sich auch in den Dienst einer fremdländischen Regierung stellten, um auf diese Weise kräftiger dem Heimatlande helfen zu können. Wo Haeberlin stehen mußte, war keinen Augenblick zu verkennen. Als die Stände in der ersten Sitzung, am 4. Juli, dem Könige die Dankadresse nur in französischer Sprache überreichten, fand er für dieses Benehmen Worte der tiefsten Verachtung [3]).

Die eigentliche Arbeit des Reichstages leisteten die einzelnen Kommissionen. Er gab deren 3, zu je 5 Mitgliedern, eine für die Ziviljustiz, die zweite für die Kriminaljustiz und die letzte für die Finanzen [4]). Haeberlin wußte Mitte Juni, daß er in eine der Kommissionen gewählt werden würde, und wünschte es schließlich auch, trotz anfänglicher Abneigung. Denn er stand dem neuen französischen Rechte nicht feindlich gegenüber. Wenn er auch nicht einer von denen war, die sich „mit würdeloser Hast" auf den Code Napoleon stürzten, so arbeitete er sich doch mit großem Eifer in das neue Recht ein. Um das französische Gerichtsverfahren

[1]) Brief, Kassel 2. Juli 1808. H.

[2]) Havemann „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg", Band 3. Göttingen 1857, S. 754.

[3]) Er nannte es „undeutsch und speichelleckerisch". Brief, Kassel 4. Juli 1808. H.

[4]) Die Darstellung folgt hier völlig den überaus zahlreichen Briefen, die Haeberlin aus Kassel an seine Frau gesandt hat (H). Die Akten der Kriminaljustizkommission waren in den in Betracht kommenden Archiven nicht zu finden. (Geheimes Staatsarchiv Berlin; Staatsarchiv Marburg; Oberlandesgericht Celle; Oberlandesgericht Kassel.)

genau kennen zu lernen, gedachte er es in Paris und Straßburg zu studieren. Außerdem lag es in seinen Plänen, einen Kommentar zu dem Code de procédure zu schreiben, wozu er von vielen Seiten aufgefordert war.

Am 5. Juli wurde Haeberlin mit großer Mehrheit in die Kriminaljustizkommission gewählt, was bei den Franzosen einiges Aufsehen erregte [1]). Aber nicht er, sondern der Herr von Bar aus Osnabrück wurde, obwohl er weit weniger Stimmen erhalten hatte, durch königliches Dekret zum Präsidenten der Kommission ernannt. Haeberlin schrieb diese Zurücksetzung seiner unvollkommenen Beherrschung der französischen Sprache zu und seiner Abneigung gegen die gefügige französische Partei.

Die Kommissionen hatten die von der betreffenden Sektion des Staatsrats vorgelegten Gesetzesentwürfe zu beraten und ihre Abänderungsvorschläge hinzuzufügen, worauf der Reichstag beriet und abstimmte. Haeberlins persönlicher Verwendung glückte es, das Projekt über die Errichtung der Polizeistrafgerichte nicht in die Zivilkommission, sondern in seine eigene gelangen zu lassen.

Nach diesem Entwurfe sollte in jedem Kanton ein vom Friedensrichter verwaltetes Polizeistrafgericht bestehen, das Geldstrafen bis zu 20 Francs und Freiheitsstrafen bis zu acht Tagen zu verhängen hatte. Der Maire behielt zwar die administrative Polizei, strafen aber konnte nur der Friedensrichter.

Nachdem die Kommission schon am 13. Juli mit ihren „Amendements“ fertig geworden war, fand Ende Juli die Konferenz mit der Justizsektion des Staatsrats statt: eine Zeitverschwendung, über die Haeberlin sehr unmutig war. Er schrieb zu dieser Beratung: „Die adligen Maires machten erst viel motus darüber, daß sie bloß die administrative, aber nicht die gerichtliche oder Strafpolizey haben sollten. Man hat ihnen aber zu verstehen gegeben, daß das ein bischen nach Aristokratismus schmeckte, und so haben sie denn nachgegeben.“ Das Gesetz war vollkommen nach Haeberlins Geschmack, da er schon seit langem den Gutsbesitzern die

[1]) In der „Allgemeinen Enzyklopädie der Wissenschaften und Künste“, Leipzig 1827, wird behauptet, Haeberlin habe im Reichstage zwar „nur einmal, aber mit Kraft und Würde gesprochen“. Diese Behauptung habe ich nirgends bestätigt gefunden.

peinliche Gerichtsbarkeit abgestritten hatte. An der Hauptaufgabe der Kommission, der Beratung des Gesetzentwurfes über die peinliche Prozeßordnung, konnte Haeberlin kaum noch mitarbeiten, da sie erst am 6. August, fünf Tage vor seiner Abreise aus Kassel, vom Staatsrat vorgelegt wurde.

Um so eifriger hatte er zusammen mit dem Abt Henke für die Erhaltung der braunschweigischen Julius-Carl-Universität gewirkt, deren Auspizien äußerst schlecht standen. Hatte doch das verhältnismäßig kleine Königreich Westfalen fünf Universitäten, deren Unterhaltung große Schwierigkeiten bereitete. Schon im April war Haeberlin in Kassel gewesen, um gegen die drohende Aufhebung der Universität zu abeiten. Besonders Johannes Müller, dem die Generaldirektion des Unterrichts übertragen war, wurde von ihm und Henke bestürmt. Haeberlin übergab ein „vortrefflich patriotisches" Memoire, womit sich Müller persönlich einverstanden erklärte[1]). Obwohl zunächst die Aussichten sehr trübe waren, neigte sich im Juni und Juli wieder die Wage zu Gunsten Helmstedts, so daß Haeberlin Kassel verließ mit dem Glauben an den Fortbestand seiner Heimatsuniversität. Immerhin war das Schicksal während der Reichstagsperiode so unbestimmt, daß Haeberlin bei anfänglichem Widerstreben eine Professur in Göttingen, die man ihm (wie auch Henke) in Aussicht stellte, ernstlich in Erwägung zog. „Bleibt nicht die Universität als Universität in Helmstedt, so komme ich gewiß nach Göttingen", meldete er nach Helmstedt. Nur hatte er Bedenken, ob er die Stellung, die er in Helmstedt einnahm, in Göttingen würde behaupten können. Und auch die Göttinger waren ihm, vielleicht von dem Berlepschen Streite her, nicht sonderlich wohlgesinnt. Heyne schrieb an Johannes von Müller, daß Haeberlin in Göttingen keine Leuchte sein, noch jemals werden würde[2]).

Noch vor dem Ende der ersten Sitzungsperiode verließ Haeberlin am 11. August todkrank die letzte Stätte seines Wirkens. Wenige

[1]) Brief Johannes' von Müller an Henke. Zimmermann „Die Aufhebung der Universität Helmstedt", Braunschweig. Magazin 1910 S. 129.

[2]) Brief, Göttingen 12 Mai 1808. Zimmermann, „Briefe aus den letzten Jahren der Universität Helmstedt". Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 9. Jahrgang, Wolfenbüttel 1910. S. 149—204. 10. Jahrgang, Wolfenbüttel 1911, S. 89—153.

Tage nach seiner Ankunft in Helmstedt setzte am 16. August der Tod dem Leben des nimmermüden Mannes ein Ziel [1]).

Abt Henke widmete dem toten Freunde vor der Westfälischen Ständeversammlung einen warmen Nachruf [2]). Der Charakter Haeberlins war es vor allem, den er in dieser charakterlosen Residenz als leuchtendes Muster hinstellte, während noch am selben Tage Johannes Müller die Taten des Korsen verherrlichte [3]). Henke faßte das Wesen des Freundes zusammen in die Worte: „Unter den deutschen Gelehrten und Schriftstellern seines Faches einer der Ersten; bedachtsam ohne Schwerfälligkeit, entschlossen und rasch ohne Leichtsinn und Flüchtigkeit, fast ohne Ausnahme glücklich in der Ausrichtung jedes Werkes, das ihm Berufspflicht oder Freundschaft oder Zutrauen auferlegte; tapfer, freimütig und unbestechlich, wo Wahrheit, Unschuld und Recht zu verteidigen waren; ein Mann von offenem und einfachem Gemüte, keiner Verstellung fähig; getreu und zuverlässig in der Beratung aller, die in seiner Wissenschaft, Klugheit und Geschäftskunde einen Beistand suchten; bereitwillig und eifrig zu dienen und zu helfen nicht nur, wo es ihm nicht Nutzen brachte, sondern auch, wo es Aufopferung kostete."

Aus der Rede Henkes kann man erkennen, daß die Beschäftigung mit einem Manne wie Haeberlin nicht allein wegen der historischen Bedeutung seiner Publizistik fesseln muß. Beim Verweilen in seiner Gedankenwelt fühlt sich der Historiker durch den männlichen und wahrhaftigen Zug zu seiner Persönlichkeit hingezogen.

---

[1]) Kirchenbuch der St. Stephanigemeinde zu Helmstedt.

[2]) Henke hielt die Rede am 22. August im Saale des Orangeriegebäudes zu Kassel. H.

[3]) Friedr. Karl von Strombeck „Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit", 2. Teil, Braunschweig 1833, S. 51—65. Müller läßt in seiner Rede auch Haeberlin im Jenseits auftreten und in seinem Sinne das Königreich Westfalen preisen! Siehe Strombeck S. 63.

In religiösen Fragen war er als Kind des 18. Jahrhunderts extremer Rationalist und Anhänger der Humanitätsphilosophie[1]). Er wünschte eine Reinigung und Auflösung der positiven Religionen in die eine Religion der Vernunft, die er mit Kant definierte als „das Erkenntnis aller unserer Pflichten als göttlicher Gebote". Er war fest überzeugt von dem Fortschreiten der Menschheit auf sittlich-religiösem und staatlichem Gebiete. Ein von klarer sittlicher Vernunft regierter Idealstaat, der in ewigem Frieden die Güter der Menschheit schirmt, schwebte ihm als Ziel der geschichtlichen Entwicklung vor.

---

[1]) Der § 413 im „Handbuch des Teutschen Staatsrechts' Band III stammt übrigens von Henke. Siehe den Artikel „Religion" im „Repertorium des Teutschen Staats- und Lehnrechts". Vergleiche auch A. D. B. XI, 755.

Quellen.

I. Handschriftliche Quellen.

1. Akten im Herzoglichen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel.
2. Akten, Briefe und Lebensbeschreibung im Privatbesitz des Herrn Forstrats a. D. Werner Haeberlin und der Frau Landgerichtsrat Pricelius zu Braunschweig.
3. Kirchenbuch der St. Stephani-Gemeinde zu Helmstedt.

II. Darstellungen.

1. Biographien: siehe „Einleitung".
2. Großes und vollständiges Universal Lexikon, Halle und Leipzig 1735.
3. Friedrich Karl von Moser „Der Herr und der Diener", Frankfurt 1759.
4. Pütter „Institutiones iuris publici Germanici", Göttingen 1770.
5. Pütter „Litteratur des Teutschen Staatsrechts", Göttingen 1776—1783. Bd. IV von Klüber, Erlangen 1793.
6. Pütter „Kurzer Begriff der Teutschen Reichgeschichte", Göttingen 1780.
7. Neueste juristische Literatur, Erlangen 1782—1783.
8. Allgemeine Literatur-Zeitung, Jena 1782—1805.
9. Göttinger Anzeigen von gelehrten Sachen, Göttingen 1782—1808.
10. Schlözer „Staatsanzeigen", Göttingen 1783—1793.
11. Neue Zeitungen von gelehrten Sachen auf das Jahr 1784, Leipzig.
12. Spittler „Grundriß der Geschichte der christlichen Kirche", Göttingen 1785.
13. Braunschweigisches Magazin, Braunschweig 1786—1808.
14. Braunschweiger Gelehrte Beyträge zu den Braunschweig. Anzeygen, Braunschweig 1787—1808.
15. v. Fahnenberg „Literatur des R. K. G.", Wetzlar 1792.
16. Schlözer „Allgemeines Staatsrecht", Göttingen 1793.
17. Pütter „Auch ein Wort an Wahrheitsfreunde", Göttingen 1797.
18. Handbuch über das Königreich Westfalen, Halle 1808.
19. Ludewig „Geschichte und Beschreibung der Stadt Helmstedt", Helmstedt 1821.
20. Gronau „Christian Wilhelm von Dohm", Lemgo 1824.
21. Rehberg „Sämtliche Schriften" II, Hannover 1831.
22. Fr. K. von Strombeck „Darstellungen aus meinem Leben und aus meiner Zeit", Braunschweig 1833—1836.
23. v. Lang „Memoiren", Braunschweig 1842.
24. Bauer „Geschichte der Politik, Kultur und Aufklärung des 18. Jahrhunderts", Charlottenburg 1843—1845.
25. Biedermann „Deutschland im 18. Jahrhundert", Leipzig 1854 ff.

26. v. Mohl „Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften", Erlangen 1855—1856.
27. Havemann „Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg", Bd 3, Göttingen 1857.
28. Häußer „Deutsche Geschichte", Berlin 1861—1863.
29. Ranke „Hardenberg", Sämtliche Werke 1867 ff., Bd. 46.
30. Allgemeine Deutsche Biographie, Leipzig 1875 ff.
31. Bluntschli „Geschichte der neueren Staatswissenschaft. Allgemeines Staatsrecht und Politik", 1881 München und Leipzig.
32. Wegele „Geschichte der deutschen Historiographie", 1885 München und Leipzig.
33. Wenck „Deutschland vor 100 Jahren", Leipzig 1887.
34. Guglia „Die ersten literarischen Gegner der Revolution in Deutschland", Zeitschr. f. Geschichte und Politik 1888.
35. Blennerhasset „Die Deutschen und die französische Revolution", Deutsche Rundschau, 1889.
36. Koldewey „Geschichte des Schulwesens im Herzogtum Braunschweig", Wolfenbüttel 1891.
37. Rehm „Geschichte der Staatsrechtswissenschaft", Freiburg i. Br. und Leipzig 1896.
38. Altmann „Ausgewählte Urkunden zur außerdeutschen Verfassungsgeschichte seit 1776", Berlin 1897.
39. Landsberg „Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft", 3. Abteilung, 1. Halbband, München und Leipzig 1898.
40. Heigel „Deutsche Geschichte", Stuttgart und Berlin 1899, 1911.
41. Rehm „Allgemeine Staatslehre" 1899, Freiburg i. B.
42. Rhamm „Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig", Braunschweig, 2. Aufl. 1907.
43. Cunze „Das Gymnasium Anna Sophianeum zu Schöningen", Braunschweigisches Magazin, Wolfenbüttel 1907, S. 109—117.
44. Wunsch „Beiträge zur Reformtätigkeit des Hofrichters und Landrats Friedr. Ludw. von Berlepsch", Zeitschr. d. Histor. Vereins für Niedersachsen 1909, S. 22—55.
45. Zimmermann „Die Aufhebung der Universität Helmstedt", Braunschweigisches Magazin 1910, Nr. 11. 12.
46. Zimmermann „Briefe aus den letzten Jahren der Universität Helmstedt". Jahrbuch des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig. 9. Jahrgang, Wolfenbüttel 1910, S. 149—204; 10. Jahrgang, Wolfenbüttel 1911, S. 89—153.
47. Raif „Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung", Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, Heft 25, Berlin und Leipzig 1911.
48. Fueter „Geschichte der neueren Historiographie", München und Berlin 1911.

Lebenslauf.

Ich, Erich Leopold Ernst Fischer, wurde am 29. Oktober 1889 als Sohn des Volksschullehrers Heinrich Fischer zu Braunschweig geboren. Vorgebildet auf der mittleren Bürgerschule, besuchte ich von Michaelis 1899 an das Herzogliche Wilhelm-Gymnasium meiner Heimatstadt, das ich Michaelis 1909 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte Geschichte, Deutsch und Geographie, und zwar 2 Semester in Straßburg, 1 in Berlin und 1 in Kiel, um von Michaelis 1911 ab mein Studium in Göttingen fortzusetzen.

Herrn Professor Dr. Max Lehmann spreche ich für die Anregung zu meiner Arbeit und für das Interesse an ihrem Verlauf meinen verbindlichsten Dank aus.